



Land
Burgenland

22 - 2012

ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDESVORANSCHLAG

2025



Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2025

	Seite
Allgemeine Erläuterungen	1
Erläuterungen zum Stellenplan 2025	3
Kennzahlen der politischen Referentinnen und Referenten	5
Kennzahlen der Bewirtschafter	7
Vorwort – Gender Budgeting	11
Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2025	15
<u>Auszahlungen/Aufwendungen/Einzahlungen/Erträge</u>	
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	29
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	50
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	54
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	72
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	78
Gruppe 5, Gesundheit	96
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	111
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	118
Gruppe 8, Dienstleistungen	129
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	132

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2025 wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 316/2023, erstellt.

Die Gliederung des Landesvoranschlages erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) der Anlage 2 VRV 2015.

Die Voranschlagsstelle setzt sich im Einzelnen aus dem Haushaltshinweis, aus dem Ansatz (6 Stellen), aus dem Konto und gegebenenfalls aus der Untergliederung zusammen. Die Voranschlagsstelle besteht aus höchstens 14 Ziffern. Die optische Trennung dieser einzelnen Teile einer Voranschlagsstelle erfolgt jeweils durch einen Bindestrich.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Haushaltshinweis: Durch den Haushaltshinweis werden Einzahlungen/Erträge (2) und Auszahlungen/Aufwendungen (1) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten gekennzeichnet.

Für das Finanzjahr 2025 wurde sowohl ein Ergebnis- als auch ein Finanzierungsvoranschlag gemäß VRV 2015 erstellt.

Um die Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2025 übersichtlicher zu gestalten, wurden sie grundsätzlich für die ersten 4 Stellen des Ansatzes erstellt. Die ersten 3 Zahlen der Unterabschnitte (3. Dekade) ist durch die VRV 2015 vorgegeben, die 4. Zahl ist bedarfsweise durch die Abteilung für Finanzen definiert.

Ansatz: Im Ansatz, der durchgehend aus 6 Stellen besteht, erfolgt die Ordnung der Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen nach funktionellen sowie nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die funktionelle Gliederung nach Aufgabenbereichen erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis innerhalb der ersten 5 Stellen des Ansatzes und zwar in Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie allenfalls weiteren Unterteilungen in der 4. und 5. Dekade. Die 6. Dekade des Ansatzes beinhaltet die finanzwirtschaftliche Gliederung des Voranschlages.

Konto: Das Konto beinhaltet die Gliederung nach ökonomischen Gesichtspunkten. Der Kontenplan (Anlage 3a VRV 2015) sieht Klassen (1. Dekade), Unterklassen (1. und 2. Dekade), Gruppen (1., 2. und 3. Dekade) und Konto (1. bis 4. Dekade) vor. Bei Bedarf sind die Konten bis zu drei weiteren Dekaden untergliedert (UGL).

Referentin und Referent (abgekürzt RE): Die zuständige politische Referentin oder der zuständige politische Referent werden durch die entsprechende Kennzahl (siehe Seite 5) dargestellt.

Bewirtschafter (abgekürzt BEW): Der Bewirtschafter wird durch die entsprechende Kennzahl (siehe ab Seite 7) dargestellt.

Mit 27. Oktober 2023 wurde die VRV novelliert. Änderungen, die sich daraus ergeben, haben keine Auswirkungen auf die finanzielle Gebarung des LVA 2025 und werden im Zuge des Budgetvollzugs im laufenden Jahr umgesetzt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen wurden aufgrund der vorgelegten Begründungen der Bewirtschafter übernommen.

Erläuterungen zum Stellenplan 2025

1. Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2025 wurde aus dem Stellenplan 2024 übernommen.
2. Der Besondere Teil des Stellenplanes 2025 (Planstellenverzeichnis) umfasst einen Stellenplan für die Hoheitsverwaltung (einschließlich Betriebe und sonstige Anstalten), einen Stellenplan für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer und einen Stellenplan für die Kranken- und Pflegeanstalten. Im Folgenden ist lediglich der Stellenplan für die Hoheitsverwaltung dargestellt, der nur mehr die Funktionsgruppen darstellt. Die Besoldungsreform mit dem Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020, LGBl. Nr. 95/2019, ordnet alle Landesbediensteten zu Modellstellen zu. Das System entspricht einer tätigkeitsbezogenen Entlohnung mit einer Einreihung in 26 Gehaltsbänder. Die Postendarstellung erfolgt in Funktionsgruppen mit einer Zusammenfassung von mehreren Gehaltsbändern. Die Personenkreise wie Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete I, Vertragsbedienstete II werden nicht getrennt dargestellt, lediglich Kindergartenaufsicht, Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner sowie Richterinnen und Richter werden getrennt dargestellt.

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	30,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	63,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	273,26
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	515,50
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	641,97
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	936,27
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	262,76
		Zwischensumme	2.722,76
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtn.	1,75
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	10,00
		Zwischensumme	11,75
		Gesamtsumme	2.734,51
		budgetneutrale Planstellen	-64,16
		Gesamt	2.670,35

Im Stellenplan 2024 waren 2.901,06 Planstellen (davon 65,39 budgetneutrale Planstellen) vorgesehen. Die Zahl der Planstellen im Stellenplan 2025 wurde gegenüber 2024 um 166,55 Planstellen reduziert. Die Funktionsgruppen, bei denen sich Änderungen ergeben, sind unter Punkt 3. angeführt.

3. Das Planstellenverzeichnis enthält gegenüber 2024 folgende Änderungen:

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	0,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	0,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	-11,62
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	-29,19
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	-27,41
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	-91,36
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	-5,97
		Zwischensumme	-165,55
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	0,00
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	-1,00
		Zwischensumme	-1,00
		Gesamt	-166,55

Kennzahlen der politischen Referentinnen und Referenten

Zuordnungsziffer

1 = Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

2 = Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Astrid Eisenkopf

3 = Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann

4 = Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler

5 = Landesrat Mag. Heinrich Dorner

9 = Landtagspräsident Robert Hergovich

10 = LRH-Dir. Mag. Dr. René Wenk, MBA

11 = LVwG-Präsident wHR Dr. Thomas Giefing

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Landesamtsdirektion

1100 = Stabsstelle Präsidium

Gruppe 1

101 = Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
1101 = Hauptreferat Protokollarische Angelegenheiten
1111 = Hauptreferat Zentrale Dienste
1121 = Hauptreferat Europa und Internationales
1131 = Hauptreferat Zentrale Beschaffung und Interne Dienstleistungen

102 = Stabsabteilung Informationstechnologie
1102 = Hauptreferat IT-Koordination

103 = Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
1103 = Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

001 = Abteilung 1 – Personal
1001 = Abteilung 1 – Hauptreferat Personalmanagement
2001 = Abteilung 1 – Hauptreferat Personalservice und Dienstrecht

Gruppe 2

003 = Abteilung 3 – Finanzen
1003 = Abteilung 3 – Hauptreferat Finanzmanagement
3003 = Abteilung 3 – Hauptreferat Abgaben
6003 = Abteilung 3 – Hauptreferat Aufsichtstätigkeiten und Krankenanstaltenfinanzierung

009 = Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
1009 = Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
2009 = Abteilung 9 – Hauptreferat EU-Förderwesen
3009 = Abteilung 9 – Hauptreferat Gesellschaft
4009 = Abteilung 9 – Zentrales Fördercontrolling
6009 = Abteilung 9 – Hauptreferat Sozial- und Klimafonds

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Gruppe 3

002	=	Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
1002	=	Abteilung 2 – Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten
2002	=	Abteilung 2 – Hauptreferat Landesplanung
3002	=	Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus
006	=	Abteilung 6 – Soziales und Pflege
1006	=	Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales
3006	=	Abteilung 6 – Hauptreferat Pflege und Sozialeinrichtungen
007	=	Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft
1007	=	Abteilung 7 – Hauptreferat Bildung
3007	=	Abteilung 7 – Hauptreferat Kultur und Wissenschaft
4007	=	Abteilung 7 – Hauptreferat Sammlungen des Landes
010	=	Abteilung 10 – Gesundheit
2010	=	Abteilung 10 – Hauptreferat Gesundheitswesen
3010	=	Abteilung 10 – Hauptreferat Gesundheitsrecht, Krankenanstalten und Rettungsdienste

Gruppe 4

004	=	Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
2004	=	Abteilung 4 – Hauptreferat Agrar- und Umweltrecht
3004	=	Abteilung 4 – Hauptreferat Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen
4004	=	Abteilung 4 – Hauptreferat Klima und Energie
005	=	Abteilung 5 – Baudirektion
1005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Verkehr
2005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Allgemeine Dienste
3005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik
4005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Straße Brücke
5005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Bau und Betrieb Nord
6005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Bau und Betrieb Süd
7005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Ländliche Struktur
8005	=	Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft

Kennzahlen der Bewirtschafter

Zuordnungsziffer

Gruppe 5

104	=	Stabsabteilung Verfassung und Recht
1104	=	Hauptreferat Allgemeine Rechtsangelegenheiten
1114	=	Hauptreferat Service- und Beratungsleistung
008	=	Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Sicherheit
1008	=	Abteilung 8 – Landessicherheitszentrale Burgenland
2008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Feuerwehrdirektion
3008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Katastrophenschutz und Krisenmanagement
5008	=	Abteilung 8 – Hauptreferat Verkehrsrecht und Verkehrskontrolle
1110	=	Landtag
1120	=	Bgl. Landes-Rechnungshof
1130	=	Landesverwaltungsgericht

Vorwort - Gender Budgeting

Gender Budgeting bzw. geschlechtergerechte Budgetgestaltung zielt darauf ab, Gender-Aspekte in die Budgetpolitik zu integrieren, um so die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Gender

Die Einbeziehung von Gender Aspekten in die Analyse und Gestaltung von politischen Inhalten soll die Unterschiede und Benachteiligungen aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Frauen und Männern sichtbar machen und verändern.

Gender Budgeting

Gender Budgeting bedeutet eine Veränderung von budgetpolitischen Inhalten und Prozessen mit dem Ziel, Gleichstellung zu erreichen. Dies geschieht auf Basis einer gendersensiblen Analyse der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Einbeziehung einer Gender Perspektive in alle Phasen des Budgetprozesses.

Mittels Gender Budgeting sollen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sichtbar gemacht und in der Budgetpolitik berücksichtigt werden, um diese Benachteiligungen nicht zu verstärken, sondern auszugleichen.

Die gendersensible Analyse der Budgetpolitik basiert auf zwei grundlegenden Fragestellungen:

1. Wie wirken Budgeteinnahmen und -ausgaben auf Frauen und Männer angesichts ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rollen, Positionen und Aufgaben?
2. Werden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abgebaut, bleiben sie unverändert oder werden sie verstärkt? Die Gender Budgeting Analyse führt zu Hinweisen, wie die Budgetpolitik in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden soll, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter mittels Budget- und Wirtschaftspolitik zu unterstützen.

Gender Budgeting wird oft als Anwendung von Gender Mainstreaming im Bereich öffentliche Finanzen interpretiert. Es braucht aber über Gender Mainstreaming hinausgehende Ansätze und Instrumente, um eine wirkungsvolle Umsetzung zu gewährleisten, wie beispielsweise Ansätze, um unbezahlte Arbeit in die Analyse einzubeziehen und eine erweiterte Partizipation zu erreichen.

Rechtliche Grundlagen für Gender Budgeting

Internationale Verpflichtungen

Österreich hat rechtliche und politische Verpflichtungen, die Gleichstellung mittels gendersensibler Politik umzusetzen. Auf internationaler Ebene hat sich Österreich mit der Unterzeichnung

- der Pekinger Aktionsplattform bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 und
- der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

zur Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen verpflichtet. Gender Mainstreaming und die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Budgetpolitik (Gender Budgeting) wurden bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking als wichtige Bestandteile der staatlichen Bemühungen um Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet.

Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene

Gender Mainstreaming ist ein zentraler Pfeiler europäischer Gleichstellungspolitik und Teil des Primärrechts (Artikel 2 und 3 EU-Vertrag, Artikel 8 AEUV). Es beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung von Gender Budgeting als Konkretisierung von Gender Mainstreaming in der Budgetpolitik.

Rechtliche Grundlagen in Österreich

In Artikel 7 (Absatz 2) der Österreichischen Bundesverfassung sind die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Gender Budgeting ist ein Ansatz zur Überprüfung der Umsetzung dieses Grundsatzes.

Darüber hinaus existiert ein Ministerratsbeschluss zur Einführung von Gender Budgeting vom 09.03.2004. Damit wurde die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen budgetpolitischen Maßnahmen der Ministerien als Metaziel definiert.

Zentral ist in diesem Zusammenhang Artikel 13 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz:

„(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Die Gebietskörperschaften sind mittels dieser Bestimmung dazu verhalten, sowohl bei der Erstellung als auch beim Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Dies bedeutet, dass bei Erstellung und Vollzug geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, die dieser Zielbestimmung Rechnung tragen.“

Vorgaben auf Ebene des Landes Burgenland

Mit Regierungsbeschluss vom 22.07.2003 wurde die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland verankert.

Der Burgenländische Landtag fasste am 11.12.2008 eine EntschlieÙung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland und forderte die Landesregierung auf, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen.

Was kann Gender Budgeting leisten?

Das Ziel der Gleichstellung verwirklichen

Gender Budgeting ist eine Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Instrumentarium ermöglicht es, gezielte Fortschritte in Richtung wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu erreichen.

Partizipation ausweiten

Partizipation, die verstärkte Einbeziehung und Mitbestimmung von Frauen und Männern, ist einer der Grundsätze moderner Verwaltungsführung. Bereits die Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse von Gender Budgeting Analysen schafft die Basis für mehr Informationen und Bewusstsein.

Bessere Entscheidungsgrundlagen und Transparenz liefern

Die mittels Gender Budgeting gewonnenen Einsichten und Informationen über Wirkungen öffentlicher Budgets liefern neue Grundlagen für politische Entscheidungsträger*innen. Gender Budgeting verschafft Transparenz über die Wirkungen von budgetpolitischen Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie auch hinsichtlich der Erreichung von Gleichstellung. Diese Informationen tragen zu mehr Klarheit bei und ermöglichen bessere Einblicke in politische Entscheidungen und deren Konsequenzen. Das kann zu einer Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen führen.

Wirkungsorientierung in der Verwaltung vertiefen

Derzeit gewinnt die Umsetzung von Ansätzen moderner Verwaltungsführung, wie New Public Management, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Public Governance zunehmend an Bedeutung. Gender Budgeting liefert geschlechtsspezifische Informationen über Ausgaben und Kosten als wichtiges Element, um Wirkungen und Leistungen festzustellen und stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung dar.

Gesamtwirtschaftliche Effizienz erhöhen

Die Gender Analyse von Budgets ist für eine effiziente Ressourcennutzung und Mobilisierung neuer Ressourcen wichtig. Mittels Gender Budgeting Analysen wird ein Beitrag zu einer umfassenden Definition und Berechnung von effizienter Ressourcenverwendung geleistet, da sichergestellt wird, dass unbezahlte Arbeit und die Betreuungstätigkeiten mitberücksichtigt werden. Effizienz wird traditionell nur in Bezug auf die Geldwirtschaft definiert. Vordergründig effiziente Entscheidungen können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unbezahlte Arbeit und Betreuungstätigkeiten tatsächlich Effizienzminderungen darstellen, wenn die Überlastung von Frauen in diesen Bereichen mitberücksichtigt wird. Gender Budgeting trägt dazu bei, gesamtwirtschaftliche Fehlplanungen zu vermeiden.

Gleichstellungspolitische Zielsetzungen

Gender Budgeting ist ein Mittel auf dem Weg des Abbaus von Ungleichheiten und zur Erreichung von tatsächlicher Gleichstellung. Dementsprechend ist es wesentlich und unverzichtbar, die gleichstellungspolitischen Ziele in den Mittelpunkt der Durchführung von Gender Budgeting zu stellen. Gleichstellung geht über Gleichberechtigung, die juristische Absicherung, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zustehen, hinaus. Gleichstellung zielt auf die faktisch-materiellen Bedingungen ab.

Die Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Verhaltensweisen, Zielen und Bedürfnissen wird in den Mittelpunkt gerückt: Die unterschiedlichen Verhaltensweisen, Ziele und Bedürfnisse von Frauen und Männern werden in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert.

Wesentliche Ziele einer Politik der Gleichstellung der Geschlechter sind: Gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen und zur sozialen Sicherung, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern, Autonomie und selbstbestimmte Lebensgestaltung sowie ein Leben frei von jeder Form von Gewalt. Diese Ziele sind in den einzelnen Politikbereichen jeweils zu konkretisieren.

Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2025

Gender Budgeting zielt nicht darauf ab, dass jede Budgetposition oder jeder Ansatz ein Verhältnis von 50:50 erreicht. Ziel ist die Ausgeglichenheit von Bereichen und des Gesamtbudgets und generell die Schaffung eines Bewusstseins für die geschlechtsspezifische Wirkung der einzelnen Maßnahmen, ganz unabhängig von ihrer eigentlichen, prioritären Zielsetzung. Dies gilt für Auszahlungen ebenso wie für deren Reduzierung im Zuge von Einsparungsmaßnahmen.

Die Darstellung von Gender Budgeting im burgenländischen Landesvoranschlag 2025 arbeitet gezielt jene Bereiche heraus, bei denen spezifische Gender-Aussagen sinnvoll getätigt werden können. Bewusst verzichtet wurde daher auf Aussagen zu Themenfeldern, bei denen eine geschlechtsspezifische Wirkung nur sehr indirekt gemessen werden kann bzw. kaum aussagekräftig ist (wie etwa Investitionstätigkeiten im Straßenbau oder beim Hochwasserschutz oder auch der Naturschutz).

Es ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag der Budget- und Finanzpolitik zur Veränderung gewachsener gesellschaftlicher Disparitäten vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen sicher nicht kurzfristig messbar sein wird. Hauptziel bleibt die Integration des Gender Budgeting Ansatzes in die Verwaltungs-, Budgetierungs- und Budgetvollzugspraxis, also die Verankerung von Geschlechtergerechtigkeit in der Finanzpolitik.

Organisatorisch ist die genderbezogene Arbeit in der Landesregierung insbesondere im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verortet, dass sich seit 25 Jahren für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzt. Zur Umsetzung von Gleichstellung braucht es Bewusstsein, Transparenz und Geld, damit diese auch messbar gestaltet werden kann.

Im Zukunftsplan Burgenland hat die Burgenländische Landesregierung Ziele und Maßnahmen für die Gleichstellung von Frau und Mann festgeschrieben. Mit der Frauenstrategie „gleich *in die Zukunft“, welche in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland im Jahr 2021 erstellt wurde, wurden dazu Handlungsempfehlungen konkretisiert, um die ausformulierten Ziele des Regierungsprogrammes umzusetzen. Allem voran steht die Einführung des Mindestlohnes von derzeit rund 2.300 Euro netto bei 40-Stunden-Wochenarbeitszeit im Landesdienst und in landesnahen Betrieben wie zum Beispiel der Gesundheit Burgenland – Burgenländischen Krankenanstalten GmbH und der Sozialen Dienste Burgenland, welcher bereits in 139 Gemeinden ausgerollt wurde. Damit wurde ein Meilenstein für gerechte Entlohnung gesetzt. Frauen profitieren vom Mindestlohn überproportional und nachhaltig.

Demografie und statistische Daten

Im Burgenland wurden im Jahr 2024 insgesamt 301.951 Einwohner verzeichnet (Stand 01.01.2024). In den letzten 100 Jahren ist die Bevölkerungszahl des Burgenlandes praktisch gleich groß geblieben. Am 01.01.2021 lebten 286.010 Personen im Burgenland, um ca. 10.000 mehr als bei der Volkszählung 2011. Mit Stichtag 01.01.2024 wurden insgesamt im Burgenland 147.782 männliche Einwohner und 154.169 weibliche Einwohnerinnen verzeichnet, der Frauenanteil beträgt 53,9%. Quelle: Statistik Burgenland

Laut Statistik Austria gab es im Schuljahr 2022/23 16.993 Schüler und 15.105 Schülerinnen im Burgenland über alle Schultypen verteilt. Die meisten natürlich in den Volksschulen, allerdings auch sehr viele in den Mittelschulen. Im Bereich der technischen Schulen geht die Schere weiter auf. So sind in den berufsbildenden mittleren Schulen 630 Schüler und 551 Schülerinnen eingeschrieben. Bei den technischen höheren Schulen ist der Abstand noch größer: 1.877 Schüler und 479 Schülerinnen. Bei den kaufmännischen höheren Schulen ist die Quote der weiblichen Schülerinnen höher und liegt bei 927 von 1.290 Jugendlichen. Auch bei den wirtschaftsberuflichen Schulen überwog der Frauenanteil. Viel mehr männliche als weibliche Schülerinnen haben die Berufsschulen (1.604 zu 470) des Burgenlandes besucht. Insgesamt konnten im Schuljahr 2022/23 1.476 Maturant*innen verzeichnet werden. Die Verteilung belief sich auf 833 weibliche Maturantinnen und 643 männliche Maturanten. Die häufigsten Lehrberufe waren 2023 weiterhin Einzelhandel (282 Lehrlinge mit einem Gesamtanteil von 11%), Kraftfahrzeugtechnik (252 bzw. 9,9%) und Elektrotechnik (225 bzw. 8,8%). Wobei besonders viele weibliche Lehrlinge eine Lehre im Einzelhandel absolvierten (158 bzw. 22,2%). Bei männlichen Lehrlingen waren dagegen die Lehrberufe Kraftfahrzeugtechnik (243 bzw. 13,2%) und Metalltechnik (169 bzw. 9,2%) besonders beliebt. Betreffend weitere statistische oder demografische Daten darf unter anderem auf den Frauenbericht des Jahres 2021 verwiesen werden. Themenbereiche wie Bildung, Kinderbetreuung, Einkommen, Erwerbsarbeit, Politik oder Frauen & COVID- 19 werden in dem Bericht ausführlich in Bezug auf eine Verteilung zwischen Frauen und Männer beleuchtet.

Frauen und Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigenquote der burgenländischen Frauen betrug im Jahr 2023 rund 69,4%, jene der burgenländischen Männer liegt bei rund 77% (Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2023). Insgesamt konnte die Erwerbstätigenquote in den letzten Jahren gesteigert werden, allerdings hat die Teilzeitquote in diesem Zeitraum deutlich zugenommen. Teilzeitarbeit wird überwiegend von Frauen durchgeführt. Während nur knapp 13,4% der Männer in Teilzeit arbeiten, sind knapp die Hälfte aller Frauen nicht in einem Vollzeit- Beschäftigungsverhältnis. Im Burgenland liegt die Teilzeitquote mit 50,6% geringfügig über dem Österreichdurchschnitt. Als Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung sind unter anderem die Betreuung von Kindern oder zu pflegende Angehörige ausschlaggebend. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, wurden im Burgenland zum einen das Kinderbetreuungsangebot ausgebaut und zum

anderen von der Pflegeservice Burgenland GmbH – Soziale Dienste Burgenland eigens geschaffene Anstellungsmodelle für pflegende Angehörige bzw. Vertrauenspersonen etabliert. Quelle: Statistik Austria

Das (nicht zuletzt durch Teilzeitbeschäftigung) geringere Einkommen wirkt sich auch auf die Sozialleistungen aus. In Bezug auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bedeutet dies, dass im Jahr 2021 im Burgenland etwa 2.600 Personen diese bezogen haben. 54% davon sind Frauen. Frauen sind demnach deutlich häufiger auf diese Form der Unterstützung angewiesen als Männer.

Als unselbstständig Beschäftigte wurden im Burgenland im Jahr 2023 insgesamt 112.851 Personen verzeichnet. Davon waren 53.913 weiblich und 58.938 männlich, weshalb sich eine Frauenquote von 47,8% ergibt. Vor allem in den Wirtschaftsklassen Handel, Gastgewerbe, in der öffentlichen Verwaltung, in der Erziehung und im Unterricht, im Gesundheits- und Sozialwesen, sowie in der Erbringung von Dienstleistungen wurde eine Frauenquote von über 50% erreicht. In den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung sowie im Baugewerbe sind deutlich männlich dominierte Wirtschaftsklassen, welche zu 70% männlich besetzt sind. Kinderbetreuungsgeld-Bezieher*innen wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.930 Personen verzeichnet. Davon waren 98% Bezieherinnen weiblich und lediglich 40 Bezieher männlich. Quelle: Statistik Austria

Frauen im Amt der Burgenländischen Landesregierung

Im Folgenden wird das Augenmerk auf die Personalstruktur innerhalb des Landes Burgenland, ihren beteiligten Unternehmen sowie Tochtergesellschaften gelegt. Ziel hierbei ist es, den Anteil der weiblichen Bediensteten in allen Verwendungsgruppen soweit zu erhöhen, bis Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern besteht. Ein bereits ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist zu wahren. Ein Ziel des Frauenförderprogramms ist es, Frauen den Aufstieg in leitende Funktionen zu ermöglichen. Im unmittelbaren Wirkungsbereich setzt das Land Burgenland Maßnahmen, um Führungspositionen mit Frauen zu besetzen. Vor 20 Jahren waren Frauen in Führungspositionen im Land stark unterrepräsentiert. Heute zeigt sich, wie nachfolgend dargestellt, ein anderes Bild.

Zum Stichtag 22.09.2024 waren 2.078 Bedienstete im „Amt“ beschäftigt (1.119 Männer; 959 Frauen). Der Frauenanteil betrug 46,15%. In der Funktionsgruppe 01 (52,17%), 03 (50,24%) und 07 (67,81%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den übrigen Funktionsgruppen, 02 (44,68%), 04 (43,71%), 05 (49,50%) und 06 (36,41%) besteht Förderbedarf, wobei auf den großen Anteil an Arbeitern im Baudienst, der fast ausschließlich aus Männern besteht, hinzuweisen ist.

Im Amt der Burgenländischen Landesregierung sind die Positionen der 5 Gruppenvorstände mit 3 Frauen und 2 Männern besetzt. Der Frauenanteil bei den Gruppenvorständen beträgt somit 60% (Stand: 24.09.2024). Quelle: Abteilung 1

Es bestehen aktuell 4 Stabsabteilungen und 10 Abteilungen, welche von 7 weiblichen und 7 männlichen Führungskräften geleitet werden.

Von den 39 Hauptreferaten werden 18 von Frauen und 23 von Männern geleitet (abzüglich jener Hauptreferate, deren Leitungsfunktion zurzeit nicht besetzt ist). Damit beträgt der Frauenanteil in diesem Bereich 46,2%.

Bei den 117 Referaten beträgt der Frauenanteil 49,6% (58 Frauen und 47 Männer, abzüglich jener Referate, deren Leitungsfunktion zurzeit nicht besetzt ist).

Im Personalbereich legt das Frauenförderprogramm fest, mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden sollten. Diese Zielvorgaben werden in Drei-Jahresschritten evaluiert. In regelmäßigen Abständen werden speziell für Frauen in der Landesregierung Seminare bzw. Workshops angeboten, die Frauen vor allem in Führungspositionen stärken sollen. Darüber hinaus sind Frauen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die sie für eine höherwertige Verwendung qualifizieren, vorrangig zuzulassen.

Im Land Burgenland gibt es 7 Bezirkshauptmannschaften, davon werden 3 von einer Bezirkshauptfrau geführt (Stand: 22.09.2024). Der Frauenanteil bei den Bezirkshauptleuten beträgt somit 43%. In den Bezirkshauptmannschaften gibt es 51 Referate. 19 Referate werden von einer Referatsleiterin geführt, 20 von einem Referatsleiter. 12 Referate sind zurzeit unbesetzt. Der Frauenanteil beträgt 37,3%. Zum Stichtag 22.09.2024 waren 571 Bedienstete beschäftigt (118 Männer; 453 Frauen). Der Frauenanteil betrug im Dienststellenbereich "BHs" 79,33%. In den Funktionsgruppen 02 (71,42%), 03 (60,47%), 04 (85,52%), 05 (76,92%), 06 (85,37%) und 07 (51,85%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In der Funktionsgruppe 01 (42,86%) besteht Förderbedarf.

Zum Stichtag 22.09.2024 waren 134 Bedienstete im Dienststellenbereich „Anstalten“ beschäftigt (70 Männer; 64 Frauen). Der Frauenanteil betrug in diesem Dienststellenbereich "Anstalten" 47,76%. In den Funktionsgruppen 03 (80%), 05 (55,55%) und 06 (73,08%) ist die geforderte Frauenquote von 50% bereits erreicht bzw. überschritten. In den Funktionsgruppen 02 (0,00%), 04 (39,47%) und 07 (27,27%) besteht noch Förderbedarf. Unter den „Anstalten“ werden nachgereichte Dienststellen wie die Landwirtschaftlichen Fachschulen, Berufsschulen und die Biologische Station zusammengefasst (Quelle: Abteilung 1, Amt der Burgenländischen Landesregierung).

Die Gesundheit Burgenland GmbH als größter Gesundheitsdienstleister im Burgenland betreibt eine Schwerpunktlinik und drei Standardkliniken und versorgt medizinisch die weibliche und männliche Bevölkerung gleichermaßen in den Standorten Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing.

In der Gesundheit Burgenland GmbH waren zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 2.135 Personen beschäftigt, wobei die Anzahl der weiblichen Angestellten mit 1.622 im Vergleich zu den männlichen Angestellten mit 513 deutlich höher ist. Während in allen Kliniken im Burgenland eine höhere Anzahl an männlichen Ärzten verzeichnet werden kann, sind im Bereich der Pflege deutlich mehr Frauen als Männer beschäftigt. Die Verwaltung ist mit 42 zu 39 Angestellten gleichermaßen weiblich und männlich besetzt.

Im Bereich Gesundheit werden in Bezug auf Gender Budgeting keine Unterscheidungen getroffen. Der Bau des Krankenhauses Oberwart, das Anstellungsmodell der Pflegeservice Burgenland GmbH, die Förderung für Mediziner*innen und weitere Vorsorgeprojekte, kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute und werden gleichermaßen genutzt und in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 32.669 Personen stationär behandelt, davon waren 16.529 weiblich (50,6%) und 16.140 männlich.

Die Landes-IT ist interner IKT Dienstleister, von Clients, über Server, Software bis hin zu Telekommunikation. Mit der Investition in eine 100%-ige Laptop Quote wird remote-Arbeit (u.a. Teleworking) sichergestellt, sodass speziell für Frauen eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet wird. Anwendungen wie Mailsynchronisation am Smartphone, das Portal sowie Webmail und Connections runden eine zeit- und ortsunabhängige Arbeitsmöglichkeit ab. Vor allem auch das Signal, dass bspw. Kanzleikräfte hinsichtlich IKT Ausstattung gleichbehandelt werden, zeigt die gleichstellungsbezogene Strategie im IKT Bereich. Mit dem ELAK (Einführung eines durchgängigen elektronischen Aktes) wird ein weiteres IT-Werkzeug gerade eingeführt, welches ebenso die Resilienz der Verwaltung durch zeit- und ortsunabhängige Bearbeitung von Akten durch die Bediensteten ermöglicht.

Frauen in der Politik

Eine gleichberechtigte Partizipation und Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen ist ein wichtiges Thema. Frauen waren lange von vielen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen, so wurde das allgemeine Wahlrecht in Österreich erst 1919 eingeführt. Umso wichtiger ist es für Frauen, sich aktiv in Entscheidungen miteinzubringen. Politische Beteiligung ist hierbei ein wichtiges Handlungsinstrument für Frauen, weil viele Rahmenbedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter, aber auch für die Gestaltung des eigenen Lebens durch die Gesetzgebung getroffen werden. Im Jahr 2024 (Stand 15.10.2024) sind im Burgenland 9,94% Frauen im Amt der Bürgermeisterin aktiv, österreichweit sind es 11,1%. Im Burgenland gibt es 154

Bürgermeister und 17 Bürgermeisterinnen. Das heißt, im Burgenland sind seit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 so viele Bürgermeisterinnen im Amt wie noch nie zuvor. 2021 lag der Frauenanteil bei 7,00%.

Die Funktion des/der 1. Vizebürgermeister*in wird in 135 Gemeinden von einem Mann und in 36 Gemeinden von einer Frau ausgeführt. Der Frauenanteil beträgt 21,05% und ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2023: 19,88%). In 21 burgenländischen Gemeinden gibt es eine/einen 2. Vizebürgermeister*in. 7 Frauen und 14 Männer üben dieses Amt aus. Der Frauenanteil beträgt 33,33%. Von 2.245 Gemeinderatsmitgliedern sind 656 Frauen und 1.589 Männer. Der Frauenanteil beträgt hier 29,22%. Quelle: Abteilung 2, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stand: 15.10.2024

Der Burgenländische Landtag zählt 36 Abgeordnete (Stand: 15.10.2024). Davon sind 11 Frauen und 25 Männer. Quelle: Burgenländischer Landtag

Frauen in der Landwirtschaft

Im Burgenland werden rund 39% der landwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt, österreichweit sind es 33%. Im Burgenland gibt es knapp 6.000 landwirtschaftliche Betriebe, davon werden 2.500 Betriebe von Betriebsführerinnen geleitet. 2 von 3 Bäuerinnen engagieren sich neben Familie und Hof noch ehrenamtlich in Vereinen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, wurde 1982 die Schaffung des gesetzlichen Mutterschutzes für Bäuerinnen in Österreich eingeführt. Es folgten die Einführung der geteilten Pensionsauszahlung (1989), die Einführung der Bäuerinnenpension (1992) und das Karenzgeld für Bäuerinnen (1991). In den Interessensvertretungen sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert. Im Burgenland sind 28,1% der Kammerräte weiblich (9 Frauen, 23 Männer); das ist doch deutlich besser als in Gesamt-Österreich (19%). Quelle: BML, Bäuerinnen Österreich, Abteilung 4

Fördermaßnahmen unter Gender-Gesichtspunkten

Vor allem im Bereich der Förderungen wird durch spezielle Maßnahmen versucht, dem Ungleichgewicht von Frauen und Männern entgegenzuwirken.

Durch das Hauptreferat Gesellschaft (Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen) werden unter dem Ansatz 1-0490 Mädchen und Burschenprojekte zum Thema Gleichbehandlung wie ein Forscherinnentag für Mädchen und MACH MI(N)T- Workshops geplant. Als MI(N)T-Fächer werden die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technologie zusammengefasst. Ziel hierbei ist es, in jenen Bereichen, welche vorwiegend von Männern dominiert werden, das Interesse bei Mädchen und Frauen zu wecken und zu fördern. Außerdem ist die Vergabe eines Förderpreises für Bachelor-/Masterarbeiten, die Themen vor dem Hintergrund feministischer Ansätze betrachten bzw. feministische Ansätze oder Genderaspekte in die Arbeit miteinbeziehen, geplant. Hierbei wird zum oben angeführten Ansatz ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro im Landesvoranschlag 2025 zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird unter dem Ansatz 1-4691 Frauenangelegenheiten – für die Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten Vorsorge getroffen. Es werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert, sowie jährlich stattfindende Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und Enqueten finanziert. Ebenfalls unter diesen Ansatz werden sieben burgenländische Frauenberatungsstellen mit einem jährlichen Förderbeitrag des Landes sowie diverse Projekte für Mädchen und Frauen gefördert. Betreffend der Frauengesundheit wird unter diesem Ansatz auch das Frauengesundheitszentrum FEMININA finanziell unterstützt. Im Landesvoranschlag 2025 wurde für diesen Bereich ein Betrag in Höhe von 530.000 Euro bereitgestellt. Insgesamt wird unter diesem Ansatz ein Betrag in Höhe von rund 692.000 Euro im Landesvoranschlag 2025 zur Verfügung gestellt.

Das Land Burgenland umfasst im Referat Sozial- und Klimafonds einige Förderungen, die sehr häufig von Frauen in Anspruch genommen werden. Dazu zählen u.a. sämtliche Familienförderungen, wie z.B. der Kinderbonus, die Alleinerziehendenförderung oder die Mittagessenförderung.

Im Burgenland leben 7.648 Alleinerziehende mit Kindern unter 25 Jahren. Alleinerziehende Frauen sind besonders von Armut betroffen. 26% aller Bezieherinnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung leben alleinerziehend mit ihren Kindern (Statistik Austria 2020). Um Alleinerziehende zu unterstützen wurde seitens des Referats Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung die Alleinerziehendenförderung ins Leben gerufen. Insgesamt konnten im Jahr 2024 (bis 24.09.2024) 357 Förderansuchen mit einer durchschnittlichen Fördersumme pro Alleinerziehenden-Haushalt mit rund 215 Euro gefördert werden. Im Jahr 2024 wurden bislang knapp 78.250 Euro an Alleinerziehendenförderung ausbezahlt. Unter den Bezieherinnen waren 97% Frauen und 3% Männer. Im Jahr 2022 wurden 424 Alleinerziehendenförderungsansuchen gestellt. Unter den Förderbezieher*innen waren 97,2% Frauen und 2,8% Männer. Im 1. bis zum 3. Quartal des Jahres 2023 wurden 471 Alleinerziehendenförderungsansuchen gestellt. Unter den Förderbezieher*innen waren 98,3% Frauen und 1,7% Männer.

Ziel ist es, Familien bei ihrer anspruchsvollen Erziehungsarbeit und bei den Herausforderungen, die das Familienleben mit sich bringt, mit gezielten Informationen, familienpolitischen Maßnahmen und Projekten zu unterstützen. Es werden Mittel bereitgestellt, um Elternbildungsmaßnahmen umzusetzen sowie die Weiterführung der Burgenland Family Card, Lern- und Feriencamps oder auch die Erstellung eines burgenländischen Familienberichtes zu finanzieren. Für diesen Bereich, der unter anderem vor allem Frauen zugutekommt, wird im Landesvoranschlag 2025 hierfür insgesamt ein Betrag in Höhe von rund 1.306.700 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommensstaffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung in Hinblick auf Gender Budgeting. Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden – 92% der Alleinerziehenden sind Frauen – wird oft erst durch die Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. Ebenso unterstützt der gemeinnützige Wohnbau die wirtschaftlich schwächeren Gruppen bzw. Familien. Personen, die nicht über die Mittel eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.

Spezielle Frauenfördermaßnahmen werden auch innerhalb des Europäischen Sozialfonds (ESF) vorangetrieben. Als Teil der Wirtschaftsförderung finden sich die Förderungen auf europäischer Ebene im Ansatz 1-782 wieder. Sowohl in der Förderperiode 2014 bis 2020 als auch in der anschließenden Förderperiode 2021 bis 2027 wurden eigene Frauenfördermaßnahmen berücksichtigt und definiert. Darüber hinaus werden auch über die Additionalitätsprogramme zusätzliche Budgetmittel für die Frauenförderung eingesetzt. Die Additionalitätsprogramme stellen ergänzende Fördermöglichkeiten zu den EU-Programmen dar, deren Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die Programme leiten sich von bestehenden, von der Burgenländischen Landesregierung beschlossenen strategischen Konzepten ab. Die Eckpfeiler bilden die Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, die Energiestrategie, die Tourismusstrategie, der Aktionsplan für die Forschung und Innovation im Burgenland, das Landesentwicklungsprogramm Burgenland in Bezug auf die territoriale Dimension, der Frauenbericht Burgenland, die LLL-Strategie der BuKEB und die FTI-Strategie Burgenland. Als politisches Ziel gilt hierbei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Bekämpfung von Frauenarmut. Im Additionalitätsprogramm 2014 bis 2020 wurde unter der Maßnahme „Mädchen und Frauenarbeit“ gezielt auf die Bedürfnisse der weiblichen Bevölkerung eingegangen. Mit Stand 16.09.2024 wurden von den vorhandenen 500.000 Euro Budgetmitteln 358.801 Euro gebunden. Das Restbudget beträgt 141.199,48 Euro, in der für Frauen zugeordneten Maßnahme.

Durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden hierzu für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Burgenland insgesamt über 2.650.000 Euro für den Bereich Frauenmaßnahmen und Frauenarmut zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde zu 60% aus ESF-Mitteln und zu 40% aus Landesmitteln getragen. Projekte wie „Leadership weiblich“, „FrauenKreisel“, „Vereinbarkeit als Konzept“, „Gründen als Chance für Frauen“, „Geschäftsfraun“, „Wissen ist Macht – Prävention durch Information, zusammen gegen Frauenarmut“ oder „SOPHIE – Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen“, oder div. Jobmentoring Angebote wurden in diesem Bereich gefördert.

Zusätzliche 500.000 Euro wurden für diesen Bereich vom Additionalitätsprogramm 2014 bis 2020 bereitgestellt. Diese Budgetmittel wurden bereits weitestgehend aufgebraucht. Projekte wie „Update für den Job“, „Frauendrehzscheibe“, „Frida – Entwicklungskooperative“, Bildungs- und

Berufsinformationsmesse oder div. Kampagnen zum Thema Geschlechterrollen und Stereotypen sowie Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtssensible Berufsorientierung im Kindergarten und in der Volksschule wurden innerhalb dieser Maßnahme gefördert. Für die Förderperiode 2021 bis 2027 werden innerhalb des Additionalitätsprogramms ESF 500.000 Euro für Frauenmaßnahmen und weitere 500.000 Euro für den Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie und MI(N)T bereitgestellt.

Durch diese Maßnahmen können Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen direkt gefördert und gezielt angesprochen werden. Doch auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel in der Aus- und Weiterbildung oder im Tourismus, welche auf europäischer Ebene unterstützt werden, erfahren Männer wie Frauen gleiche Voraussetzungen und Chancengleichheit in Bezug auf Fördergelder.

Frauen und Pflege

Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Rund 80% der Bewohner*innen von Altenwohn- und Pflegeheimen sind weiblich.

Die 24-Stunden-Betreuung hilft den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten; konkret zur Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben. Die Förderung für die 24-Stunden-Betreuung wird von 77% Frauen und 23% Männern in Anspruch genommen.

Das Land Burgenland – Referat Pflege und Einrichtungen – kann Personen eine Förderung zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege gewähren. Ziel der Förderung ist es, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen sowie längerfristig möglich zu machen. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger. Die Förderung für die Kurzzeitpflege wird von 64% Frauen und nur 36% Männern in Anspruch genommen.

Mit der Förderung der Ausbildung in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen wird versucht die Attraktivierung des Pflegeberufes hervorzuheben. Für die Dauer der Ausbildung beträgt die Förderung im Burgenland 600 Euro pro Monat (12-mal im Jahr). Aus der Geschichte heraus ist der Pflegeberuf eher von Frauen dominiert. Im Landesvoranschlag 2025 werden, wie im Jahr 2024, unter dieser Position 540.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Für alle Auszubildenden nach der Matura, die den Bachelor of Science in Health Studies an der FH Burgenland absolvieren, gilt ein spezielles Fördermodell. Gefördert wird in Form eines Angestelltenverhältnisses mit 600 Euro brutto, 14-mal im Jahr. Dazu kommen 12-mal jährlich 600 Euro netto, die über das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz kommen, zu denen das Land Burgenland ebenfalls 200 Euro beisteuern. Davon profitieren alle Auszubildenden, die sich bei jeder Trägerorganisation im Burgenland anstellen lassen und sich damit auch verpflichten, für eine gewisse Zeit im Burgenland zu arbeiten. 88% der Beschäftigten in Betreuungsberufen sind weiblich, beim Gesundheitspersonal (ausgenommen Ärzt*innen) sind es 81,5%. Im Lebensmittelhandel arbeiten 70,6% Frauen – Frauen in diesen Tätigkeiten waren während der Pandemie einem erhöhten Infektionsrisiko sowie psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt (UNFPA, 2020). Frauen sind in Führungs- und Entscheidungsprozessen im Gesundheitswesen unterrepräsentiert, genau wie in der Krisenkommunikation.

Frauen und Gesundheit

Die Burgenländischen Gesundheitstage – ein Drei-Tages-Programm, welches österreichweit in dieser Form einzigartig ist, vereint einerseits Körperdiagnostik und Gesundheits-Workshops und andererseits Entspannung und Komfort im Thermen-Wellness-Umfeld im Südburgenland. Eingeladen werden jedes Jahr all jene rund 20.000 Burgenländer*innen, zwischen 40 und 65 Jahren, die ihren runden und halbrunden Geburtstag feiern. Hierfür haben sich im Jahr 2023 1.668 Personen angemeldet, davon 1.092 (65,5%) Frauen und 576 (34,5%) Männer. Mit Jänner 2024 wurde die Gesundheitsaktion auf die Altersgruppe 70 Plus ausgeweitet.

Des Weiteren werden im Burgenland Stipendien für Medizinstudierende, Turnusärzte und Ordinationsförderungen vergeben. Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge, gehen in den nächsten Jahren 60% der Ärzt*innen für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Auch bei Fachärzt*innen, vor allem in den Sonderfächern Psychiatrie und Kinder- und Jugendheilkunde, herrscht ein Mangel und erweist sich die Nachbesetzung offener Planstellen als zunehmend schwieriger. In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Ansiedelung von Ärzt*innen mit § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland. Medizinstudierende, sowie Turnusärzt*innen und sollen frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum motiviert werden, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken in der medizinischen Versorgung zu vermeiden. Das Land Burgenland fördert daher nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Ärzt*innen, die bereit sind, die übernommene Kassenvertragsstelle mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten. Derzeitige Geschlechterverteilung bei Stipendiaten des Medizinstudiums (DPU) beträgt 64% weiblich und 36% männlich. Bei den Landarztförderungen werden aktuell 40% weiblich und 60%

männliche Ärzte gefördert. Im Landesvoranschlag 2024 wurde hierfür ein Betrag in Höhe von rund 200.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Vergleich dazu wurde im Landesvoranschlag 2025 ein Betrag von insgesamt 450.000 Euro berücksichtigt.

Frauen und Kultur

Die Grundlagen der Burgenländischen Kulturförderung sind im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz festgeschrieben. Im Jahr 2023 erhielten 83 Männer und 80 Frauen Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz. Das Land Burgenland gewährt Student*innen, die sich dazu entscheiden ein Auslandssemester zu absolvieren und alle Kriterien entsprechend den Richtlinien erfüllen, ein Stipendium in der Form eines Zuschusses von 600 Euro pro Semester. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 16 Anträge gestellt. Die Verteilung entspricht einer 50/50% Aufteilung, da 8 weibliche und 8 männliche Antragsteller*innen verzeichnet wurden. Im Jahr 2024 wurden bis zuletzt insgesamt 12 Anträge eingebracht. Davon waren 8 Antragsteller*innen weiblich und 4 männlich.

Das Land Burgenland stiftet jährlich verschiedenste Preise für herausragende Leistungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Erwachsenenbildung sowie Wissenschaft und Forschung. Darunter zählen Preise wie der Architekturpreis, der Literaturpreis, der Förderpreis für Bildende Kunst und der Förderpreis für Burgenländische Absolvent*innen der Kunstuniversität in Wien. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung werden folgende drei Preise verliehen: Young-Science-Wissenschaftspreis, Simon Goldberger-Preis und der Fred-Sinowatz-Preis. Im Drei-Jahres-Rhythmus folgt den oben genannten Preisen der Kulturpreis des Landes welcher zuletzt im Jahr 2022 vergeben wurde. Das Kulturreferat würdigt und unterstützt mit diesen jährlichen Preisen die mit dem Burgenland verbundenen Künstler*innen und deren Leistungen für die Burgenländische Kulturlandschaft. Im Jahr 2022 konnten insgesamt 16 Preisträger*innen verzeichnet werden, 9 Frauen und 7 Männer.

Frauen und Flucht

Stand September 2024 sind 1.966 Personen (1.448 Vertriebene, 518 Asylwerber*innen) in der Grundversorgung im Burgenland verzeichnet. Dabei handelt es sich um 913 Erwachsene und 525 Kinder. Bei den Erwachsenen handelt es sich in 74% der Fälle um Frauen.

Frauen und Finanzen

Im Jahr 2023 waren die Klient*innen der Schuldenberatung zu 40,55% weiblich und zu 59,45% männlich. Es zeigt sich, dass nach wie vor mehr Männer als Frauen die Schuldenberatung in Anspruch nehmen, aber der Anteil der Klientinnen langsam steigt. Bei den Verschuldensgründen sticht bei Frauen insbesondere Scheidung/Trennung hervor. Da Kinder nach Trennungen zumeist bei den Müttern bleiben, sind Erwerbsmöglichkeiten nach Trennungen

entsprechend eingeschränkt. Oft wirken eingegangene Bürgschaften nach. Mit Stand 24.09.2024 haben bislang 554 Personen die Schuldenberatung Burgenland in Anspruch genommen, davon 54,81 % Männer und 45,19 % Frauen. Alle Einwohner*innen profitieren von der finanziellen Unterstützung im Rahmen von Bedarfszuweisungen der burgenländischen Gemeinden. Die gesamte burgenländische Bevölkerung weist laut Statistik Burgenland per 01.01.2024 einen Stand von 301.951 Personen mit einem Frauenanteil von 154.169 Personen (dies entspricht einer Frauenquote von 51,06%) auf.

Frauen und Verkehr

Mit der Gesamtverkehrsstrategie 2021 gehen die Maßnahmen im Bereich Verkehr auf die Mobilitätsbedürfnisse aller Burgenländer*innen ein – unabhängig von Geschlecht und sozialem Status bzw. Einkommen. Das Burgenland stellt sich der Herausforderung in Bezug auf Ökologisierung des Verkehrssystems und den vorhandenen Klimaschutzzielen. Bei der Elektromobilität und dem Radverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr werden Schwerpunkte gesetzt und Lösungen gefunden, um zu den führenden Bundesländern in diesem Bereich zu gehören. Das Semesterticket ist eine Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für ordentlich Studierende, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren. Die Förderung soll zu der Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen und burgenländische Studierende finanziell unterstützen.

Als weiteres Ziel der burgenländischen Verkehrspolitik ist die stetige Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr. Daher werden sowohl das Busangebot, als auch das Bahnangebot sowie die Radwege laufend verbessert und optimiert – insbesondere die Verkehrsverbindungen für Pendler*innen in die Zentren. Laut den zur Verfügung stehenden statistischen Daten werden in Österreich 18% der Wege von Frauen und 16% der Wege von Männern mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Da Frauen den öffentlichen Verkehr somit etwas stärker nutzen als Männer, kommt dieser – und damit jede weitere Qualitätsverbesserung im öffentlichen Verkehr – dieser Bevölkerungsgruppe und insbesondere auch Personen mit Betreuungspflichten besonders entgegen.

Zusammenfassend lässt sich eine Verbesserung der Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern erkennen. Trotzdem besteht in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens noch Aufholbedarf und Verbesserungspotential, wodurch ein Bewusstmachen der aktuellen Situation die Identifizierung von möglichen Handlungsfeldern aufzeigen soll.

Erläuterungen

für den Landesvoranschlag 2025

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

1- 0000	<u>Landtagsabgeordnete</u>
09/1110	Für die Mitglieder des Burgenländischen Landtages und die drei burgenländischen Mitglieder des Bundesrates wurde eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, wobei eine jährliche Prämie zu entrichten ist.
01/2001	Für <i>Entgelte, Anrechnungsbeträge, Aufwandsvergütungen</i> und <i>Sozialversicherungsbeiträge</i> der Landtagsabgeordneten sowie für <i>Beiträge des Landes zur Pensionskasse und Ruhe- und Versorgungsbezüge</i> wird hier vorgesorgt.
2- 0000	<u>Landtagsabgeordnete</u>
01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Landtagsabgeordneten und der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen sowie Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (<i>Solidarbeitrag</i>) dargestellt.

1- 0001	<u>Landtagsklubs</u>
09/1110	Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 ist das Bgld. Landtagsklubfinanzierungsgesetz in Kraft getreten. Den Landtagsklubs wird für die Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben ein Unterstützungsbetrag zur Verfügung gestellt.

1- 0010	<u>Landtagsdirektion</u>
09/1110	<p>Die Landtagsdirektion ist für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des laufenden Betriebes des Landtages sowie dessen Verwaltung, die Betreuung der Landtagsabgeordneten und der damit verbundenen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. So werden Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Schreib-, Büro- und Verbrauchsmaterial angeschafft und für die Instandhaltung gesorgt.</p> <p>Weiters wird z.B. für die Erstellung von Landtagsberichten, Verhandlungsschriften, Protokollen, die Anfertigung und den Ankauf von Druckwerken vorgesorgt sowie Postgebühren, APA, Leasingraten (EDV) inklusive Lizenzen und Wartungsverträge beglichen.</p> <p>Darüber hinaus wird hier u.a. für Dienstleistungen (Sachverständige, Auskunftspersonen, Livestream, Dolmetscherinnen und Dolmetscher) und Organisation, Abhaltung und Besuch von Veranstaltungen, Fest- und Trauersitzungen, für den Erfahrungsaustausch mit den Landtagen innerhalb und außerhalb Österreichs sowie Institutionen der Europäischen Union Vorsorge getroffen. Die Kosten für die Betreuung von Besucherinnen und Besuchern des Landtages sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Demokratieverständnisses fallen unter diesen Ansatz.</p>

	01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Landtagsdirektion wird hier vorgesorgt.
2- 0010		<u>Landtagsdirektion</u>
	01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten der Landtagsdirektion dargestellt.
1- 0020		<u>Landes-Rechnungshof, Personal</u>
	01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes sowie des Landes-Rechnungshof-Direktors wird hier vorgesorgt.
2- 0020		<u>Landes-Rechnungshof, Personal</u>
	01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes dargestellt.
1- 0021		<u>Landes-Rechnungshof, Sonstiges</u>
	10/1120	<p>Der Landes-Rechnungshof überprüft als unabhängiges Organ des Landtages, ob die Finanzmittel des Landes optimal eingesetzt werden. Zu diesem Zweck analysiert er die Tätigkeiten und Strukturen der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Gemeinden sowie deren ausgegliederten Rechtsträger in Hinblick auf Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Auf Grundlage seiner Prüfergebnisse berät der Landes-Rechnungshof die geprüften Stellen und unterbreitet konkrete Vorschläge für Qualitätsverbesserungen und Einsparungen.</p> <p>In Ausübung seiner Tätigkeit entfallen auf den Landes-Rechnungshof Auszahlungen für den Amtssachaufwand wie beispielsweise <i>geringwertige Wirtschaftsgüter, Schreib-, Zeichen- und Büromittel, Druckwerke, Telekommunikationsdienste</i> sowie das <i>Operating Leasing</i>. Darüber hinaus wird für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Leistungen vorgesorgt. Bereitgestellte Mittel für <i>Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> sind für den weiteren Ausbau einer IKT-Lösung (Informations- und Kommunikationstechnologie) vorgesehen. Diese trägt zur Professionalisierung bzw. digitalen Unterstützung des Prüfungsprozesses bei und bietet eine unterstützende Funktion der risikoorientierten Prüfungsauswahl, zeitlichen Prüfungsplanung sowie quantitativen Ressourcenplanung. Weiters hilft eine umfassende IKT-Lösung bei der Datenanalyse bzw. Datenvisualisierung durch integrierte Anwendungen.</p> <p>Weitere Auszahlungen betreffen die Berechtigungs- und Benutzerverwaltung und die systemseitige Betreuung, die IT- und Büroausstattung sowie empirische Befragungen und Auswertungen durch ein unabhängiges externes Review zur Weiterentwicklung des BLRH.</p>

1- 0100	<u>Mitglieder der Landesregierung</u>
01/2001	Für <i>Entgelte, Anrechnungsbeträge, Sozialversicherungsbeiträge</i> der Regierungsmitglieder und <i>Reisekosten</i> sowie für die <i>Beiträge des Landes zur Pensionskasse und Ruhe- und Versorgungsbezüge</i> wird hier vorgesorgt.
2- 0100	<u>Mitglieder der Landesregierung</u>
01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Regierungsmitglieder sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (<i>Solidarbeitrag</i>), der Beitrag des Bundes zum Ruhebezug des Landeshauptmannes sowie der Beitrag des Bundes für den Bezug des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreterin dargestellt.

1- 0110	<u>Repräsentation</u>
01/1101	Die für Repräsentationszwecke erforderlichen <i>Anmietungen</i> (Gebäude, Fahrzeuge etc.) werden hier verbucht. Ebenso werden hier reine <i>Repräsentationsauszahlungen</i> der einzelnen Regierungsmitglieder und des Herrn Landesamtsdirektors verbucht. Es werden jene Veranstaltungen, welche Repräsentationszwecken dienen, abgedeckt. Des Weiteren werden hiermit die <i>Lizenzkosten</i> für die Software des Veranstaltungstools abgegolten. Die gegenüber der <i>Landhausküche</i> entstandenen Kosten für Verpflegung für Veranstaltungen werden hier ebenso verbucht.

1- 0120	<u>Ehrungen und Auszeichnungen</u>
01/1101	Das Land gewährt aus Anlass bürgerlicher Jubiläen <i>Ehrengaben</i> . Aufgrund der Entwicklung der einzelnen Jubiläumskategorien und der vorliegenden Erfahrungs- und Vergleichswerte werden entsprechende Mittel vorgesehen. Änderungen sind hier jedoch aufgrund dessen, dass gerade in diesem Bereich Entwicklungen nicht vollständig abseh- bzw. planbar sind, nicht auszuschließen.

1- 0200	<u>Allgemeine Angelegenheiten</u>
03/1006	Die aus dem Werkvertrag zwischen dem Land Burgenland und der <i>Selbsthilfe-Werkstätten-Burgenland-GmbH</i> (vormals Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH) zwecks Beschäftigung entstehenden Kosten werden hier abgedeckt.
2- 0200	<u>Allgemeine Angelegenheiten</u>
01/2001	Die <i>Rückersätze von Bezügen von Landesbediensteten für die Überlassung an Dritte</i> und der <i>Beitrag des Arbeitsmarktservice (AMS)</i> für die Bezüge von Landesbediensteten durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit werden hier dargestellt.

1- 0201	<u>Personalleistungen</u>
01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird hier vorgesorgt. Weiters fallen auch die <i>Reisegebühren</i> und die <i>Kommunalsteuer</i> unter diesen Ansatz (Kommunalsteuer: 3% der Lohnkosten der Bediensteten der Landessicherheitszentrale sind an die Gemeinde Eisenstadt zu leisten). Die entsprechenden Einzahlungen dazu befinden sich beim Ansatz 2-0200.
<hr/>	
1- 0202	<u>Amtssachaufwand</u>
01/1001	Für Entgelte an Firmen für Leistungen nach dem <i>Objektivierungsgesetz 1988 i.d.g.F.</i> und für <i>Sitzungen für die Objektivierungs- und Beurteilungskommission</i> sowie für Entgelte an Firmen für <i>Softwarenutzung, Patent- und Lizenzgebühren</i> wird hier Vorsorge getroffen.
02/1002	Für die Begleichung der Kosten für die Herstellung von Drucksorten bei Wahlen, Volksbefragungen und Ähnlichem wird Vorsorge getroffen. Weiters werden für Kostenersätze im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbefragungen und Ähnlichem sowie für Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Wahlbehörden Mittel bereitgestellt.
01/1003	Diese Auszahlungen betreffen Kosten für <i>Druckwerke</i> (Landesvoranschlag, Nachtragsvoranschlag, Finanzplan, Rechnungsabschluss etc.) und sonstige Leistungen von <i>natürlichen Personen und Firmen</i> im IT-Bereich (z.B. Umstellung auf S4/HANA). Des Weiteren werden <i>Lizenzgebühren</i> für die Nutzung eines Marktdatensystems und Bewertungstools im Bereich Treasury bzw. Wartungsgebühren für GeOrg im Zusammenhang mit der Abgabenverwaltung (Raumordnung, Jagd, Fischerei, Naturschutz und Tourismus) verrechnet. Betreffend <i>Lizenzgebühren</i> sind auch Kosten für Auszahlungen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für die BEV-Dienst Product-Webservice Abfrage (aktueller Grundbuchsbestand im Zusammenhang mit dem Bgld. Raumplanungsgesetz 2021 i.d.g.F.) vorgesehen.
01/1100	Auf diesem Ansatz werden die Kosten für Übersetzungsleistungen, Abfragegebühren, Rechtsdatenbanken sowie für Leistungen von natürlichen Personen sowie Customizing-Leistungen für das ERV-Schnittstellenmanagement verbucht.

-
- 01/1104 Auf diesem Ansatz werden die Kosten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren im außerprozessualen Bereich sowie von Wirtschaftsexpertinnen und Wirtschaftsexperten, Steuerberatungskosten und Kosten sonstiger Auskunftspersonen verrechnet. Des Weiteren werden hier die Ersätze für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, die Kosten von Zivilprozessen, Pauschal- und Eingabegebühren, Schadensvergütungen, aber auch die Kosten für Leistungen von natürlichen Personen sowie von externen Firmen und Expertisen verbucht.
- 01/1111 Die laufenden Kosten für den Amtsbetrieb der Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste werden hier verbucht. Es wird für die *Reinigung, Miet- und Pachtaufwände etc.* Vorsorge getroffen. Auch für die *Instandhaltung des Gebäudes* bzw. der Räumlichkeiten sowie der Infrastruktur im Sinne von *Energie und Wasser* und auch für die Parkraumbewirtschaftung werden *Firmenleistungen* benötigt. Kosten für E-Ladestationen bzw. den Energiebezug werden abgegolten. Die *Instandhaltung von Maschinen bzw. maschinellen Anlagen* und eine notwendige Anschaffung von Elektro- und Gartengeräten sowie Arbeitsbekleidung wird hier ebenfalls verbucht. *Lizenzgebühren* für Softwareprogramme zur Gebäude- und Raumdarstellung/Planung sowie die Beschaffung von *Erste-Hilfe-Ausstattungen* wie Erste-Hilfe-Sets finden hier ebenfalls Bedeckung.
- 01/1121 Für die anfallenden Kosten für den Betrieb und den Dienstatlag des EU-Verbindungsbüros in Brüssel wird hier Vorsorge getroffen. Neben *Betriebskosten, Büroausstattung* und Utensilien werden auch die *Organisation und Betreuungskosten* für Delegationen abgegolten. Die Delegationen aus Politik und Verwaltung dienen zur Vertretung burgenländischer Interessen, zum Aufbau strategischer Kontakte und zur Identifizierung von Fördermöglichkeiten. Eine weitere Kernaufgabe besteht darin, die *Kontaktpflege bei EU-Institutionen* und anderen Stellen in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie die *Präsentation bei Organisationen und Veranstaltungen* bei EU-Institutionen wahrzunehmen.
- 01/1131 Die Prämien für die *Versicherungen* des Landes wie die allgemeine Haftpflichtversicherung sowie die All-Risk-Versicherung, ausgenommen der gesetzlichen Haftpflicht-, Kasko- und Lenkerunfallversicherung, werden zu Lasten dieses Ansatzes beglichen. Weiters werden die *Postdienste* und der Ankauf von *Büromaterialien* sowie *Druckwerke* innerhalb des Landes sowie mit Dritten bei diesem Ansatz gewährleistet.
-

-
- 01/2001 Für *öffentliche Abgaben* und *Kostenersätze im Rahmen von Disziplinarverfahren* wird hier vorgesorgt.
- 01/2009 Der Schwerpunkt nachstehender Maßnahmen liegt darin, Mittel für grenzüberschreitende und internationale Aktivitäten des Landes zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen *sonstige Aufwendungen*, welche für Aktivitäten zur Information (auch Website-Betreuung etc.) bei der Implementierung von EU-kofinanzierten Strukturfondsprogrammen sowie für diverse international bzw. europäisch erforderliche Aktivitäten, zur Verfügung gestellt werden. Das Land Burgenland ist Mitglied in diversen Allianzen, Arbeitsgemeinschaften sowie Dachverbänden und hat ferner Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Für die laufenden Kosten werden Mittel bereitgestellt.
- 05/4004 Für Anschaffungen von *Druckwerken* wie Fachliteratur und Normen sowie für *geringwertige Wirtschaftsgüter* wird hier Vorsorge getroffen.
- 2- 0202** Amtssachaufwand
- 01/1003 Für Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) werden *Kommissionsgebühren* verrechnet. Des Weiteren werden Einzahlungen (*sonstige Erträge*) verbucht, die nicht konkret zuordenbar sind.
- 01/1104 Einzahlungen aufgrund von Gerichtsverfahren bzw. Vergleichen, Rückzahlungen für Sachverständigengutachten an Dritte und Einzahlungen an Kostenersätzen im Verfahren vor den Gerichten und vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof werden hier verbucht.
- 01/1111 Die Einzahlungen stellen die *Miet- und Pachtzinse* (Literaturhaus Mattersburg etc.) dar.
- 01/1114 Mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zahl: LAD-GS/AR.ELGA-10000-8-2016, wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland genehmigt. Darin wurde vereinbart, dass die dem Land entstehenden jährlichen Kosten für den Personal- und Sachaufwand zur Gänze vom Bund getragen bzw. dem Land Burgenland refundiert werden.
- 01/2001 Die Ersätze aus *Amtshaftungsbeiträgen* werden hier dargestellt.
-

1- 0203	<u>Landesimmobilien</u>
01/1111	Zur weiteren Landesnutzung der Objekte sind an die LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH <i>Miet- und Pachtzinse</i> sowie <i>Verwaltungskosten</i> zu bezahlen. Aufgrund vorliegender Werte aus der Miet- und Pachtzinsvorschrift sollen entsprechende Mittel als Miet- und Pachtzinse vorgeschrieben werden. Des Weiteren wird für Betriebskostenvorschriften vorgesorgt.
2- 0203	<u>Landesimmobilien</u>
01/1111	Hier werden die Rückersätze für Betriebskosten, Mieten, Instandhaltungs- und Reinigungskosten des Österreichischen Fliesenverbands in Stoob verbucht.
1- 0204	<u>Dienstkraftwagen</u>
05/1111	Die laufenden Kosten für die Zurverfügungstellung der Dienstkraftwagen werden hier verbucht. Dies beinhaltet unter anderem die monatlichen <i>Leasingraten</i> sowie die <i>Treibstoffkosten</i> . Ebenso werden <i>Instandhaltungen</i> bzw. <i>Instandsetzungen</i> oder der <i>Ankauf von Fahrzeugen</i> abgewickelt. Weiters inkludiert sind <i>öffentliche Abgaben</i> wie Vignetten oder Parkscheine. Eine spezielle <i>Anmietung von Fahrzeugen</i> bei Staatsbesuchen oder Delegationen ist ebenso wie weitere <i>geringfügige Anschaffungen</i> inkludiert. Die <i>Lizenzgebühren</i> für die Fuhrparksoftware werden hier ebenfalls beglichen. Weiters wird für das Dienstkleiderpauschale Vorsorge getroffen.
05/1131	Die Prämien für die <i>gesetzliche Haftpflicht-, Kasko- und Lenkerunfallversicherung</i> für alle Fahrzeuge des Landes werden zu Lasten dieses Ansatzes beglichen. Außerdem wird von den Versicherungsgesellschaften die <i>motorbezogene Versicherungssteuer</i> mit einer Vorschrift eingehoben.
1- 0205	<u>Elektronische Datenverarbeitung</u>
01/1102	Hier werden sämtliche Anschaffungen für benötigte <i>IT-Hardware, Software, Lizenzen</i> und <i>Leasing</i> für die Arbeitsplatzausstattung der Bediensteten sowie Netzwerkkomponenten, erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und Kosten für User-Mobilisierung finanziert. Unter <i>Telekommunikationsdienste</i> wird für die nutzungsabhängigen Telefongebühren für Festnetz- und Mobiltelefonie sowie Videokonferenzsysteme vorgesorgt. Weiters fallen Miet-, Lizenz- und Wartungsgebühren für die VoIP-Telefonanlage des Landes an. Darüber hinaus wird für erforderliche Betriebskosten wie <i>Leitungs-, Lizenz- und Servicekosten</i> (ELAK etc.), <i>Druck-Services</i> und Unterstützungsleistungen für das umfangreiche Datennetzwerk des Landes vorgesorgt.

	Leistungen des EBRZ wie Shared-Services, Server-Housing, Datensicherung und Archivierung, aber auch Projektunterstützung und Dienstleistungen im Bereich <i>Informationssicherheit</i> und <i>E-Government Projekte</i> sind darin enthalten (Schwerpunkte sind der ELAK, IPA, Digitalisierungsprojekte, Wahlen). Für die <i>Softwareunterstützung und -entwicklung, IT-Sicherheit (NIS2, RKE) und Datenschutz</i> wird ebenfalls Vorsorge getroffen.
	Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Basisinfrastrukturkomponenten des Portalverbundes sowie Anwendungen basierend auf dem <i>Portalverbund</i> werden hier ebenfalls verbucht.
1- 0206	<u>Verbindungsstelle</u>
01/1100	Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste am 22. März 2001 den Beschluss, dass die durch die Tätigkeit der <i>Verbindungsstelle der Bundesländer</i> entstehenden Kosten von den Bundesländern zu 40% paritätisch und zu 60% nach der Volkszahl aufgebracht werden.
1- 0210	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>
01/1100	Das <i>Landesamtsblatt</i> wird von der Landesamtsdirektion direkt erstellt. In manchen außergewöhnlichen Fällen ist eine Beauftragung einer Druckerei notwendig. Des Weiteren werden hier auch die Kosten für amtliche Einschaltungen (Wiener Zeitung etc.) verbucht.
01/1103	Für die Entgelte für Maßnahmen im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Landes wird hier vorgesorgt. Weiters sind Vergütungen für Medialeistungen wie Medienkooperationen und Werbeaufträge, Kommunikationsleistungen und Publikationen darin enthalten. Darüber hinaus werden Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Landes Burgenland sowie mit dem Intranet/Mitarbeiterportal des Landes finanziert. Ebenso wird für die Entgelte für Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit Medienterminen, Leistungen in den Bereichen Foto und Video sowie für Räumlichkeiten und Ausstattungen und unter Pressedienst auch für Entgelte für APA-Dienste inkl. dem Pressespiegel, für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements sowie für Amts-, Betriebs- und Geschäftsauszahlungen Vorsorge getroffen. Darüber hinaus sind auch Entgelte für Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Corporate Design der Standortmarke Burgenland enthalten.
01/2009	Zur Gewährleistung der Informationsarbeit über die Europäische Union (EU) selbst, über ihre Ziele, Strategien und Fördermöglichkeiten und die Leistungen der von EU, Bund und Land Burgenland kofinanzierten Förderprogrammen ist eine laufende Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Mit der Europe Direct-Informationsstelle in Eisenstadt werden nicht nur breite Bevölkerungsschichten, sondern auch zielge-

-richtet spezielle Gruppen, wie etwa Schülerinnen und Schüler, erreicht. Die diesbezügliche Vereinbarung mit der EU sieht eine bestimmte personelle Mindestausstattung (je ein Vollzeit-Äquivalent und eine bestimmte Anzahl an Veranstaltungen/Jahr) vor und unterstützt mit einem Fixbetrag. Die Finanzierung des Landesanteiles an diesen Kosten ist unter diesem Ansatz vorgesehen.

2- 0210

Öffentlichkeitsarbeit

01/1100 Bei diesem Ansatz werden die Einzahlungen für Inserate bzw. Einschaltungen im *Landesamtsblatt* verbucht.

1- 0220

Überörtliche und örtliche Raumplanung

05/2002 Raumplanung und Verkehr sind zwei Bereiche, die eng zusammenhängen. Der Verkehr ist ein wichtiger Faktor im Bereich der Raumordnung und wird wesentlich von der Siedlungs- und Betriebsstruktur beeinflusst. Ein Großteil der Auszahlungen bei diesem Ansatz wird somit für den öffentlichen Nahverkehr und für Verkehrsverbünde bereitgestellt.

Darunter fallen die *Durchtarifierungsverluste* an den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR). Diese gründen auf den Grund- und Finanzierungsverträgen für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR). Zur Bestellung der öffentlichen Verkehre, insbesondere über Verkehrsdiensteverträge, werden *Beitragszahlungen* des Landes für *Eisenbahnverkehrsbestellungen und Verkehrsdienstleistungen für Kraftfahrlinien* ausgezahlt.

Ebenfalls sind die *Zuschüsse* an die 100%-ige Landestochter Burgenländische Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH (BUMOG) in diesem Ansatz dargestellt. Die BUMOG ist beauftragt, die *burgenländischen Linienbus- und Anrufsammeltaxiverkehre* als Verbundorganisationsgesellschaft zu organisieren und zu finanzieren.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im *Ausbauprogramm der Park and Ride-Anlagen*, der Attraktivierung, Umbau- und Planungstätigkeiten bezüglich *Infrastrukturmaßnahmen* in Abstimmung mit der ÖBB Infrastruktur AG und den mittelfristigen Investitionsprogrammen der Neusiedler Seebahn GmbH (Land/Bund/NSB) und der Raaberbahn AG (Land/Bund/ROeEE).

Weiters wird für die Betriebs- und Infrastrukturmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH (VIB) Vorsorge getroffen. Außerdem werden sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit *Miet- und Pachtaufwänden* sowie den dazugehörigen Betriebskosten (Strom, Telefon/Internet etc.) im Zuständigkeitsbereich des Referats Gesamtverkehrskoordination berücksichtigt.

Für Studien, öffentlichkeitswirksame Aktionen und den laufenden Betrieb der Mobilitätszentrale Burgenland, deren Einrichtung mittels Partnerschaftsvertrag zwischen dem Land und der Wirtschaftsagentur Burgenland geregelt ist, werden Mittel zur Verfügung gestellt.

	Für den Bereich der Raumplanung sind Auszahlungen für die <i>Planungsgemeinschaft Ost (PGO)</i> und für gewährte Zweckzuschüsse des Landes, gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F., an Gemeinden für raumordnende Maßnahmen veranschlagt.
2- 0220	<u>Überörtliche und örtliche Raumplanung</u>
01/1003	Als <i>sonstige Erträge</i> werden die Einzahlungen der Gemeinden für die freiwillige Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Landesbediensteten der Abteilung 2 zum Zwecke der Erstellung der örtlichen Entwicklungskonzepte eingenommen.
1- 0229	<u>Sonstige Maßnahmen</u>
01/2002	Zur Umsetzung der Aktivitäten des Landes Burgenland und der burgenländischen Gemeinden für das <i>Weltkulturerbe Neusiedler See</i> wurde ein eigener Verein „Welterbe Neusiedler See“ gegründet. Für den Landesbeitrag (Mitgliedsbeitrag, Leistungsbeitrag) ist Vorsorge getroffen.
05/2002	Der Großteil der Mittel ist für die Raumplanung vorgesehen. Darunter fallen die Entschädigung der <i>Mitglieder des Raumplanungsbeirates</i> sowie die Kostenersätze für <i>sonstige Leistungen</i> im Bereich der laufenden Raumforschung. Für Auszahlungen bezüglich der Herstellung von <i>Druckwerken</i> und für laufende Kosten <i>haushaltsinterner Vergütungen</i> des Hauptreferates Landesplanung ist hier Vorsorge getroffen. Des Weiteren werden hier Auszahlungen für <i>Maßnahmen der Verkehrsverbesserung</i> (Kosten im Bereich Radverkehr-Infrastruktur, Förderungen für Mikro-ÖV gemäß der bestehenden Förderrichtlinien etc.) verbucht.
1- 0230	<u>Aufgabenerfüllung durch Dritte</u>
02/1002	Die Kosten für die Gemeindehaushaltsprogramme (GemBon und GemFin) sowie für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die VRV 2015 und Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Information für Gemeinden sowie für die Durchführung diverser Projekte werden hier abgedeckt. Unter diesem Ansatz wird für das Kooperationsprojekt „AnNA“ und für das Zentrale Personenstandsregister Vorsorge getroffen. Das Land hat für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz derzeit pro angefangene 100 Evidenzhaltungen einen Pauschbetrag an die betroffene Gemeinde bzw. an den betroffenen Gemeindeverband zu überweisen.

01/1007 Gemäß § 29 Abs. 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz 2017 i.d.g.F. wurden *Richtlinien für die Einrichtung der Kosten- und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion (KLR-BD)* erlassen. Diese Richtlinien lösen die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land über die Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes ab. Die Kosten zwischen Land und Bund sind entsprechend der Kosten- und Leistungsrechnung aufzuteilen.

04/1007 Das Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. regelt in § 47 die Auflassung öffentlicher Pflichtschulen. Zur Abdeckung von *Mehrkosten bei freiwilligen Schulzusammenlegungen oder Schulschließungen* sollen bei Bedarf finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Des Weiteren sollen Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der *Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens* im öffentlichen Pflichtschulwesen unterstützt werden.

Auch der *Verein Bildungsnetzwerk Burgenland* wird bei seinen Zielen betreffend Schuladministration unterstützt. Die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung der ECDL-Schulungen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und vieles mehr gehören zu seinem Aufgabenbereich. Auch die Abwicklung des Projektes Englisch in Volksschulen zählt zu den Aufgaben des Vereins Bildungsnetzwerk Burgenland.

01/1100 Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der *Bauproduktenrichtlinien* in den einzelnen Landesrechtsordnungen zu gewährleisten und um Mehrgleisigkeiten der österreichischen Länder beim Vollzug zu vermeiden, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen abgeschlossen. Die Auszahlungen hierfür werden von den Vertragsparteien nach dem Volksschlüssel des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes von diesem Ansatz beglichen.

1- 030

Bezirkshauptmannschaften

01/1100 Ein Großteil der Auszahlungen ergibt sich im Bereich der Druckwerke, da gemäß Passgesetz 1992 i.d.g.F. der Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung von Reisepässen im Inland und auch die Ausstellung von Personalausweisen obliegt. Durch die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft im laufenden Dienstbetrieb ergeben sich ebenfalls Auszahlungen, welche gemäß § 75 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F. im Zuge der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. Auch Honorarnoten für die klinischen Untersuchungen nach §§ 5 und 58 Straßenverkehrsordnung 1960 fallen hier an.

01/2001 Für *Entgelte und Personalaufwendungen* der Landesbediensteten der Bezirkshauptmannschaft wird hier vorgesorgt.

2- 030	<u>Bezirkshauptmannschaften</u>
01/1100	Ein Großteil der Einzahlungen resultiert aus den Strafgeldern, welche je nach Art und Ort der Übertretung im Bezirk der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zugeordnet werden. Weiters ergeben sich diese aus den Strafverfahrenskosten und Rückersätzen, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden.
01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten der Bezirkshauptmannschaft dargestellt.
2- 0309	<u>Sonstiges</u>
01/1104	Es ist mit <i>Strafgeldern</i> , welche von der Landespolizeidirektion Burgenland eingehoben und anschließend an das Land Burgenland überwiesen werden, zu rechnen.
1- 0450	<u>Landesverwaltungsgericht</u>
11/1130	Für das Landesverwaltungsgericht ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des laufenden Betriebes sowie die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nötig. So werden notwendige Büromittel angeschafft und die bestehende Bibliothek durch neu erforderliche oder zu aktualisierende Druckwerke auf dem notwendigen Stand gehalten. Des Weiteren fallen Kosten für Verträge (EDV), Leistungen von nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Zeugengebühren, Kosten der Aus- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie für die notwendige Amts- und Betriebsausstattung an. Weiters wird unter diesem Ansatz auch für den unumgänglichen Hardwaretausch, da die bisher verwendeten Endgeräte den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen, vorgesorgt.
01/2001	Für <i>Entgelte, Ruhe- und Versorgungsbezüge</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten des Landesverwaltungsgerichts wird hier vorgesorgt.
2- 0450	<u>Landesverwaltungsgericht</u>
11/1130	Es sind Einzahlungen aus Kostenersätzen für Kopien, Kostenbeiträgen und Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen sowie aus Pauschalgebühren nach dem Bgld. Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. Nr. 46/2006 i.d.g.F., zu erwarten.
01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten des Landesverwaltungsgerichts dargestellt.

1- 0490	<u>Sonstige Sonderämter</u>
02/3009	Im Jahr 2025 sollen Projekte zum Thema <i>Gleichbehandlung</i> umgesetzt werden. Es werden unter anderem das Projekt „Rote Box“ sowie verschiedene Veranstaltungen zum Thema Diversität, Gleichbehandlung und Chancengleichheit organisiert.
04/3009	Das Themenfeld <i>Antidiskriminierung</i> ist seit dem Jahr 2017 im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung angesiedelt. Das Referat plant Projekte und Informationskampagnen, die sich mit den Themen Rassismus und Diskriminierung im Landesdienst auseinandersetzen. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auch die burgenländische Bevölkerung Zielgruppe dieser Aktivitäten. Für 2025 sind verschiedene öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen („Fest der Vielfalt“ oder die „Woche gegen Rassismus“) geplant.
1- 0520	<u>Prüfungstätigkeit</u>
05/1005	Für Überprüfungen der angemieteten Werkstätten gemäß §§ 56 und 58 Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F. sowie für Auszahlungen bei Einzelprüfungen nach dem § 125 wird hier Vorsorge getroffen.
03/3002	Für die Abhaltung der <i>Prüfungen</i> der fachlichen Eignung für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind Prüfungsgebühren zu entrichten und entsprechend auf die Prüferinnen und Prüfer aufzuteilen. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Auszahlungen kann nur geschätzt werden.
05/5008	Für das Ausführen der Verkehrskontrollen sind Mittel erforderlich. Die Beträge werden für den Betrieb von Radarstationen, die Instandhaltung und Wartung von Prüfanlagen und Messgeräten, die Benützung von Werkstätten, Mietkosten und die Beschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen etc. benötigt. Den nach § 27 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967 i.d.g.F. bestellten Sachverständigen für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrerinnen/Fahrschullehrerinnen und Fahrlehrer/Fahrschullehrer gebührt nach § 129 KFG 1967 i.d.g.F. eine Vergütung für Gutachten. Des Weiteren gebührt den Sachverständigen gemäß § 15 FSG-PV eine Entschädigung für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern für die Fahrprüfung. Im Schifffahrtsgesetz 1998 i.d.g.F. sowie in der dazu ergangenen Schiffsführerverordnung 2013 werden die Prüfungstaxen geregelt. Die Auszahlungen in diesem Bereich werden durch die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu erbringenden Gebühren gedeckt.

Im Güter- und Personenkraftverkehr müssen alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer von Lastkraftwagen (nach 9.9.2009) und Bussen (nach 9.9.2008), die nach den genannten Zeitpunkten erstmals eine Lenkberechtigung der Klassen C, C1 oder D erhalten, eine Prüfung absolvieren. Diese haben einen Kostenbeitrag vor der Prüfung zu leisten, ein Zehntel davon bleibt beim Land als Ersatz des Verwaltungsaufwandes, neun Zehntel werden für die Prüfertätigkeit verwendet.

2- 0520

Prüfungstätigkeit

01/1003 Diese Gebühren entstehen bei seitens der Behörde durchgeführten *theoretischen Fahrprüfungen* und bei *ärztlichen Untersuchungen* gemäß § 13 Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 322/1997 i.d.g.F.

03/3002 Für die Abhaltung der Prüfungen der fachlichen Eignung für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind *Prüfungsgebühren* von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu entrichten.

05/5008 Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-0520.

1- 0530

Schulungsmaßnahmen

01/1001 Der Schwerpunkt der *Personalentwicklung* liegt im Erkennen der Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Motivationsförderung und dem Ausbau ihrer Qualifikationen. Aus diesem Grund werden sowohl maßgeschneiderte als auch individuelle Fort- und Weiterbildungskurse unterstützt und gefördert.

Im Zuge der *Grundausbildung* werden Themen der Landes- und Gemeindepolitik sowie ein breites Verständnis des öffentlichen Dienstes und die damit verbundenen ethischen Grundsätze vermittelt. Außerdem fallen Kosten für Seminarräumlichkeiten und Verpflegung, die im Zuge der Abhaltung der einzelnen Module für Landesbedienstete entstehen, an.

Für die Neuausrichtung der *Personalentwicklung* werden Mittel für eine etwaige *externe Begleitung* im Zuge der Konzeptions-, Implementierungs- und Evaluierungsphase veranschlagt. Ebenso fallen sonstige Kosten darunter, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

Die *Lehrlingsausbildung* in den Dienststellen des Landes erfordert ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrlinge und Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder. Diese Aus- und Weiterbildung erfolgt über externe Bildungseinrichtungen oder über interne Schulungsmaßnahmen. Die notwendigen Kosten für Lehrmittel, Gerätschaften und Vortragende sind ebenfalls zu tragen.

Im Zuge des *Betrieblichen Gesundheitsmanagements* werden bedarfsorientierte Maßnahmen umgesetzt, die die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit, Organisation und des Verhaltens am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

Weiters wird hier für Entgelte an Firmen für *Softwarenutzung, Patent- und Lizenzgebühren, Handelswaren* sowie für *Projekt- und Beratungskosten* Vorsorge getroffen.

04/1007 Über die Vereinbarung gemäß *Art. 15a B-VG für die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27* stellt der Bund den Ländern Mittel für die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr, den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die sprachliche Frühförderung zur Verfügung. Der Kofinanzierungsanteil des Landes für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die frühe sprachliche Förderung beträgt 52,5%. Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung hat das Land eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Hier wird der Kofinanzierungsanteil des Landes dargestellt. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt über eine Einzahlungsüberrechnung der Zweckzuschüsse.

01/3009 Es sollen Förderungsbeiträge des Landes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Projekte, Arbeitsplätze und andere Beschäftigungsprogramme etc.) bereitgestellt werden, wobei die Förderung je nach Maßnahme, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS), unterstützt wird. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesorgt.

05/7005 Die Förderungen für die burgenländische Forstwirtschaft werden hier ausbezahlt. Darüber hinaus werden Veranstaltungen gefördert, um das Bewusstsein für die Wichtigkeit der heimischen Wälder zu stärken.

2- 0530 Schulungsmaßnahmen

01/1001 Der *Kostensersatz* der Gemeinden für die Grundausbildung der Gemeindebediensteten wird hier dargestellt.

1- 0590 Statistische Dienste

01/1102 Hier sind die *Druckkosten* der Publikationen der Statistik Burgenland enthalten, aber auch *sonstige Leistungen* wie die Nutzung der ISIS-Datenbank sowie der Bezug weiterer Statistikdaten. Weiters sind Auszahlungen für den Ausbau und den Betrieb der landesstatistischen Datenbank vorgesehen.

1- 0591	<u>GIS Burgenland</u>
05/2002	<p>Für sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Referat GIS Koordination wird hier Vorsorge getroffen. Die Mittel dienen der <i>Abwicklung von internen, landesweiten sowie nationalen GIS-Projekten</i> und der Umsetzung von diesen im Rahmen des Gemeindekooperationsvertrages, IT-Security Dienstleistungen, Dienstleistungsverträge zur Erstellung von Geodaten sowie zur Entwicklung von IT-Lösungen im Bereich Geodaten sowie dem Ankauf von Basis-Geodatenbeständen und Zahlungen zur Umsetzung der EU-INSPIRE Richtlinie.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den <i>Lizenz- und Wartungskosten</i> für GIS-Desktop, Mobile- und Serverlösungen, Betrieb der Geodaten Plattform und der GIS-Serverumgebung, Fachapplikationen im Bereich Straße und Flächenwidmung, dem jährlichen Beitrag am Geodatenverbund der Länder (geoland.at) sowie dem Ankauf von Kataster- und Grundbuchsdaten sowie Adressen etc.</p> <p>Weiters ist für die Anschaffung von <i>Verbrauchsgütern für innerbetriebliche Leistungen</i> (Plotterpapier etc.) vorgesorgt. Die Kosten für die <i>Aus- und Weiterbildung</i> von Landesbediensteten im GIS/IT-Bereich finden hier ebenfalls Bedeckung.</p>
2- 0591	<u>GIS Burgenland</u>
05/2002	<p>Zwischen dem Land und den burgenländischen Gemeinden wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Geoinformation beschlossen. Die im Zuge der Vertragserfüllung entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen. Der Jahresbeitrag wird vom Land Burgenland nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinden berechnet und zu Jahresende vorgeschrieben.</p>
1- 0592	<u>Beiträge an politische Parteien und Vereinigungen</u>
02/1002	Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes von <i>kommunalpolitischen Vereinigungen</i> werden die Mittel bereitgestellt.
01/1003	Gemäß Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 41/2024 i.d.g.F., werden Förderungen an die im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien ausbezahlt.
1- 0593	<u>Mitgliedschaften</u>
01/1100	Die <i>Mitgliedsbeiträge</i> an Gesellschaften, Vereine, Institute etc. werden hier bezahlt (Forschungsgesellschaft für Bauen, Wohnen und Planen, Kreditschutzverband von 1870, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband etc.).

01/1121	Bei diesem Ansatz wird für die anfallenden Kosten für <i>Mitgliedsbeiträge</i> wie die Alpen Adria Allianz (ein Netzwerk zur projektorientierten Zusammenarbeit der Alpenregionen), Assembly of European Wineproducing Regions (eine Organisation von politischen und professionellen Vertreterinnen und Vertretern der Weinregionen innerhalb der Europäischen Union), Assembly of European Regions (ein unabhängiges Netzwerk und Forum für interregionale Kooperationen) vorgesorgt.
05/2002	Das Land Burgenland ist Mitglied im Verein „ <i>Österreichische Raumplanungskonferenz (Verein ÖROK)</i> “. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag ist Vorsorge getroffen.
<hr/>	
1- 0594	<u>Sonstige Projektmaßnahmen</u>
01/1101	Für Aktivitäten im Rahmen der <i>Partnerschaft der Stadt Bayreuth</i> mit dem Land Burgenland wird hier Vorsorge getroffen.
01/1121	Für <i>Projekte</i> der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe wird unter diesem Ansatz Vorsorge getroffen. Weiters werden Mitgliedsbeiträge für den <i>Auslandsösterreicher-Weltbund</i> oder Initiativzahlungen geleistet, welche von mehreren Ländern gesetzt werden (gemeinsame Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen wie die Erdbebenopfer in der Türkei/Syrien etc.).
<hr/>	
1- 0595	<u>Umweltmaßnahmen</u>
01/1114	Die Einrichtung des Umweltschutzes ist im Bgld. Landesumweltschutzgesetz, Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 8/2023 i.d.F. LGBl. Nr. 79/2013, vorgesehen. Der <i>Landesumweltschutz</i> benötigt für die Bewältigung seiner Aufgaben (Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Projektentwicklungen, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Veranstaltungen, Fachgutachten etc.) Mittel. Des Weiteren werden hier auch Auszahlungen für Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Mitgliedsbeiträge und sonstige kleinere Anschaffungen etc. verbucht.
02/3004	Der <i>Umweltschutz</i> umfasst einen großen Tätigkeitsbereich, der es erforderlich macht, über die ökologischen Zusammenhänge und die verschiedenen Punkte des Umweltschutzes und der Umweltsituation informiert zu sein, um Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt zu setzen. Projekte wie Freiwilliges Umweltjahr, Greendays, der Burgenländische Umweltpreis etc. und Tätigkeiten im Umweltbereich tragen zur Bewusstseinsbildung bei.

02/4004 Das Aufgabengebiet umfasst u.a. die Aufgaben der *Klima-, Energie- und Nachhaltigkeitskoordination* sowie die Mitarbeit in Kooperationsprojekten in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit dem Umweltbundesamt, dem zuständigen Bundesministerium, dem Klima- und Energiefonds, den Gemeinden sowie mit privaten Unternehmen.

Sonstige Aufwendungen enthalten Tätigkeiten wie die Betreuung der Ökologschulen, jährlich anfallende Berichtspflichten und Veranstaltungen im Bereich Klima und Energie sowie Informationsmaterialien für Stakeholder, Gemeinden und die Bevölkerung. Die Erstellung einer Klimawandelanpassungsstrategie ist ein wesentlicher Bestandteil für die koordinierte Vorgangsweise im Burgenland.

Sonstige Zuwendungen umfassen die Förderung für die nachhaltige Durchführung von Vereinsfesten und die Implementierung eines Nachhaltigkeitszertifikats für Veranstaltungen wie dem „Green Event Label“.

Unter Nachhaltigkeitsmaßnahmen fallen Maßnahmen, die die Umsetzung der Agenda 2030 und deren 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals - SDGs*) vorantreiben, allen voran Bewusstseinsbildungsmaßnahmen und die Weckung eines gemeinsamen Verständnisses einer nachhaltigen Lebensweise, koordinierende Maßnahmen auf Landesebene und die Kooperation mit verschiedenen Stakeholdern wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen und der Bevölkerung sowie die Durchführung von Veranstaltungen und die Erstellung von Unterlagen und Broschüren.

1- 0599

Sonstiges

01/1114 Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit, vor allem bei der Sicherheit im Umgang mit Hunden, sollen der Tierschutzombudsstelle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist geplant, durch gezielte Schulungen von Pädagoginnen und Pädagogen eine flächendeckende Versorgung mit in dieser Hinsicht geschulten und geprüften Pädagoginnen und Pädagogen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Es ist aber auch wieder ein Wildkatzenkastrationsprojekt gemeinsam mit Gemeinden und ortsansässigen Tierärztinnen und Tierärzten für sogenannte „Hotspots“ geplant. Des Weiteren werden hier auch Auszahlungen für verschiedene Büromittel, Bücher, kleinere Tierschutzprojekte, Seminareinladungen für Schulprojekte etc. verbucht. Ebenso werden Pauschalentschädigungen für ehemals fremduntergebrachte Kinder sowie Auszahlungen der Pensionistenombudsstelle für Broschüren, Infoveranstaltungen etc. getätigt.

02/1114 Immer mehr Burgenländerinnen und Burgenländer geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig, die *Schuldenberatung* Burgenland als kostenlose Beratungsstelle und Hilfestelle für breitere Bevölkerungsgruppen publik zu machen. Es soll verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet und präventive Maßnahmen, insbesondere an Schulen, gesetzt werden.

	05/4004	Für den Ankauf von Messgeräten (Schallmessgeräte etc.), für <i>Instandhaltungen</i> wie kleinere Reparaturmaßnahmen und Eichungen von Messgeräten etc. sowie für den <i>Mitgliedsbeitrag für den Österreichischen Arbeitskreis</i> für Lärmbekämpfung ist hier vorgesorgt. Manchmal müssen Leistungen an Firmen vergeben werden (schalltechnische Sanierung an Eisenbahn-Bestandsstrecken). Die laufenden Kosten für die Zurverfügungstellung der <i>Dienstkraftwagen</i> werden hier abgedeckt. Ebenso werden Instandhaltungen und Instandhaltungskosten abgewickelt. Weiters inkludiert sind öffentliche Abgaben wie Vignetten oder Parkscheine.
1- 0700		<u>Personalvertretung (ohne Landeslehrer)</u>
	01/1001	Der Beitrag für die <i>Betriebsausflüge</i> der Landesbediensteten wird hier verbucht.
	01/1100	Für die Prämie der Haftpflichtversicherung für die Dienstkraftwagen und selbstfahrenden Maschinen als rechtsverbindliche Verpflichtung der <i>Personalvertretung</i> gegenüber der Versicherungsanstalt und die Dienstfahrtenkaskoversicherung für Landesbedienstete ist hier vorgesorgt. Weiters fallen noch Kosten für Informationstätigkeiten an.
1- 0800		<u>Ruhebezüge</u>
	01/2001	Für die <i>Ruhebezüge</i> der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie eines ehemaligen LSR-Präsidenten wird hier vorgesorgt.
2- 0800		<u>Ruhebezüge</u>
	01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten und der Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte dargestellt.
1- 0801		<u>Versorgungsbezüge</u>
	01/2001	Für <i>Versorgungsbezüge</i> der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten, Kreisärztinnen und Kreisärzte, ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für <i>außerordentliche Versorgungsgenüsse</i> wird hier vorgesorgt.
1- 0809		<u>Sonstiges</u>
	01/2001	Für <i>Überweisungsbeiträge</i> für Landesbeamtinnen und Landesbeamte, Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie <i>Dienstgeberbeiträge</i> für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger wird hier vorgesorgt.

2- 0809	<u>Sonstiges</u>
01/2001	Die <i>Überweisungsbeträge</i> und <i>Rentenüberweisungen</i> sowie <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden (Gemeindeanteil) werden hier dargestellt.
1- 0900	<u>Bezugsvorschüsse</u>
01/2001	Für die <i>Bezugsvorschüsse</i> wird hier vorgesorgt.
2- 0900	<u>Bezugsvorschüsse</u>
01/2001	Hier wird der <i>Rückersatz</i> von Bezugsvorschüssen dargestellt.
1- 0950	<u>Kranken- und Sterbefürsorge</u>
01/2001	Für die <i>Zusatzkrankenfürsorge</i> für Vertragsbedienstete wird hier vorgesorgt.

Gruppe 1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1- 1101	<u>Landessicherheitszentrale</u>
01/1008	Zur Begleichung von <i>sonstigen Leistungen</i> der Landessicherheitszentrale Burgenland (Gebühren, Abgaben etc.) ist hier Vorsorge getroffen.
1- 1190	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
01/3008	Für die Würdigung (Veranstaltungen, Auszeichnungen etc.) der Leistungen von Katastrophenhilfsdienstorganisationen etc. wird hier Vorsorge getroffen.
1- 1290	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
01/3008	Die entsprechenden Mittel werden für diverse Untersuchungen von Naturgefahren etc. verwendet.
1- 1630	<u>Feuerwehrwesen</u>
05/1131	Die Prämie für die <i>Zusatzversicherung in der Unfallversicherung</i> der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland wird hier gefördert.
05/2008	Um die Anforderungen im Feuerwehrwesen abdecken zu können, sind die Mittel erforderlich. Unter diesem Ansatz wird für Förderungen für die Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern sowie Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, Feuerwehreinsatzgeräten, Tragkraftspitzen und persönlicher Schutzausrüstung etc. Vorsorge getroffen.
1- 1640	<u>Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung</u>
05/2008	Diese Mittel sind für den Landesfeuerwehrverband und die Brandverhütung vorgesehen. Der endgültige Voranschlag des Landesfeuerwehrverbandes für <i>Aufwände des Feuerschutzwesens</i> wird der Burgenländischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.
1- 1700	<u>Allgemeine Angelegenheiten</u>
01/3008	Für Anschaffungen und Anlässe der <i>Katastrophenhilfsdienstorganisationen</i> (Feuerwehr, Rettungsorganisationen, Rettungshundebrigade, Wasserrettung etc.) sind Mittel vorgesehen. In Vollziehung des <i>Katastrophenhilfegesetzes</i> , LGBl. Nr. 5/1986 i.d.g.F., sind von der Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen entsprechende Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Ein tatsächlicher Bedarf nach Katastrophenfällen orientiert sich am Ausmaß der Katastrophe.

05/3008	Im Hinblick auf eine effiziente <i>Hilfestellung bei Katastrophenfällen</i> ist der Ausrüstungsstand der Bezirkswarnzentralen laufend zu ergänzen bzw. dem Stand der Technik anzupassen. Es werden Mittel für die Erneuerung und Verbesserung der Alarm- und Warneinrichtungen benötigt.
01/5008	Den Sachverständigen für Chemie und Maschinenbau werden für ihre Bereitschaftsdienste zur Überwachung von Gefahrguttransporten Mittel bereitgestellt. Weiters werden Förderbeiträge für Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte hier verbucht.
<hr/>	
1- 1790	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen im Katastrophenschutz</u>
05/2008	Die Höhe der getätigten Auszahlungen für Feuerwehreinsatzgeräte richtet sich nach den Einzahlungen. Diese Einzahlungen wurden im Hinblick auf die Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 i.d.g.F. angesetzt und befinden sich beim Ansatz 2-9440. Für die Abarbeitung des Katastrophenausrüstungskonzeptes werden Landesmittel verwendet.
05/3008	Im Bereich <i>Strahlenschutz</i> soll für die Aus- und Weiterbildungen, Auszahlungen und Anschaffungen, für die Erstellung und Adaptierung von Strahlenalarmplänen sowie für die Wartung der Plattform des digitalen Katastrophenschutzplanes vorgesorgt werden. Weiters wird unter diesem Ansatz für <i>arbeitsmedizinische Dienstleistungen</i> sowie für die <i>sonstige betriebliche Gesundheitsförderung</i> Vorsorge getroffen.
01/3010	Für die Ausbildung, Fortbildung, Unterstützung sowie für Anlässe und Anschaffungen der <i>Kriseninterventionsteams</i> und für die psychosoziale Betreuung von Helferinnen und Helfern sowie Opfern ist hier Vorsorge getroffen.
<hr/>	
1- 1800	<u>Zivilschutz</u>
01/3008	Der Österreichische <i>Zivilschutzverband</i> erhält jährlich vom Land Burgenland eine Subvention, um seine Aufgaben, die Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen, erfüllen zu können.
05/3008	Zur Unterstützung des Katastrophenmagazins der Rettungsorganisationen sind Mittel vorgesehen.

1- 1890

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

01/3008 Die bisherige Tätigkeit in Bezug auf gezielte Aufklärung und Unterweisung über die Belange der *Umfassenden Landesverteidigung* soll für die burgenländischen Maturantinnen und Maturanten sowie für alle Jugendlichen weiter fortgesetzt werden, wobei die Schwerpunkte auf politischer Bildung und Sicherheitspolitik im Rahmen der Europäischen Union und der Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen (Peace Keeping) sowie der Ost- und Südostentwicklung liegen. Für die verschiedenen Veranstaltungen wird hier Vorsorge getroffen.

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

1- 2050	<u>Schulaufsicht</u>
04/1007	<p>Für die Anschaffung von Erfordernissen, benötigten EDV-Leistungen sowie erforderlichen Firmenleistungen der <i>Bildungsdirektion für Burgenland</i> wird hier Vorsorge getroffen.</p> <p>Weiters können gemäß Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F. Mittel zur <i>Unterstützung der pädagogischen Arbeit</i> an den Schulen eingesetzt werden. Seitens des Landes ist eine Kofinanzierung zu leisten, welche über diesen Ansatz abgedeckt wird (psychosoziales Unterstützungspersonal über den Verein ÖZPGS).</p> <p>Durch das Bildungsreformgesetz 2017 i.d.g.F. wurde die Möglichkeit geschaffen, <i>Schulcluster</i> zu bilden. Der Bund trägt den gesamten Personalaufwand einer Schulclustersekretariatskraft. Die Refundierung erfolgt im Wege des Transferaufwandes für Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch den Bund an das Land.</p> <p>Weiters sind die laufenden Kosten für die Stammsatzpreise im Rahmen des Projektes Personalmanagement Landeslehrer (PM-LL) sowie die erforderlichen Expertinnen- und Expertenbetreuungen hier vorgesehen.</p>
2- 2050	<u>Schulaufsicht</u>
04/1007	Siehe Erläuterung zu Ansatz 1-2050.
1- 2080	<u>Pensionen der Landeslehrer</u>
04/1007	Für Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird hier Vorsorge getroffen.
2- 2080	<u>Pensionen der Landeslehrer</u>
04/1007	Gemäß § 6 Abs. 5 <i>Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F.</i> ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die in Abs. 1 leg.cit. genannten Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrerinnen und Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 leg.cit. genannten Lehrerinnen und Lehrer von den Ländern eingenommenen Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.
1- 2100	<u>Leistungen für Personal</u>
04/1007	Für Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist hier Vorsorge getroffen.

Seit dem 1. September 2023 ersetzt der Bund auf Grundlage der *AdminAss-Controllingverordnung* zur Entlastung des Lehrpersonals, insbesondere der Schulleitungen, den Ländern Kosten für die Bereitstellung der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Höhe von 66,67% (Aktivitätsbezüge). Die Anstellung von administrativen Assistenzen wird im Burgenland durch die Gemeinden abgewickelt. Hier werden daher die an die Gemeinden weiterzuleitenden Bundesgelder berücksichtigt. Weiters sind hier Dienstgeberbeiträge aus Pensionen der Beamten gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. vorgesehen, welche bei den Einzahlungen ebenso durch die bundesseitige Refundierung berücksichtigt werden.

2- 2100

Leistungen für Personal

04/1007 Gemäß § 6 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoeheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, 100% im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne.

Gemäß § 6 Abs. 2 FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Aufwand, der aufgrund des § 7 des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190/1949, von den Ländern zu tragen ist, in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer tätig sind.

Weiters wird hier für die Umsetzung der *AdminAss-Controllingverordnung* Vorsorge getroffen. Gemäß § 6 Abs. 9 FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund seit 1. September 2023 zur Entlastung des Lehrpersonals, insbesondere der Schulleitungen, von administrativen Aufgaben den Ländern von den Kosten der Bereitstellung der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 66,67% (Aktivitätsbezüge).

Weiters ist hier die bundesseitige Refundierung der Dienstgeberbeiträge aus Pensionen der Beamten gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. vorgesehen.

1- 2101

Bezugsvorschüsse

04/1007 Für die Gewährung von *Bezugsvorschüssen* an Landes- und Vertragslehrerinnen und Landes- und Vertragslehrer wird hier Vorsorge getroffen.

2- 2101	<u>Bezugsvorschüsse</u>
04/1007	Die Rückzahlung der <i>gewährten Bezugsvorschüsse</i> in monatlichen Teilbeträgen wird hier dargestellt, sollte eine erwartet werden. Weiters wird die Rückzahlung von <i>nicht investitionsförderbaren Darlehen</i> an aktive Bedienstete hier dargestellt.
1- 2102	<u>Zweckzuschüsse</u>
04/1007	Die Mittel auf diesem Ansatz dienen zur Unterstützung der Gemeinden beim Schulbau. Durch das <i>Schulbauprogramm</i> sollen den schulbauführenden Gemeinden nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse entsprechend den Richtlinien gewährt werden. Weiters regelt das <i>Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F.</i> in Österreich sowohl den Erhalt und Ausbau als auch die Qualität der Nachmittagsbetreuung der 6- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler. Der Bund stellt für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen bis 2032/33 finanzielle Mittel zur Verfügung.
2- 2102	<u>Zweckzuschüsse</u>
04/1007	Über diesen Ansatz administriert das Land Burgenland die <i>Refundierung</i> von Mitteln des Bundes für den Ausbau und Erhalt der Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen laut <i>Bildungsinvestitionsgesetz 2017 i.d.g.F.</i>
1- 2109	<u>Sonstiges</u>
04/1007	Die Landesregierung hat beschlossen, <i>Mietzinse für jene Schulgebäude</i> zu übernehmen, die Gemeinden von <i>kirchlichen Institutionen</i> angemietet haben. Pro Schuljahr ist eine Pauschalsumme für die entfallenden Mietzinse in zwei gleichen Raten zu entrichten. Es sind daher die entsprechenden Mittel zu veranschlagen. Weiters wird für <i>Reisegebühren</i> der Landeslehrerinnen und Landeslehrer im In- und Ausland und für <i>sonstige Leistungen</i> von natürlichen Personen, welche als Begleitpersonen fungieren, Vorsorge getroffen, um ihnen die anfallenden Reisekosten zu ersetzen.
1- 2200	<u>Leistungen für Personal</u>
04/1007	Für die Bezüge und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Bezügen von pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrern, Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern und Religionslehrerinnen und Religionslehrern der Berufsschulen ist hier Vorsorge getroffen.

2- 2200	<u>Leistungen für Personal</u>
04/1007	Gemäß § 6 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter der Diensthoeheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, 50%. Gemäß § 6 Abs. 2 FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Aufwand, der aufgrund des § 7 des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht in der Schule, BGBl. Nr. 190/1949, von den Ländern zu tragen ist, in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer tätig sind.
2- 2201	<u>Bezugsvorschüsse</u>
04/1007	Die Rückzahlung der <i>gewährten Bezugsvorschüsse</i> in monatlichen Teilbeträgen wird hier dargestellt, sollte eine erwartet werden. Weiters wird die Rückzahlung von <i>nicht investitionsförderbaren Darlehen</i> an aktive Bedienstete hier dargestellt.
1- 2202	&1-2203 <u>Landesberufsschule Eisenstadt & Landesberufsschule Pinkafeld</u>
04/1007	Die Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes werden hier dargestellt.
04/1131	Für den <i>Postversand</i> im Bereich der Landesberufsschule wird hier entsprechend Vorsorge getroffen.
01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Landesberufsschule wird hier vorgesorgt.
2- 2202	&2-2203 <u>Landesberufsschule Eisenstadt & Landesberufsschule Pinkafeld</u>
04/1007	Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landesberufsschule werden hier verbucht (Veräußerungen von Erzeugnissen, Internatsbeiträge, Lernmittelbeiträge, Schulerhaltungsbeiträge etc.).
01/2001	Hier wird der <i>Rückersatz</i> von Bezügen für Landesbedienstete der Landesberufsschule dargestellt.
1- 2209	<u>Sonstiges</u>
04/1007	Aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der <i>Schulsprengel</i> der öffentlichen Berufsschulen i.d.g.F. hat das Land Burgenland für Lehrlinge, die aufgrund dieser Verordnung bestimmte fachliche Berufs-

-schulen in anderen Bundesländern besuchen müssen, *Schulkostenbeiträge* (Personal- und Sachaufwand) zu entrichten. Weiters fallen die *Reisegebühren* der Landeslehrerinnen und Landeslehrer im In- und Ausland hier an.

2- 2209

Sonstiges

- 04/1007 Die Einzahlungen von *Schulkostenbeiträgen* werden hier verbucht. Diese werden für Lehrlinge aus Lehrbetrieben, die nicht im Land Burgenland ihren Standort haben und eine burgenländische Berufsschule besuchen, vorgeschrieben. Der Beitrag zum Personalaufwand wird von den Bundesländern gemäß der Vereinbarung von Kuchl jährlich festgesetzt.
- Für den Ersatz der *Schulkostenbeiträge* an andere Länder gemäß § 42 Abs. 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 i.d.g.F. sind jene burgenländischen Gemeinden heranzuziehen, in denen die Lehrlinge wohnhaft sind.
- Der *Berufsschulerzieheraufwand* umfasst 50% der voraussichtlichen Bezüge inklusive Zulagen der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer mit Dienst im Rahmen der Erziehung.

1- 2210

Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob

- 04/1007 Für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob wird hier Vorsorge getroffen.
- 04/1131 Für den *Postversand* im Bereich der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob wird hier entsprechend Vorsorge getroffen.
- 01/2001 Für *Entgelte* und *Personalaufwendungen* der Landesbediensteten der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob wird hier vorgesorgt.

2- 2210

Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob

- 04/1007 Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob werden hier verbucht (Veräußerungen von Erzeugnissen, Lernmittelbeiträge etc.).
- 01/2001 Hier wird der *Rückersatz* von Bezügen für Landesbedienstete der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob dargestellt.
-

1- 2211	<u>Landwirtschaftliche Fachschulen</u>
02/1007	<p>Das Land Burgenland hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, unterzeichnet. Da nicht vorhersehbar ist, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Burgenland in einem anderen Bundesland eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, werden unter diesem Ansatz Mittel vorgesehen.</p> <p>Weiters wird hier für die Entgelte und Ruhebezüge der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer sowie der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen vorgesorgt.</p>
2- 2211	<u>Landwirtschaftliche Fachschulen</u>
02/1007	<p>Auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, ist das Land Burgenland dazu berechtigt, für bundeslandfremde Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Wohnsitzbundesland einen Beitrag zum Sach- und Personalaufwand (Schulkostenbeitrag) zum Ersatz vorzuschreiben. Die daraus resultierenden Einzahlungen werden hier dargestellt.</p> <p>Weiters ersetzt der Bund den Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F. von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an land- und fortwirtschaftlichen Fachschulen 50%.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 5 FAG 2024 i.d.g.F. ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die in Abs. 1 leg.cit. genannten Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrerinnen und Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 leg.cit. genannten Lehrerinnen und Lehrer von den Ländern eingenommenen Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen. Weiters werden hier die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der Lehrerinnen und Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen dargestellt.</p>
1- 2212 & 1-2213	<u>Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt & Landwirtschaftliche Fachschule Güssing</u>
02/1007	<p>Für Auszahlungen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Schulbetriebes und des laufenden Betriebes der Landwirtschaftlichen Fachschule wird hier Vorsorge getroffen.</p>

	02/1131	Für den <i>Postversand</i> im Bereich der Landwirtschaftlichen Fachschule wird hier entsprechend Vorsorge getroffen. Weiters fallen die Zahlungen an die <i>Österreichische Hagelversicherung</i> hier an.	
	01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Landwirtschaftlichen Fachschule wird hier vorgesorgt.	
2-	2212	&2-2213	<u>Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt & Landwirtschaftliche Fachschule Güssing</u>
	02/1007	Die Einzahlungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Fachschule werden hier verbucht (Veräußerungen von Erzeugnissen aus der Produktion etc.).	
	01/2001	Hier wird der <i>Rückersatz</i> von Bezügen für Landesbedienstete der Landwirtschaftlichen Fachschule dargestellt.	
1-	2214	<u>Fachschulen für Sozialbetreuung</u>	
	03/3006	Im Burgenland gibt es seit 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung, wobei ein Verein (Mitglieder: Bund, Land und der Verein zur Förderung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Pinkafeld) die Rechtsträgerschaft übernommen hat. Das Land übernimmt die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung. Seit 2017 gibt es auch einen Standort in Frauenkirchen. Seit 2021/22 wird am Bildungszentrum für Sozialberufe Pinkafeld auch die 5-jährige <i>Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege</i> angeboten, die mit Matura und einer Ausbildung zur Pflegeassistentin, zur Diplomsozialbetreuerin bzw. zum Diplomsozialbetreuer in Familienarbeit abschließt.	
1-	2220	<u>Gewerbegymnasium Güssing</u>	
	04/1007	Zur Abdeckung der finanziellen Auszahlungen des <i>Gewerbegymnasiums Güssing</i> wurde ein Verein gegründet. Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Verein Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing und dem Land Burgenland verpflichtet sich das Land, dem Verein zur Unterstützung der Ausbildung finanzielle Beiträge zu leisten. Entsprechend der Vereinbarung ist ein <i>Mitgliedsbeitrag</i> zu leisten.	
1-	2280	<u>Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher</u>	
	01/2001	Für <i>Ausbildungsentschädigungen</i> sowie <i>Dienstgeberbeiträge</i> und <i>freiwillige Sozialleistungen</i> der Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten wird hier vorgesorgt.	

2- 2280	<u>Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher</u>
01/2001	Hier werden die <i>Beihilfen</i> zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen dargestellt.
1- 2300	<u>Mediencenter Burgenland</u>
04/1007	Für sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Mediencenter Burgenland wird hier Vorsorge getroffen.
2- 2300	<u>Mediencenter Burgenland</u>
04/1007	Die Einzahlungen aus der Vorschreibung an die Gemeinden über die Beiträge an die Literar Mechana sind hier ersichtlich.
1- 2320	<u>Schülerbetreuung</u>
01/1007	Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schreibt jährlich <i>Schulsportwettkämpfe</i> als schulbezogene Veranstaltungen aus. Für Bundesschulen ist ein Budgetansatz vorgesehen, der die Erstattung von Fahrtkosten und Kosten der Organisation bei Teilnahme an einer Landes- und Bundesmeisterschaft ermöglicht. Analog zum Bund sollen die anfallenden Kosten der Pflichtschulen des Burgenlandes für die Teilnahme an Sportwettkämpfen beglichen werden.
1- 2390	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
04/1007	Für die Abdeckung der Kosten für die Weiterentwicklung des Bildungswesens im Burgenland (Zuwendungen, Leistungen etc.) wird hier vorgesorgt. Es sollen <i>Bildungsprojekte</i> umgesetzt werden. Weiters erfordern die laufenden Reformen im Bildungswesen entsprechende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen. Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Die Mittel dienen dazu, die in diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten.
2- 2390	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
04/1007	Über diesen Ansatz administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen, welche für Projekte im Rahmen des Interreg-Programms im Schul- bzw. Bildungsbereich über die Europäische Union umgesetzt wurden.
1- 2400	<u>Kindergartenaufsicht, Leistungen für Personal</u>
01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Kindergartenaufsicht wird hier vorgesorgt.

1- 2401	<u>Kindergartenaufsicht, Fachberater/innen, Assistenzkindergärtner/innen</u>
01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner wird hier vorgesorgt.
2- 2401	<u>Kindergartenaufsicht, Fachberater/innen, Assistenzkindergärtner/innen</u>
04/1007	Sofern die Beistellung von <i>Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen</i> gemäß § 7 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. seitens des Landes Burgenland erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 5 leg.cit. die entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.
1- 2402	<u>Beiträge Kindergärten</u>
04/1007	Die Förderung zum Personalaufwand von burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist in § 31 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. sowie in den dafür definierten Richtlinien verankert. Weiters sind hier Mittel aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik budgetiert, welche gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. bundesseitig zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind einzahlungsmäßig ebenso budgetiert.
2- 2402	<u>Beiträge Kindergärten</u>
04/1007	Gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. stellt der Bund im Rahmen eines Zukunftsfonds Mittel für die Elementarpädagogik zur Verfügung.
1- 2403	<u>Beiträge zum Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen</u>
04/1007	Unter Bedachtnahme, dass der Versorgungsauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F., mit Unterstützung des Landes zu erfüllen ist, werden die Mittel entsprechend der Richtlinie des Kindergartenbauprogrammes zur Verfügung gestellt.
1- 2409	<u>Sonstiges</u>
04/1007	Die Mittel werden für Familien verwendet, die nach der Kinderbetreuungsförderung gemäß § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz 1991 i.d.g.F. gefördert werden.

1- 2410	<u>Förderung der Kindergärtner/innen</u>
04/1007	Zur Abdeckung der anfallenden Kosten im Bereich der Grundlagenforschung und der Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens im Burgenland ist hier Vorsorge getroffen. Weiters werden Bildungsprojekte im Elementarpädagogikbereich wie die Kinderbildungs- und -betreuungsenquête sowie Kommunikations- und Informationsmaßnahmen beglichen.
1- 2520	<u>Jugendzentren</u>
03/1006	Der <i>Verein Jugendzentren</i> betreibt in Wien <i>Wohngemeinschaften für berufstätige Mädchen</i> . Weder der Verein noch die Diözese Eisenstadt sind in der Lage, die mit der Errichtung und den Betrieb dieser Wohngemeinschaften zusammenhängenden finanziellen Mittel aufzubringen. Seitens des Landes Burgenland wird daher alljährlich eine Subvention gewährt. Auch Projekte ähnlicher Art sollen hier gefördert werden.
1- 2530	<u>Mobile und stationäre Schulverkehrserziehungsgärten</u>
04/5008	Für Reparaturen und Betriebskosten, die KFZ-Versicherung sowie für die Neuanschaffung von Fahrrädern des mobilen und des stationären Schulverkehrserziehungsgartens wird vorgesorgt.
1- 2590	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
01&04/ 3009	Der Ansatz umfasst Auszahlungen gemäß dem Bgld. Jugendförderungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 55/2007 i.d.g.F., und alle weiteren Maßnahmen und Aktivitäten im Jugendbereich. Es fallen Förderbeiträge für Projekte oder Veranstaltungen im Interesse und zum Wohle der Jugend aus den Bereichen Musik, Kunst, Kultur und Literatur, Jugendarbeit, politische Bildung, Jugendschutz, Sport etc. an. Zuschüsse werden auch für Investitionen in Jugendräume, die „Offene Jugendarbeit“ in Gemeinden, Auslandssemester von burgenländischen Schülerinnen und Schülern oder als Basisförderungen für Jugendorganisationen und den Burgenländischen Jugendbeirat gewährt. Des Weiteren soll die Implementierung und Etablierung der Jugendinfostelle erfolgen. Das Referat Jugend veranstaltet Wettbewerbe und viele anderweitige Events im Musik-, Sport-, Kunst- und Literaturbereich und beschäftigt sich mit Partizipation und gesellschaftlicher Integration. Unterstützt wird die burgenländische Jugend auch durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger Workshops und Informationsveranstaltungen, welche sich auch an Jugendfunktionärinnen und Jugendfunktionäre richten. Mit diversen Verteilaktionen, Gewinnspielen und Auftritten auf Social-Media-Plattformen möchte das Referat seinen Bekanntheitsgrad steigern und in weiterer Folge damit immer mehr burgenländische Jugendliche erreichen und für die Altersgruppe wichtige Informationen verbreiten. Um die Jugendlichen vor Ort in ihren Gemeinden zu erreichen und über aktuelle Events und Aktionen zu informieren, lässt das Landesjugendreferat regelmäßig Plakate drucken und verschickt diese an die burgenländischen

	Gemeinden. Mit der BSpecial-Card bietet das Referat jungen Menschen einen amtlichen Lichtbildausweis mit vielen Features und Angeboten.
2- 2590	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
01/3009	Hier werden hauptsächlich Rückzahlungen von nicht (zweckmäßig) verwendeten Förderbeträgen dargestellt.
1- 2600	<u>Landessportorganisation</u>
01/3009	<p>Der Schwerpunkt der Landessportorganisation liegt auf der Förderung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern und der Schaffung idealer Rahmenbedingungen im Bereich der Schul- und Sportausbildung. Weiters werden Sportlerinnen und Sportler, die herausragende Leistungen erbringen, sowie Großprojekte und Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung für das Sportland Burgenland unterstützt.</p> <p>Unter <i>Förderungen des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen</i> werden alle Förderungsmaßnahmen subsumiert, die nicht in den Bereich des Spitzensports fallen. Ein wesentlicher Faktor ist die Förderung der Trainerinnen und Trainer, die insbesondere im Nachwuchsbereich zum Einsatz kommen. Gefördert wird auch die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Burgenland.</p> <p>Die <i>Sportinitiative Burgenland</i> soll Sportprojekte sowie Initiativen, aber auch besondere sportspezifische Maßnahmen und herausragende Erfolge von burgenländischen Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften unterstützen und Förderbereiche abdecken, die in den Sportförderungsrichtlinien nicht angeführt sind.</p> <p>Die Errichtung bzw. der Ausbau von <i>Trendsportanlagen</i> soll unterstützt werden. Es sollen moderne und sichere Bewegungsräume, die dem jeweiligen Zeitgeist angepasst und frei zugänglich sind, geschaffen werden.</p> <p>Unter <i>Überregionale Sonderprojekte</i> werden insbesondere infrastrukturelle Großprojekte sowie Großveranstaltungen unterstützt, die im überregionalen Interesse und von besonderer Bedeutung für das Sportland Burgenland sind.</p> <p>Das Ziel der Burgenländischen <i>Schul- und Leistungsmodelle</i> ist die Heranführung junger Sportlerinnen und Sportler an das nationale und internationale Leistungsniveau in ihrer jeweiligen Sportart durch höchste Trainingsqualität, durch eine perfekte Infrastruktur und durch Optimierung der Rahmenbedingungen. Diese Modelle kombinieren in idealer Form Schule und Sport und bieten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern die Möglichkeit, sportliche Karriere und schulische Ausbildung (mit Matura) optimal zu verbinden.</p>

1- 2690Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

01/3009 Der Schwerpunkt nachstehender Maßnahmen liegt darin, Sportstätten und Sportanlagen entsprechend zu sanieren und zu modernisieren sowie sportmedizinische Betreuungsmaßnahmen zu setzen. Für Sportlerinnen und Sportler sollen dadurch perfekte Rahmenbedingungen für das Training geschaffen werden, um nationale und internationale Erfolge feiern zu können. Entsprechende Erfolge der Sportlerinnen und Sportler werden durch Erfolgsprämien honoriert.

Spitzensport, Förderungsmaßnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Bgld. Sportgesetzes 2015 i.d.g.F. zur Förderung des Spitzensports geleistet. Diese beinhalten sowohl die Fahrt- und Reisekosten zu nationalen und internationalen Bewerben als auch Prämienleistungen für erzielte Medaillenerfolge.

Förderungsmaßnahmen, Gemeinden und Förderungsmaßnahmen beinhalten die Modernisierung von Sportanlagen, die die Basis für erfolgreiches Sporttreiben bilden. Burgenländische Gemeinden und Vereine sind daher bestrebt, bestehende Sportstätten unter anderem barrierefrei zu machen bzw. diese so auszustatten, um ihren aktiven Sportlerinnen und Sportlern moderne und sichere Sportanlagen zur Ausübung ihrer Sportart bieten zu können. Darüber hinaus werden auch vermehrt Initiativen im Hinblick auf die Errichtung von energieeffizienten und ökologischen Maßnahmen gesetzt und derartige Maßnahmen verstärkt auch unterstützt (Solarenergie, Wärmepumpen etc.).

Sportmedizin, Leistungsdiagnostik und Sportwissenschaft sind im modernen und erfolgsorientierten Leistungssport ganz wesentliche Erfolgsfaktoren. Auch im Jahr 2025 werden Fördermittel für die Inanspruchnahme von *sportmedizinischen Untersuchungen* und leistungsdiagnostischen und sportwissenschaftlichen Betreuungsmaßnahmen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Mannschaften bereitgestellt.

Für die Durchführung von *Bewegungs- und Jugendsportprojekten* in burgenländischen Schulen in Kooperation mit burgenländischen Verbänden und Vereinen sollen auch im Jahr 2025 wieder Mittel bereitgestellt werden. Die sich daraus ergebenden Kosten für diese zusätzlichen Bewegungseinheiten (zum Regelunterricht) werden den ausgebildeten Trainerinnen und Trainern abgegolten.

Im Bereich der *Sonderprojekte, Nachwuchsförderung* werden umfangreiche Aktivitäten von burgenländischen Bundesligavereinen gesetzt sowie weitere landesweite Ausbildungs- und Nachwuchsprojekte initiiert.

05/3009	<p>Für sämtliche <i>Druckwerke</i> und <i>Handelswaren</i> für diverse Aufklärungsarbeiten, Veranstaltungen, Projekte und Informationskampagnen wird hier Vorsorge getroffen.</p> <p>Bei der Vollziehung von Angelegenheiten der Sportverwaltung ist insbesondere der persönliche Kontakt mit Vereinen, Verbänden, Funktionärinnen und Funktionären sowie Sportlerinnen und Sportlern ein wesentlicher Faktor. Neben Besprechungen und Teilnahmen an Verbandstagen, Jahreshauptversammlungen, Veranstaltungen und Bewerben ist auch die Abhaltung von regelmäßigen Sportstammtischen und Informationsveranstaltungen mit/für Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern eine wesentliche Voraussetzung. Die entstehenden Kosten werden über <i>Miet- und Pachtaufwand</i> sowie über <i>sonstige Leistungen (sonstige)</i> dieses Ansatzes verbucht.</p> <p>Weiters werden Sportmaterialien für Veranstaltungen, die das Sportreferat (mit-)organisiert, angekauft und diese als Geschenke für Sportlerinnen und Sportler für deren Erfolge und Leistungen sowie für Funktionärinnen und Funktionäre für deren ehrenamtliche Tätigkeit überreicht. Enthalten sind auch die Auszahlungen für die „Nacht des Sports“.</p>
1- 2700	<u>Volkshochschulen</u>
04/3007	Der Landesverband der burgenländischen <i>Volkshochschulen</i> mit dem Stammhaus in Eisenstadt und seinen Regionalstellen bietet ein flächendeckendes Programm an Weiterbildung für alle Bevölkerungsschichten und wickelt im Auftrag des Landes auch den Förderbereich der Initiative Erwachsenenbildung mit den Teilbereichen Basisbildung und Nachholen von Bildungsabschlüssen ab.
1- 2710	<u>Volksbildungswerke</u>
04/3007	Unter diesem Ansatz werden Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung verbucht, insbesondere für das Burgenländische <i>Bildungswerk</i> (vormals Burgenländisches Volksbildungswerk) und dessen Projekte. Zusätzlich werden <i>Mietkosten</i> für die Einrichtung des Landesverbandes der burgenländischen Volkshochschulen hier veranschlagt.
1- 2790	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
04/3007	Die <i>Burgenländische Forschungsgesellschaft</i> ist in den Bereichen Bildung und Wissenschaft tätig, ist Mitglied der Burgenländischen Konferenz der Erwachsenenbildung und betreibt die Bildungsinformation Burgenland. Die anfallenden Kosten finden hier Bedeckung.
1- 2800	<u>Förderung von Universitäten und Hochschulen</u>
04/1007	Die Stiftung hat den Zweck, eine <i>Private Pädagogische Hochschule</i> im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der pädagogischen Hochschulen und ihre Studien - Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. auf dem Gebiet des Burgenlands zu führen. Die

		Aufbringung der finanziellen Mittel für die Stiftung wird in § 4 der Satzung geregelt. Demnach trägt das Land den Sachaufwand der Privaten Pädagogischen Hochschule, die Verwaltungskosten sowie die Kosten des nicht pädagogischen Personals (Verwaltungspersonal, Hilfspersonal) zu einem Viertel.
1- 2820		<u>Studienbeihilfen</u>
	01/3007	Das Land Burgenland unterstützt burgenländische Studierende an österreichischen Fachhochschulen und Universitäten, die sich dazu entschlossen haben, ein bzw. zwei Semester an einer <i>ausländischen Universität oder Fachhochschule</i> ihre Ausbildung zu komplettieren.
1- 2830		<u>Wissenschaftliche Archive</u>
	01/4007	Für die Anschaffung von <i>geringwertigen Wirtschaftsgütern</i> für Archiv- und Bibliothekserfordernisse (Bücher, Zeitschriften, Regale, Schränke, Kartons, technische Geräte und andere Materialien) sowie für die <i>Amtsausstattung</i> und für die sachgemäße Lagerung der Bestände wird hier Vorsorge getroffen. Die Herstellungskosten von wissenschaftlichen und kulturhistorischen <i>Druckwerken</i> und Schriftenreihen sowie Maßnahmen sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten des Hauptreferates Sammlungen des Landes werden hier verbucht. Auch <i>Honorare</i> von Autorinnen und Autoren für wissenschaftliche Druckwerke und Veranstaltungen des Hauptreferates Sammlungen des Landes sowie <i>Leistungen von natürlichen Personen</i> (Bearbeitung und drucktechnische Betreuung von Publikationen etc.) werden hier verbucht.
2- 2830		<u>Wissenschaftliche Archive</u>
	01/4007	Auf diesem Ansatz wird der Erlös für verkaufte Publikationen und Reproduktionen (Kopien, Scans, Digitalisate) verbucht.
1- 2840		<u>Wissenschaftliche Bibliotheken</u>
	01/4007	Für die Anschaffung von <i>beweglichen Kulturgütern</i> sind Mittel erforderlich. Für Auszahlungen der <i>Bibliothekserfordernisse</i> wie das Bibliothekssystem DABIS, Binde- und Restaurierungsarbeiten, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Bibliotheksbeständen für das Hauptreferat Sammlungen des Landes und das Burgenländische Volksliedwerk wird hier Vorsorge getroffen. Gemäß § 16a Urheberrechtsgesetz, LGBl. Nr. 105/2018 i.d.g.F., haben <i>Urheberinnen und Urheber</i> Anspruch auf eine angemessene Vergütung für das Verleihen von Werkstücken. In einem Vertrag zwischen dem Bund sowie den Bundesländern einerseits und verschiedenen Verwertungsgesellschaften andererseits wurde eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Ur-

-heberinnen und Urheber und Leistungsschutzberechtigte für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werksbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung etc.) zusteht, ausverhandelt. Für das Land Burgenland entfallen als jährliche Pauschalvergütung seit dem Jahre 1997 auf Dauer der Vereinbarung Kosten.

1- 2890

Biologische Station Neusiedler See

02/1131 Für den *Postversand* im Bereich der Biologischen Station Neusiedler See wird hier Vorsorge getroffen.

01/2001 Für *Entgelte* und *Personalaufwendungen* der Landesbediensteten der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz wird hier vorgesorgt.

02/3004 Zur Sicherstellung der normgerechten Trinkwasser- und Schwimmbaduntersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt und zur Gewährleistung des Forschungsbetriebes gegenüber der Behörde und den Vertragspartnern der Biologischen Station ist ein funktionsfähiges *Laboratorium* und *Forschungszentrum* mit entsprechenden *Werkzeugen* und *sonstigen Erzeugungshilfsmitteln*, *Wasserfahrzeugen*, *Sonderanlagen* (analytische Laborutensilien) sowie eine entsprechende *Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung* notwendig. Die Gerätschaften sind zur Aufrechterhaltung der Laborakkreditierung nach ca. 10 bis 15 Betriebsjahren zu erneuern bzw. nach dem Stand der Technik oder normativen Vorgaben zu ergänzen.

Weiters sind Mittel für *Patent- und Lizenzgebühren* für z.B. Software (Labordatenbank etc.), *geringwertige Wirtschaftsgüter* (Messdetektoren, Einwegbinde etc.), *Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen* (bakterielle Filter, Netze etc.), *Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel*, *Druckwerke*, *Telekommunikationsdienste* sowie *sonstige Verbrauchsgüter* (Sicherheitsbekleidung etc.) notwendig.

Auch für *Treibstoffe*, *Reinigungsmittel* für das Labor, *chemische und sonstige artverwandte Mittel* (Nährböden, Chemikalien und Reagenzien etc.), die *Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen*, von *Fahrzeugen* und *sonstigen Anlagen* und *Sonderanlagen* wird hier Vorsorge getroffen.

Dieser Ansatz umfasst auch den *Miet- und Pacht Aufwand* (Laborgasflaschen etc.), *Kapitaltransfers an Gemeinden* (Kanalnetzanschluss Illmitz etc.), *sonstige Leistungen (sonstige)* sowie *sonstige Leistungen von natürlichen Personen* für unterstützende Leistungen von außen, für naturkundliche Projekte sowie an Fremdfirmen ausgelagerte spezielle Wasseruntersuchungen. Auch für *sonstige Aufwendungen* (für Labor-Ringtests etc.) und die *Aus- und Weiterbildung* wird hier vorgesorgt.

Weiters sind zur Abwicklung von naturkundlichen *Projekten* (Pannonic Salt, Naturakademie Burgenland, Feuchtlebensrauminventarisierung, FFH-Monitoringkonzept etc.) Mittel in Form von *sonstigen Verbrauchsgütern*, von *Werkzeugen und sonstige Erzeugungshilfsmitteln* sowie von *chemischen und sonstigen artverwandten Mitteln* notwendig.

2- 2890

Biologische Station Neusiedler See

01/2001 Hier werden die *Pensionsbeiträge* der Beamtinnen und Beamten der Biologischen Station Neusiedler See in Illmitz dargestellt.

02/3004 Im *Laborbetrieb der Landesuntersuchungsanstalt und im Forschungsbetrieb* sowie bei der Abwicklung von *naturkundlichen Projekten* kommt es zu entsprechenden Einzahlungen und Rückersätzen.

1- 2891

Wissenschaftsförderung

01/3007 Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen im Wissenschaftsbereich vor. Es werden wissenschaftsbezogene Förderungen sowie Projekte und (Dienst-)Leistungen auf diesem Ansatz verbucht.

Weiters werden Kosten zusammenhängend mit dem Masterplan Archäologie Burgenland und der Synagoge Kobersdorf und dem Austrian Centre for Peace hier verrechnet.

Beim Masterplan Archäologie handelt sich um eine innovative kulturtouristische Strategie zur Inwertsetzung des reichen archäologischen Erbes des Landes. Dabei werden Mittel für Marketing, Beschaffungen, (Dienst-)Leistungen etc. von diesem Ansatz herangezogen.

Die Synagoge Kobersdorf ist seit 2019 im Eigentum des Landes und ist seither im Zuständigkeitsbereich des Referates Wissenschaft. Für jegliche Veranstaltungen in der Synagoge fallen Kosten verschiedener Arten (Beschaffungen, Dienstleistungen etc.) an, die hier ihre Bedeckung finden.

Das Austrian Centre for Peace setzt sich seit Jahren engagiert für die Förderung von Frieden, Dialog und Verständigung in Konfliktgebieten ein. Um die wichtige Arbeit dieses gemeinnützigen Vereins weiterhin zu sichern, werden Fördermittel bereitgestellt, um die Grundstruktur wie Miete, Personal und laufende Kosten zu finanzieren. Gleichzeitig fließen Gelder in konkrete Projekte, die zur Friedensförderung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beitragen.

03/3007 Maßnahmen wie die Lange Nacht der Forschung etc. sind Instrumente, die die Öffentlichkeit auf Best Practice Projekte, die Möglichkeiten einer Karriere als Forscherin oder Forscher, die Leistungen burgenländischer forschungsaffiner Betriebe, internationale Projekte mit burgenländischer Beteiligung oder hiesige Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen aufmerksam machen können.

Gruppe 3

**Kunst, Kultur
und Kultus**

1- 3000	<u>Kulturamt</u>
01/3007	<p>Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 5 die Einrichtung von Kulturbeiräten vor und regelt gemäß § 6 die Form und Höhe der Vergütung für deren Tätigkeit. Dazu zählt auch die Vergütung der Reisekosten entsprechend der landesinternen Vorschriften. Diese finden hier ihre Bedeckung.</p> <p>Zusätzlich werden dem Amt anfallende Kosten für Besprechungen, Sitzungen etc. verrechnet.</p> <p>Weiters sollen jegliche Kosten, die den Kulturpreis betreffen, hier ihre Bedeckung finden. Darunter fallen u.a. die Preisgelder, der Druck der Broschüre und die Organisation der Veranstaltung.</p> <p>Außerdem fallen hier die Patent- und Lizenzgebühren für Programme an, die den Amtsbetrieb erleichtern und/oder verbessern („FES2 - Fair Evaluation System“ zur leichteren Übermittlung von Wettbewerbseinreichungen etc.).</p>
1- 3200	<u>Joseph Haydn Privathochschule GmbH</u>
01/2001	<p>Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Joseph Haydn Privathochschule GmbH wird hier vorgesorgt. Weiters fällt auch die <i>Kommunalsteuer</i> unter diesen Ansatz (Kommunalsteuer: 3% der Lohnkosten der Bediensteten der Joseph Haydn Privathochschule GmbH sind an die Gemeinde Eisenstadt zu leisten).</p>
2- 3200	<u>Joseph Haydn Privathochschule GmbH</u>
01/2001	<p>Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten der Joseph Haydn Privathochschule GmbH dargestellt.</p>
1- 3201	<u>Ausbildung</u>
01/3007	<p>Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 3 die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung als Instrument der Kulturförderung vor. Das Land Burgenland vergibt das Paliano-Kunststipendium sowie bedarfsorientierte <i>Stipendien für künstlerische Ausbildung</i>.</p>
1- 3202	<u>Musikschulwesen</u>
04/3007	<p>Gemäß Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das <i>Burgenländische Musikschulwesen</i> übernommen hat. Die Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes erfolgt entsprechend der im Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., beschlossenen Aufteilung, wobei 55% der Gesamtsumme vom Land, 20% von den Gemeinden und 25% von den Elternbeiträgen abgedeckt werden. Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., haben anfallende Abfertigungen Land und Gemeinden im Verhältnis 67:33 zu</p>

		tragen. Die Mittel dienen zur Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes und zur Abdeckung der voraussichtlich anfallenden Abfertigungen. Weiters sollen die Mittel diesem Trägerverein zur Abdeckung des Sachaufwandes laut Vereinbarung mit Wertsicherung zur Verfügung gestellt werden.
2-	3202	<u>Musikschulwesen</u>
	04/3007	Die Rückzahlung des <i>Gemeindeanteiles</i> für die Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes wird hier verbucht.
1-	3300	<u>Volksgruppen</u>
	01/3007	Für Initiativen und Projekte im Bereich der autochthonen <i>Volksgruppen</i> soll hier vorgesorgt werden. Weiters wird der vom Land Burgenland zu tragende Teil der Kosten für lebende Förderungen abgedeckt und für gesteigerte Bildungsaktivitäten (ROMA-Unterricht in Oberwart) bereitgestellt. Die Medienvielfalt soll durch Förderungen abgesichert werden. Weiters wird die Modernisierung der Unterrichtsmittel für Bildungsaktivitäten in Volksgruppensprachen im Schulwesen und in der Erwachsenenbildung unterstützt. Außerdem sollen eventuell anfallende Kosten für Übersetzungen bei der Erstellung zweisprachiger Amtsstücke hier beglichen werden.
1-	3400	<u>Landesmuseum</u>
	01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten des Landesmuseums wird hier vorgesorgt.
2-	3400	<u>Landesmuseum</u>
	01/2001	Hier werden die <i>Pensionsbeiträge</i> der Beamtinnen und Beamten des Landesmuseums dargestellt.
1-	3409	<u>Sonstiges</u>
	01/4007	Für den Ankauf von speziellen <i>Verbrauchsgütern</i> und für die Tilgung der <i>Leasingraten</i> für das Dienstfahrzeug des Referates Landesmuseum wird hier Vorsorge getroffen. Zur Ergänzung und Erneuerung der musealen und technischen <i>Amtsausstattungen</i> des Referates Landesmuseum sowie zur weiteren Ausgestaltung der Depoträume der Gewerbezone Ost in Siegendorf sind Mittel erforderlich. Des Weiteren wird unter diesem Ansatz für den Ankauf von <i>Kulturgütern</i> , Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen nach den Sammlungsrichtlinien sowie für die Förderung, Dokumentation und Präsentation der zeitgenössischen Kunst Vorsorge getroffen. Das ist der <i>Pflichtanteil des Landes</i> zur Auslösung der Galerienförderung des Bundes.

Für die Bestandserhaltung der Objekte sowie für *geringwertige Wirtschaftsgüter* wie Kleinwerkzeug und Kleinmaterialien für museumsspezifische Erfordernisse sind ebenfalls Mittel erforderlich.

Weiters werden *sonstige Leistungen* von Firmen, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, und die Server-Hosting-Gebühren für die Auswandererdatenbank sowie Leistungen und Arbeiten für die Ausstellung auf der Burg Güssing 2025 beglichen.

1- 3410

Sonstige Sammlungen

01/4007 Für *Instandhaltungsarbeiten* an den im Land befindlichen Naturdenkmälern und *Kulturgütern*, zur Restaurierung von erworbenen und im Besitz des Landes befindlichen Exponaten, um unwiederbringlichen Schaden an wertvollem Kulturgut zu vermeiden und für *wissenschaftliche Forschungsarbeiten* zur Betreuung der einzelnen Sammlungsbereiche sind Mittel erforderlich. Es werden Wartungspauschalen und Mitgliedsbeiträge sowie Veranstaltungen bezahlt.

Für *Leistungen von natürlichen Personen*, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, wissenschaftliche Beiträge für die jährlich stattfindende Tagung Schlaininger Gespräche, den Burgenländischen Museumstag und die Honorarnoten wird hier Vorsorge getroffen.

1- 3610

Landesarchiv

01/4007 Für Auszahlungen betreffend Ausbau des Fotoarchivs und sachgerechte Aufbewahrung der Bestände, Mikroverfilmung und *Digitalisierung* von Archivbeständen, *Restaurierung* und Sicherheitsverfilmung, Bestandserhaltung der Bestände des Landesarchivs, für den Erwerb spezieller Buchbestände (*Kulturgüter beweglich*), Serien und Rarissima, für Kleinwerkzeug und für Foto- und Filmmaterialien wird hier Vorsorge getroffen. Weiters werden auch *geringwertige* Kleinmaterialien für archiv-, bibliotheks- und museumsspezifische Erfordernisse und *Büromittel*, Versandkartons der Publikationen und Archivalien (Ansichtskarten, Fotos, Pläne, Landkarten, Bücher, Urkunden, Stiche, Graphiken, Nachlässe) und *sonstige Verbrauchsgüter* erworben.

Es wird für archiv- und bibliotheksrelevante Arbeiten, Erschließungsprojekte von Archivbeständen sowie für den Kooperationsbeitrag für die Internationale Haydn-Privatstiftung und für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (Datenbereinigung, Ordnungsarbeiten etc.) Vorsorge getroffen. Leistungen für die Erstellung, Wartung, Schulung, Supportkosten und Nutzung der Archivdatenbank Axiell, Archivschutz, Vorarbeiten und Durchführung diverser historischer Ausstellungen sowie Service der technischen Geräte und *sonstige Leistungen* werden ausbezahlt, ebenso die Kosten für die Digitalisierungsprojekte des Hauptreferates. Außerdem wird für die Tilgung der *Leasingraten für das Dienstfahrzeug* des Landesarchivs Vorsorge getroffen.

1- 3620	<u>Denkmalpflege</u>
01/3007	Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen im Bereich <i>Denkmal- und Ortsbildpflege</i> vor. Die Kosten der diesbezüglich zusammenhängenden Maßnahmen werden hier verbucht.
1- 3630	<u>Dorferneuerung</u>
01/1131	Für im Bereich Ehrenamt tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes wurde eine <i>Haftpflichtversicherung</i> und eine <i>Gruppenunfallversicherung</i> zwischen dem Land Burgenland und der Wr. Städtischen Versicherungs AG abgeschlossen. Für die jährliche Prämienzahlung sollen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
02/2009	Förderungen für die Erstellung von Dorfentwicklungsleitbildern oder Umsetzung von <i>Dorferneuerungsmaßnahmen</i> gemäß DE-Richtlinien 2015 für Gemeinden oder deren Tochterunternehmen, von gemeinnützigen Einrichtungen oder Pfarren sowie Übernahme von DE-Projekten aus dem EU-Programm ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), Kosten von themenbezogenen Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung bzw. Workshops, Symposien, Medienpräsentationen, Erstellung von Studien, Moderation, Produktion von Informationsmaterial und Auszeichnungen bzw. Preise sowie sämtliche weitere Organisationskosten etc. werden hier abgedeckt. Hinzu kommt der Kostenersatz für die externen Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates und das Jahresbudget des Vereins „Unser Dorf“.
01/3009	Die Bedeutung der Vereine und Freiwilligenorganisationen für die intakte Dorfgemeinschaft wird auch in Zukunft steigen. Eine verstärkte Informationsarbeit und Betreuung der Vereine sollen diese Tätigkeit erleichtern. Dieser Ansatz ist für Informations- und Beratungstätigkeiten (Freiwilligenversicherung, Ombudsstelle für Sport- und Vereinswesen) vorgesehen.
1- 3690	<u>Landeskundliche Forschungsstelle</u>
01/4007	Die <i>Landeskundliche Forschungsstelle</i> hat die Aufgabe, die Erforschung unseres Landes zu unterstützen und die Durchführung von Projekten zu ermöglichen. Dazu zählen wissenschaftliche Vorarbeiten, landeskundliche Diskussionen, Honorare für Forscherinnen und Forscher, sonstige Aufwendungen und Tätigkeiten für die Nomenklaturkommission und den burgenländischen Archivtag.

1- 3800	<u>Kulturpflege</u>
01/4007	Das aufgrund eines internationalen Übereinkommens abwechselnd im Burgenland, in Ungarn, Slowenien, Kroatien und der Steiermark zu veranstaltende Internationale Kulturhistorische <i>Symposion Mogersdorf</i> findet jährlich statt, wodurch für das Land Burgenland <i>Teilnahme- und Organisationskosten</i> entstehen. Die Gedächtnisstätten auf dem Schöllsberg in Mogersdorf bedürfen dauernder Pflege und Ergänzungen und werden dabei finanziell unterstützt.
1- 3801	<u>Kulturzentren</u>
01/2001	Für <i>Ruhebezüge</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Kulturzentren wird hier vorgesorgt.
1- 3812	<u>Allgemeine Kulturförderung</u>
01/3007	Das Bgld. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen Betrieb kultureller Einrichtungen, Kulturelles Ausstellungswesen, Bildende Kunst, Büchereiwesen, Darstellende Kunst, Denkmal- und Ortsbildpflege, Festspiele, Film- und Fotowesen, Volkskultur und kulturelles Erbe, Kulturaustausch, Literatur, Medien, Museumswesen, Musik, Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation, Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen vor. Unter diesem Ansatz werden dementsprechend alle kulturbezogenen Förderungen sowie Projekte und (Dienst-)Leistungen verbucht.
01/3009	Die <i>Förderung von Kirchen, Vereinen und sonstigen Aktivitäten</i> erfolgt durch finanzielle Unterstützung für kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Aktivitäten von burgenländischen Kirchen und Vereinen. Des Weiteren wird hier auch für sonstige Aktivitäten Vorsorge getroffen.
2- 3812	<u>Allgemeine Kulturförderung</u>
01/3007	Die Einzahlungen aus den <i>Projekten Kulturgutschein und Kunstedition Burgenland</i> werden hier verbucht. Zusätzlich werden Rückforderungen, welche nach Abrechnungsfrist verschiedener Förderverträge entstehen, hier verrechnet.

Gruppe 4

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

1- 4110	<u>Sozialhilfe, Allgemeines</u>
03/1006	<i>Diverse Leistungen an Einzelpersonen</i> (Beihilfen an Einzelpersonen, Dauerunterstützungen gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. sowie Dauerunterstützungen gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2024, LGBl. Nr. 30/2024 i.d.g.F.) und <i>Leistungen an gemeinnützige Organisationen</i> (Einrichtungen, die sich mit Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe befassen etc.) werden hier zusammengefasst.
2- 4110	<u>Sozialhilfe, Allgemeines</u>
03/1006	Hier werden Kostenbeiträge von Unterhaltsverpflichteten, Ersatzansprüche gegen Träger der Sozialversicherung, Rückerstattungen aus der Umsatzsteuer, Beitragsleistungen der Gemeinden, Geldstrafen sowie Erlöse verfallener Sachen zusammengefasst. Für Hilfsbedürftige in sämtlichen Anstalten entsteht ein Ersatzanspruch des Landes gegen den Träger der Sozialversicherung, wobei nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich 80% des Pensionsanspruches sowie des Pflegegeldes (abzüglich Taschengeld) nach dem Bundespflegegeldgesetz 1993 i.d.g.F. bzw. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 i.d.g.F. auf die Sozialhilfeträger übergehen.
<hr/>	
1- 4111	<u>Bedarfsorientierte Mindestsicherung</u>
03/1006	Die <i>Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)</i> umfasst Leistungen zur <i>Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs</i> sowie Leistungen zum <i>Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung</i> . Diese werden meist als monatliche Geld- oder Sachleistungen erbracht. Die Zahlungen können auch als Sachleistung <i>direkt an Unternehmen oder Einzelpersonen</i> (Vermieterin und Vermieter) angewiesen werden. Mit Inkrafttreten des <i>Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes</i> am 1.4.2024 können diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gemäß den Übergangsbestimmungen nach dem <i>Bgld. Mindestsicherungsgesetz 2010 i.d.g.F.</i> sowie nach dem <i>Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F.</i> , ausbezahlt werden.

2- 4111	<u>Bedarfsorientierte Mindestsicherung</u>
03/1006	Für Leistungen nach dem <i>Bgld. Mindestsicherungsgesetz 2010 i.d.g.F.</i> bzw. dem <i>Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F.</i> , ist von Unterstützten dann Ersatz zu leisten, wenn diese durch Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht Leistungen bezogen haben bzw. zu Vermögen gelangt sind. Auch von deren Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern sind Ersätze zu leisten. Weiters gehen Rechtsansprüche, die Empfängerinnen und Empfänger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gegen einen Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs haben, auf den Sozialhilfeträger über.

1- 4112	<u>Unterbringung in fremden Anstalten</u>
03/1006	Zum überwiegenden Teil werden hier die <i>Kosten der Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen</i> dargestellt. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung, der über das BDO-Tool abzurechnenden Personal- und Infrastrukturkosten, laut Richtlinie des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen. Auch für die vorübergehende Betreuung von Pflegebedürftigen, die mindestens 4, aber maximal 90 Tage pro Jahr dauert, wird vorgesorgt. Zur <i>Förderung der Kurzzeitpflege</i> gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege beziehen oder diese zu Hause durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden-Betreuung anbietet, in Anspruch nehmen. Hier ist auch die Übernahme der Kosten für Unterbringungen in Obdachlosenunterkünften miteingeschlossen.
03/3006	Die finanzielle Unterstützung zur langfristigen als auch vorübergehenden Betreuung von Pflegebedürftigen ist hier vorgesehen. Das Land Burgenland tätigt <i>Zahlungen an Trägerschaften im Altenwohn- und Pflegeheimbereich</i> (über BDO-Tool), die die <i>Langzeitpflege</i> im Burgenland garantieren sollen. Weiters gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten, insbesondere auf Grundlage der Richtlinien des Landes Burgenland zur <i>Förderung der Kurzzeitpflege</i> , eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege beziehen oder diese zu Hause durch eine Organisation, die vorübergehende <i>24-Stunden-Betreuung</i> anbietet, in Anspruch nehmen.

1- 4113 & 2-4113	<u>Erstattung an andere Bundesländer</u>
03/1006	Die <i>Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe</i> wurde mit 1.1.2018 vonseiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkennnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

1- 4114	<u>Pflege- und Betreuungsdienste</u>
01/3006	Die Abwicklung und Durchführung der <i>Hospiz- und Palliativversorgung</i> sowie der Betrieb des <i>Frauenhauses und des Sozialhauses</i> (Abwicklung über Psychosozialen Dienst) wird von der <i>Soziale Dienste Burgenland GmbH</i> getätigt. Für die <i>Hospizkoordination</i> wurden vom Bund und den Sozialversicherungsträgern zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungen können gemäß Hospiz- und Palliativfondsgesetz - HosPalFG, BGBl. I Nr. 29/2022, mit dem Bund verrechnet werden. Gemäß dem Zukunftsplan Burgenland wurde in jedem Bezirk ein <i>Sozialmarkt</i> implementiert, der von der <i>Soziale Dienste Burgenland GmbH</i> organisiert und betrieben wird.
03/3006	Gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 i.d.g.F. werden hier Einrichtungen zur aktivierenden <i>Tagesbetreuung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen</i> gefördert. Weiters beinhaltet dieser Ansatz die Förderungen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste. Diese umfassen alle Pflege- und Betreuungsdienste, Hospiz- und Palliativkoordination, Wundmanagement, Betreutes Wohnen Plus, Förderung der pflegenden Angehörigen und die Förderung der 24-Stunden-Betreuung nach den jeweiligen Richtlinien zur Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen für alte und pflegebedürftige Menschen.
2- 4114	<u>Pflege- und Betreuungsdienste</u>
03/3006	Von der <i>Hauskrankenpflege</i> betreute Personen, die eine zusätzliche Förderung aus der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen einen von ihrem Einkommen und Pflegegeld abhängigen <i>zumutbaren Kostenbeitrag</i> leisten. Hier wird auch die Refundierung der Umsatzsteuer für die Tagesbetreuung von Seniorinnen und Senioren und Betreutes Wohnen Plus verbucht. Auf diesem Ansatz werden im Allgemeinen alle <i>Kostenbeiträge und Kostenersätze von Auszahlungen der Pflege- und Betreuungsdienste, Beitragsleistungen der Gemeinden</i> und die <i>Refundierungen seitens der Sozialversicherungsträger und Gesundheitsfonds</i> verbucht.
1- 4119	<u>Sonstiges</u>
03/1131	Für den Pflegestützpunkt Schattendorf wurde eine <i>Haftpflichtversicherung</i> zwischen dem Land Burgenland und der Wr. Städtischen Versicherungs AG abgeschlossen. Für die jährliche Prämienzahlung sollen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
03/3006	Für Evaluierungen, Grundlagenforschungen, Studien etc. soll vorgesorgt werden. Es werden auch Maßnahmen gesetzt, um auf die verstärkte Schulung des Personals in Pflegeheimen in punkto Demenz hinzuwirken. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil an demenziell erkrankten Menschen in den Pflegeheimen ständig steigt und in Umsetzung der Demenzstrategie soll das Personal der

		Pflegeheime bezüglich des angemessenen Umgangs mit diesem Personenkreis fortgebildet werden. Zudem wird hier für anfallende Kosten bei Kontrollverfahren Vorsorge getroffen.
1- 4130		<u>Burgenländische Schulassistenten</u>
	03/1006	Die Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen des <i>Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.</i> bzw. nach dem <i>Bgld. Sozialhilfegesetz 2024, LGBl. Nr. 30/2024 i.d.g.F.</i> , die insbesondere durch die Beistellung einer <i>Schulassistenten</i> erfolgt, wird hier dargestellt. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Gehaltskosten der Schulassistentinnen oder Schulassistenten sowie für die im Dienstverhältnis der Gemeinden stehenden verbleibenden auslaufenden Schulassistentinnen und Schulassistenten. Die Antragstellung der Burgenländischen Schulassistenten erfolgt über die Abteilung 6 - Soziales und Pflege. Die Soziale Dienste Burgenland GmbH wurde mittels Gesellschafterbeschluss angewiesen, die Pflegeservice Burgenland GmbH mit der Administration und Anstellung der Schulassistentinnen und Schulassistenten zu betrauen.
1- 4131		<u>Hilfe zur Erziehung und Schulbildung</u>
	03/1006	Die Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist, werden hier abgedeckt. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die nötig sind, um schwerstbehinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende <i>Erziehung und Schulbildung</i> zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).
1- 4132		<u>Heilpädagogischer Dienst und Frühförderungen</u>
	03/1006	Das Team des <i>Mobilen Heilpädagogischen Dienstes</i> umfasst Expertinnen und Experten im Bereich Physio- und Musiktherapie, Sonderkindergartenpädagogik, Logopädie sowie Frühförderung und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpersonal werden fachlich beraten. <i>Frühförderung</i> sowie Seh- und Hörfrühförderung sind spezielle Förderungen von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.
1- 4133		<u>Therapien und Heilbehandlung</u>
	03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 <i>Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.</i> , Heilbehandlung, bzw. gemäß § 13 <i>Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024</i> , Zuschüsse zu Heilbehandlungen, werden hier abgedeckt. Umfasst ist auch die Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

1- 4134	<u>Orthopädische Versorgung</u>
03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 22 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. sowie gemäß § 12 Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F., Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln, werden hier abgedeckt. Diese umfassen die Leistungen von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erwachsen.
1- 4135	<u>Berufliche Eingliederung</u>
03/1006	Die Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. sowie gemäß § 21 Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F., Berufliche Eingliederung, werden hier abgedeckt. Diese umfassen die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung, die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben und Lehrwerkstätten, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.
1- 4136	<u>Sonstige Subventionen</u>
03/1006	Jene <i>Subventionskosten</i> werden hier abgedeckt, die seitens der Behindertenhilfe Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind, sowie Organisationen, die ein zusätzliches Angebot für (teil-)stationäre Infrastruktur für psychisch Kranke aufbauen, gewährt werden können (ÖZIV, Rettet das Kind, Gehörlosenverein „Wir Leben“, „Pro Mente“ etc.).
1- 4137	<u>Geschützte Arbeit</u>
03/1006	Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. bzw. nach § 14 Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für den behinderten Menschen, welcher in einem integrativen Betrieb oder auf einem <i>geschützten Arbeitsplatz</i> außerhalb diesen das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.
1- 4138	<u>Beschäftigungstherapie und stationäre Unterbringung</u>
03/1006	Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegungskosten sowohl bei teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (<i>Beschäftigungstherapie</i>) als auch bei stationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen.

2- 4138	<u>Beschäftigungstherapie und stationäre Unterbringung</u>
03/1006	Die Einzahlungen resultieren aus Pflegegeldern von jenen behinderten Personen, welche Maßnahmen einer <i>stationären Unterbringung in Behindertenwohnheimen oder einer teilstationären Unterbringung in Behinderteneinrichtungen (Beschäftigungstherapie) nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.</i> , sowie nach dem <i>Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F.</i> , in Anspruch nehmen und der Anspruchsübergang im Bundespflegegeldgesetz 1993 i.d.g.F. geregelt ist. Weiters erhält das Land aufgrund gesetzlicher Bestimmungen 80% des Pensionsanspruches bei vollstationärer Unterbringung, sofern ein Pensionsbezug vorliegt.
1- 4139	<u>Lebensunterhalt, soziale Rehabilitation und persönliche Assistenz, Wohnbegleitung</u>
03/1006	<p>Gemäß § 25 <i>Bgld. Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.</i>, erhalten volljährige behinderte Menschen Hilfe zum <i>Lebensunterhalt</i>, wenn sie Leistungen gemäß §§ 21, 23, 24, 27, 28 beziehen. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation und gemäß § 29a eine Förderung für eine persönliche Assistenz gewährt werden. Als besonderes Betreuungsangebot existiert auch das <i>Betreute Einzelwohnen</i>. <i>Betreutes Einzelwohnen</i> für psychisch kranke Menschen ist ein individuelles Betreuungsangebot und Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Personen nach einem stationären Aufenthalt sowie einem Aufenthalt in einem Wohnheim. Das Land Burgenland hat dabei mit der Soziale Dienste Burgenland GmbH eine Vereinbarung über die Erbringung und Finanzierung von Betreuungsleistungen im Rahmen dieses Konzepts abgeschlossen. Aufgrund des Inkrafttretens des <i>Bgld. Chancengleichheitsgesetzes - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F.</i>, und gemäß § 53 dieses Gesetzes haben die oben genannten Leistungen seit Oktober 2024 unterschiedliche Rechtsgrundlagen.</p> <p>Der <i>Lebensunterhalt</i> gemäß § 11 <i>Bgld. ChG</i> in Verbindung mit §§ 5 und 13 <i>Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F.</i>, wird volljährigen Menschen mit Behinderung gewährt, sofern sie weitere Leistungen nach dem <i>Bgld. ChG</i> beziehen. Die <i>persönliche Assistenz</i> wird gemäß § 24 <i>Bgld. ChG</i> Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten gewährt, die sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können. Die <i>persönliche Assistenz</i> kann über eine Trägerorganisation wie z.B. die Soziale Dienste Burgenland GmbH oder über die Klientin bzw. den Klienten selbst angestellt werden. Das <i>Betreute Einzelwohnen</i> wird nunmehr als <i>Wohnbegleitung</i> gemäß § 25 <i>Bgld. ChG</i> geführt und die <i>Soziale Rehabilitation</i> gemäß § 15 <i>Bgld. ChG</i> gewährt.</p>

2- 4139	<u>Lebensunterhalt, soziale Rehabilitation und persönliche Assistenz, Wohnbegleitung</u>
03/1006	Die Kostenbeiträge im Rahmen der Unterhaltspflicht, Rückerstattungen aus der Umsatzsteuer sowie die Beitragsleistungen der Gemeinden werden hier verbucht. Gemäß §§ 43 und 45 des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. bzw. gemäß § 7 Bgld. Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. I Nr. 31/2024 i.d.g.F., haben Personen, die für Menschen mit Behinderung vertraglich oder gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Zusätzlich werden im Behindertenbereich im Rahmen der Maßnahme persönliche Assistenz den Ländern 50% der angefallenen Kosten vom Bund rückerstattet.
1- 4150	<u>Blindenhilfe</u>
03/1006	Die <i>Institution Hörbücherei des österreichischen Blindenverbandes</i> ist eine Einrichtung, die behinderten Menschen Bildung, Freude und Zerstreuung bietet. Entsprechend einer Vereinbarung der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder wird die Förderung dieser Einrichtung zu zwei Dritteln von den Ländern und zu einem Drittel vom Bund getragen.
1- 4160	<u>Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz</u>
03/1006	Die <i>Förderung der politischen KZ-Verbände und des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes</i> für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die <i>Unterstützung des anspruchsberechtigten Personenkreises</i> sind hier umfasst. Gemäß Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz 2000 i.d.g.F. wird jenen österreichischen Staatsangehörigen, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden, eine monatliche Entschädigung gewährt.
2- 4160	<u>Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz</u>
03/1006	Hier werden Einzahlungen infolge der Refundierung des Bundes dargestellt.
1- 4170	<u>Pflegesicherung</u>
03/1006	Für Abfragen der <i>Bundespflegegelddatenbank</i> (PFIF-Pflegegeldinformation) ist hier Vorsorge getroffen. Für jede Abfrage ist ein entsprechender Kostenbeitrag an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jährlich.
1- 4190	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
03/3006	Die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten des Landes im Sozialbereich sollen durch Inserate in den Printmedien dem Zielpublikum nähergebracht werden. So sollen u.a. Angebote im Sozial- und Pflegebereich (Pflegeatlas etc.) und ähnliche Maßnahmen Gegenstand

		von Öffentlichkeitsarbeit sein. Außerdem werden österreichweite Studien im Sozialbereich (Armutsstudie etc.) sowie der Ankauf von Literatur und psychologischem Testmaterial unterstützt.
1- 4220	<u>Tagesheimstätten</u>	
	01/3010	Die OptimaMed <i>Dialysezentrum Frauenkirchen GmbH</i> betreibt seit 2015 ein Dialysezentrum in Frauenkirchen. Mit dem Land Burgenland wurde auf Basis einer Finanzierungsvereinbarung ein dem Verbraucherpreisindex unterliegender Fixbetrag pro Dialyse vereinbart.
1- 4260	<u>Flüchtlingshilfe</u>	
	04/1006	Gemäß <i>Art. 10 und 11 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG 2004</i> werden die Kosten der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern 60:40 aufgeteilt. Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Vertriebene, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich bzw. auch ohne Aufenthaltsrecht, wenn diese aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind, sowie Schubhäftlinge und unbegleitete minderjährige Fremde. Die Kosten für jene Fremde, deren Asylverfahren nicht innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen ist, trägt zu 100% das Bundesministerium für Inneres.
	04/3009	Für Integrationsprojekte im Burgenland wird Vorsorge getroffen. Integrationsprojekte auf Gemeindeebene und Projektvorhaben verschiedener Vereine und Initiativen (Ausschreibungen des Bundeskanzleramts bzw. Vorhaben des Österreichischen Integrationsfonds) sollen die Möglichkeit einer Kofinanzierung/Zuwendung erhalten. Projekte zum gemeinsamen besseren Verständnis, gemeinsame Unternehmungen und weitere nachhaltige Projekte sollen gefördert werden. Weiters werden diese Mittel für allgemeine Maßnahmen für ein besseres Verständnis von Integration und Diversität in der burgenländischen Gesellschaft verwendet. Auch Individualförderungen sind enthalten, welche die Übernahme von Transportkosten, Kosten für Gebühren für die Teilnahme bei Sportvereinen sowie Maßnahmen für Wertekurse, Deutschkurse sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten etc. umfassen. Darüber hinaus werden Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Plakate, Flyer, Give-Aways etc.) gesetzt und Veranstaltungen wie die „Meile der Vielfalt“ oder „Burgenland ohne Rassismus“ finanziert.
2- 4260	<u>Flüchtlingshilfe</u>	
	04/1006	Hier werden die Refundierungen seitens des Bundes (für vom Land zur Gänze vorfinanzierte Maßnahmen) im Zuge der Umsetzung der <i>Art. 15a B-VG-Vereinbarung 2004 - Grundversorgung für Fremde</i> eingenommen. Enthalten sind auch die zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer.

1- 4290	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
03/1006	Der Nationalrat hat am 27. April 2006 das „Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds“ einstimmig angenommen, welches das bisherige Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381 i.d.F. BGBl. Nr. 294/1981, ersetzt. Die Länder haben sich verpflichtet, dem Fonds den gleichen Betrag wie der Bund zur Verfügung zu stellen. Die <i>Haftentlassungshilfe</i> (im Burgenland vor allem der Verein „Neustart“) berät zudem Personen, die irgendeine Art von Haft hinter sich gebracht haben sowie auch deren Familien. Sie umfasst Hilfestellungen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und der Suche nach einem Wohnraum/Arbeitsplatz. Weiters soll die zusätzlich angebotene sozialarbeiterische Intervention präventiv und kriminalitätsvermeidend wirken. Es soll eine Förderung zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten der Betreuerinnen und Betreuer gewährt werden.
03/3009	Die allgemeine Seniorinnen- und Seniorenförderung, Bgld. Seniorenförderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 83/2020 i.d.g.F., erfolgt über diesen Ansatz. Weiters werden Mittel für die besondere Seniorinnen- und Seniorenförderung zur Verfügung gestellt. Das Land unterstützt die Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren im Burgenland bei ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Beirates der Landesregierung gebührt zudem der Ersatz der Fahrtauslagen und ein Sitzungsgeld. Projekte und Maßnahmen, die die Allgemeinheit für die Belange der Seniorinnen und Senioren sensibilisieren oder Projekte und Maßnahmen, die die ältere Generation selbst betreffen, werden hier finanziert.
1- 4310	<u>Öffentlichkeitsarbeit und Kinderschutz</u>
03/1006	Ein <i>Kinderschutzzentrum</i> bietet Beratung und Betreuung in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Krisenintervention bei körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. Die Finanzierung der Tätigkeit soll (neben Subventionen des Bundes und Spenden) auch durch Förderungen des Landes erfolgen. Durch die <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> werden die Ziele, Aufgaben, Leistungen, Angebote sowie der Servicecharakter der <i>Kinder- und Jugendhilfe</i> besser bekanntgemacht und der Bevölkerung nähergebracht. Außerdem sollen allgemeine Informationen und besondere Schwerpunktthemen in einfacher und verständlicher Form (Folder, Broschüren, Videos etc.) aufbereitet werden.
1- 4320	<u>Entschädigungen nach dem Heimopfergesetz</u>
03/1006	Gemäß § 3 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., leisten die Länder einen Beitrag zu den Kosten des <i>Heimopferrentengesetzes</i> , BGBl. I Nr. 69/2017 i.d.g.F. Dieser verteilt sich auf die Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel.

1- 4350	<u>Unterbringung in stationären Einrichtungen</u>
03/1006	Neben <i>Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen</i> sind ebenso Plätze zur <i>Krisenintervention</i> zur Verfügung zu stellen. Weiters werden auch für im Burgenland aufgegriffene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) die Kosten der Unterbringung von der Kinder- und Jugendhilfe an die Grundversorgung refundiert, sofern deren Leistungen nicht ausreichend sind. Außerdem sind für Klientinnen und Klienten mit psychiatrischen Krankheitsbildern zusätzliche Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.
2- 4350	<u>Unterbringung in stationären Einrichtungen</u>
03/1006	Die Einzahlungen stellen die zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer sowie die Rückersätze für die Kosten der Erziehung und die Beitragsleistungen der Gemeinden dar. Aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendwohlfahrt werden u.a. PKWs angekauft, die vom Land vorfinanziert und über eine 100%-ige ELER-Förderung wiederum rückerstattet werden.
1- 4351	<u>Pflegekinder</u>
03/1006	Ist die <i>Unterbringung eines Kindes</i> außerhalb seiner Familie erforderlich, sind vor allem Kleinkinder entsprechend dem <i>Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 i.d.g.F.</i> vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen. Ziel ist es, die Zahl der (Krisen)Plätze in Pflegefamilien zu erhöhen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist Pflegepersonen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung sowie ein Pflegekindergeld zu gewährleisten.
1- 4352	<u>Unterstützung der Erziehung</u>
03/1006	Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle <i>ambulanten Maßnahmen</i> , welche die <i>adäquate Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten fördern</i> . Dazu zählen auch freizeitpädagogische Aktivitäten und Vorhaben mit zu betreuenden Kindern und Jugendlichen. Weiters werden im Rahmen von Erziehungshilfen von der Kinder- und Jugendhilfe Essensbeiträge in Kindergärten und Schulen sowie Nachmittags- bzw. Tagesbetreuungen sowie, wenn es im Rahmen von Kinderschutzmaßnahmen erforderlich ist, die Kosten für niederschwellige Betreuungen (Caritas etc.) übernommen.
1- 4390	<u>Jugendschutz</u>
04/3009	Das Bgld. Jugendschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 54/2002 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie über körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren (Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch etc.) informiert und aufgeklärt werden. Im

Rahmen dieser Aufklärungsarbeit soll durch Projekte, Initiativen und Aktivitäten bzw. durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzauftrag nachgekommen werden.

1- 4399

Sonstiges

03/1006 Entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 i.d.g.F. hat die Landesregierung die *Fortbildung* des in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachpersonals sicherzustellen sowie die *begleitende Fortbildung* durch das Angebot von Supervision zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist für laufende *Weiterbildungsmöglichkeiten* von Pflege- und Adoptiveltern sowie deren Ausbildung, die an den österreichweiten Standard angepasst ist, vorzusorgen.

01/1114 Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit sollen dem *Kinder- und Jugendanwalt* Mittel zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind verstärkte Aktivitäten hinsichtlich Präventionsveranstaltungen zur Internetsicherheit sowie Gewaltprävention bei und für Kinder und Jugendliche geplant.

1- 4590

Fördermaßnahmen

01/2009 Für Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes soll hier vorgesorgt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

03/2009 Der in der Gemeinde Großpetersdorf ansässige Industriebetrieb Delphi Packard Austria hat auf seinem Areal mit Einbeziehung der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft GmbH (OSG) ein Forschungs- und Entwicklungszentrum errichtet. Für dieses wurden mit dem *Global Integration Point (GIP)* Wohnmöglichkeiten vor Ort geschaffen. Für die Ausfinanzierung des *GIP II* wurde seitens der OSG ein Darlehen in Höhe von EUR 174.415,00 mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren bei der Bank Austria Creditanstalt (jetzt Unicredit Bank Austria) aufgenommen, wobei vom Land Burgenland ein Investitionszuschuss in der Höhe des jährlich anfallenden Annuitätendienstes übernommen wird.

1- 4591 &1-4592 Sozial- und Klimafonds

&1-4593 Bei Maßnahmen aus dem *Sozial- und Klimafonds* handelt es sich um individuelle Zuschüsse für finanziell schlechter gestellte Personen und Familien mit Hauptwohnsitz im Burgenland, um diese von der Teuerungswelle zu entlasten (*Familienförderungen, Heizkostenzuschuss/Wärmepreisdeckel etc.*).

01&02&03&04/
6009 Die *Musikschulförderung* ist eine Förderung des Landes für Personen, die Obsorgepflichten für Kinder zu tragen haben. Um bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zu unterstützen, werden einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Musikschulbeiträgen gefördert.

Die Förderung der schulischen *Sport- und Projekttag* ist eine Förderung des Landes für Schülerinnen und Schüler öffentlich allgemeinbildender Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und allgemeinbildender höherer Schulen bis zur 8. Schulstufe (AHS Unterstufe), die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Die Förderung soll Obsorgeberechtigte mit geringem Einkommen unterstützen und deren Kindern die Möglichkeit geben, an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilzunehmen.

Die *Mittagessensförderung* ist eine Förderung des Landes für Personen, die Obsorgepflichten für Kinder zu tragen haben. Um bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zu unterstützen, werden einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen sowie Allgemeinen Sonderschulen gefördert.

Weiters werden Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt (*Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.*) sowie weitere Individualfördermaßnahmen (*Entfernungsbeihilfen etc.*).

Landesgesetzliche Vorgaben bzw. entsprechende Richtlinien des Landes Burgenland legen die jeweiligen Zuschussvoraussetzungen im Detail fest.

Im Zuge dessen sind verstärkt entsprechende *Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen* erforderlich wie etwa Image-Videos, Informationsschreiben oder andere Kommunikationsmaßnahmen. Mit diesen Mitteln werden daher zugleich anfallende Kosten für die Beauftragung externer Unternehmen getragen.

2- 4591	<u>Sozial- und Klimafonds</u>
05/3003	Gemäß Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen eine <i>Photovoltaik-</i> bzw. <i>Windkraftabgabe</i> zu leisten. Die Einhebung der Abgaben erfolgt zu 100% durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle. Im Zusammenhang mit der Photovoltaik- und Windkraftanlage fließen 50% der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet. Bei diesem Ansatz wird nur der Landesanteil (50%) dargestellt.
1- 4599	<u>Sonstiges</u>
03/1006	Aufgrund eines Beschlusses bei der LandessozialreferentInnenkonferenz aus dem Jahr 2008 haben sich die Bundesländer als Mitglieder des <i>Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit</i> angeschlossen und verpflichtet, einen jährlichen Beitrag nach dem Bevölkerungsschlüssel des jeweiligen Bundeslandes zu leisten.
1- 4690	<u>Familienförderung</u>
01/3009	Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung, daher bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren und die Ferienbetreuung im Burgenland sowie diverse Projekte verschiedener Organisationen sollen daher als familienpolitische Maßnahmen zur Zielerreichung beitragen.
04/3009	Ziel ist es, Familien bei ihrer anspruchsvollen Erziehungsarbeit und bei den Herausforderungen, die das Familienleben mit sich bringt, mit gezielten Informationen, familienpolitischen Maßnahmen und Projekten zu unterstützen. Es werden Mittel bereitgestellt, um Elternbildungsmaßnahmen und Familienhilfen umzusetzen sowie die Weiterführung der Burgenland Family Card und der Dokumentenmappe zu gewährleisten. Im Rahmen der Aufklärungsarbeiten wird für Informationskampagnen und -veranstaltungen, Familienfeste sowie Druckwerke (Poster, Flyer, Broschüren etc.) und Handelswaren vorgesorgt.
2- 4690	<u>Familienförderung</u>
04/3009	Die Einzahlungen von familienpolitischen Projekten und Veranstaltungen werden hier verbucht. Die Rückzahlungen von nicht (zweckmäßig) verwendeten Förderbeträgen aus diversen Projekten werden hier dargestellt.

1- 4691

Frauenangelegenheiten

02/3009 Frauenpolitische Anliegen werden seit mehreren Jahren durch das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verfolgt und wahrgenommen. Als Anlauf- und Servicestelle für Frauen und Fraueneinrichtungen ist die Hauptaufgabe die Organisation, Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten. Dazu werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert. Zudem werden jährlich stattfindende Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und Enqueten (Internationaler Frauentag, 16 Tage gegen Gewalt etc.) organisiert. Diese Veranstaltungen sind zur Sensibilisierung für Frauenthemen gedacht und variieren vom Inhalt und der Örtlichkeit entsprechend dem Anlass. Bei der Organisation der Veranstaltungen fällt teilweise ein *Miet- und Pachtaufwand* an.

Geplant sind die Veröffentlichung verschiedener *Druckwerke* wie z.B. die Infobroschüre „Da ist Geld drin“, Plakate sowie Folder mit relevanten Themen und Veranstaltungen für Frauen. Für diverse Veranstaltungen (MACH MI(N)T-Workshops, Forscherinnentag, Frauenlauf) sollen Give-Aways angeschafft werden.

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie für diverse Projekte für Mädchen und Frauen werden die sieben burgenländischen *Frauenberatungsstellen* mit einem jährlichen Förderbeitrag des Landes sowie diverse Projekte für Mädchen und Frauen gefördert.

Das Thema *Frauengesundheit* wird in der Frauenarbeit immer wichtiger. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung unterstützt das Frauengesundheitszentrum FEMININA. Das Zentrum bietet Vorträge und Workshops zu verschiedenen relevanten Themen für Burgenländerinnen. Des Weiteren soll Sensibilisierungsarbeit geleistet werden. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung organisiert im Rahmen der Frauengesundheit ein Projekt, bei dem es um Aufklärungsarbeit zum Thema KO-Tropfen geht.

Das Thema Digitalisierung betrifft Frauen in besonderem Ausmaß. Es sind Initiativen geplant, die Frauen unterstützen, mit neuen Technologien umgehen zu lernen. Auch Maßnahmen, Förderungen und Projekte (wie z.B. *Übergangswohnungen* für von Gewalt betroffene Kinder und Frauen) im Bereich Gewaltprävention sollen hier finanziert werden. Bezuggenommen wird dabei vor allem auf den Aktionsplan gegen Gewalt sowie auf die Frauenstrategie.

2- 4691	<u>Frauenangelegenheiten</u>
02/3009	Übergangswohnungen sind in Österreich ein Teil der Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder und bieten temporären Wohnraum mit unterstützenden Beratungsangeboten, wenn der Schutzbedarf die Sicherheitsmaßnahmen eines Frauenhauses nicht erfordert. Die 15a-Vereinbarung zielt darauf ab, österreichweit mehr Übergangswohnungen zu schaffen und stellt dafür Bundesmittel zur Verfügung. Diese Wohnungen sollen die Frauen auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben unterstützen und sind auf eine bedarfsgerechte Betreuung ausgerichtet.
1- 4699	<u>Sonstiges</u>
03/1006	Honorare und Rechnungen für Beratungstätigkeiten (Ärztinnen und Ärzte, Dipl. Hebammen, sonstiges Fachpersonal) in Einrichtungen zur Beratung der Eltern von Säuglingen und Kleinkindern (Mutter-/Elternberatungsstellen) werden hier beglichen. Außerdem fallen Honorare und Rechnungen für die im Rahmen der Geburtsvorbereitungskurse tätigen Dipl. Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte an.
1- 4800	<u>Landesbeiträge</u>
05/1003	Im Jahr 2006 wurde seitens des Landes der Verkauf von Darlehensforderungen des Landes Burgenland gegenüber Wohnbaugenossenschaften und Gemeinden an die Kommunalkredit Austria AG durchgeführt. Des Weiteren wurde im Jahr 2008 die Übernahme von Forderungen im Zuge der Restrukturierung und Sicherung der Wohnbauförderung im Burgenland durch die Wohnbau Burgenland GmbH beschlossen. Aufgrund des Verkaufs der Darlehensforderungen sind die Rückflüsse der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer (gemäß Tilgungsplan) an die Kommunalkredit Austria AG, die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Wohnbau Burgenland GmbH abzuführen.
05/1009	Die Wohnbauförderung erfordert aufgrund der Novellierung der Wohnbauförderrichtlinien und der Vorgaben der Sanierungs- und Klimaziele verstärkte durchzuführende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Form von Informationsmaterial (Fibeln, Broschüren, Roll-ups etc.), Teilnahme an Messen und Schaltung von Inseraten in periodischen Druckwerken. Weiters sind auch für den Ausbau und die Wartung der Wohnbaufördersoftware Mittel vorgesehen. Durch Zinszuschüsse im Rahmen des Burgenländischen Wohnkostendeckels werden die Auswirkungen von Zinsanstiegen und Teuerung auf die Wohnkosten gedämpft.

2- 4800	<u>Landesbeiträge</u>
05/1003	Die Einzahlungen betreffen jene <i>Tilgungen und Zinszahlungen</i> der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, welche in weiterer Folge an die Kommunalkredit Austria AG, die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Wohnbau Burgenland GmbH abzuführen sind.
1- 4820	<u>Wohnbauförderung und Sonstige Förderungsmaßnahmen</u>
05/1009	<p>Auf Basis § 29a Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F. wird <i>natürlichen Personen</i> für die Errichtung eines Eigenheims ein <i>Zinszuschuss</i> zu einem bei Bankinstituten aufgenommenem Fremddarlehen gewährt.</p> <p>Weiters wird <i>gemeinnützigen Bauvereinigungen und Bauträgern</i> für die <i>Errichtung</i> von Miet- und Eigentumswohnungen sowie Reihenhäusern gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024 i.d.g.F. ein nicht rückzahlbarer <i>Einmalzuschuss</i> gewährt.</p> <p>Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung ist die Förderung von <i>Alarmanlagen</i> und <i>Sicherheitstüren</i> vorgesehen.</p> <p>Für zu gewährende <i>Neubaudarlehen für natürliche Personen und den Gruppenwohnbau</i> (inkl. Wohnungs- und Reihenhausbau) nach dem neuen burgenländischen Modell des leistbaren Eigentumserwerbs sind gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung Mittel vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der steigenden Zinsen sind für geförderte Fremddarlehen wieder <i>Zinszuschüsse</i> zu bezahlen, um der Förderwerberin oder dem Förderwerber einen niedrigen Förderzinssatz analog zu den direkt vom Land Burgenland vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen sicherzustellen.</p> <p>Bei uneinbringlichen Forderungen sind Gerichtskosten an die mit den Einbringungen beauftragten Gerichte zu entrichten. Es sind weiters Bankspesen für Rückleitungen an die mit der Einziehung beauftragte Bank zu leisten. Dauerhaft uneinbringliche Forderungen aus Darlehensgewährungen sind nach erfolgloser zwangsweiser Eintreibung abzuschreiben.</p> <p>Bei Einsicht in die <i>Grundbuchsdatenbank</i> und beim Ausdruck von Grundbuchsauszügen wird jede Einsichtnahme verrechnet. Die anfallenden Kosten sollen unter diesem Ansatz abgegolten werden.</p>
05/1131	Hier wird für den <i>Postversand</i> u.a. für Darlehensvorschreibungen Vorsorge getroffen.

01/2009	Das Land unterstützt Projekte in Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Wohnen/Sanierungen, Elementarpädagogik, Klimaschutz sowie auch Projekte in strukturschwachen Regionen, mit denen die Infrastruktur verbessert und nicht nur der lokale Bedarf erfüllt wird.
2- 4820	<u>Wohnbauförderung und Sonstige Förderungsmaßnahmen</u>
05/1009	<p>Auf Basis § 29a Abs. 1 und Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. werden die in Umsetzung des <i>Wohnpakets</i> angefallenen Aufwendungen des Landes für Fördermittel für den <i>Neubau</i> mittels <i>Zweckzuschuss des Bundes</i> abgegolten.</p> <p>Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen <i>Zins- und Tilgungseinzahlungen aus gewährten Neubau- und Althausankaufsdarlehen</i> wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne und in Abstimmung mit den Anteilen für die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) berechnet. Daneben ist mit Einzahlungen aus <i>Zinsen aus dem Geldverkehr</i> und mit Rückersätzen zu rechnen.</p>
<hr/>	
1- 4830	<u>Förderung der Wohnhaussanierung</u>
05/1009	<p>Auf Basis § 29a Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. wird <i>gemeinnützigen Bauvereinigungen und Bauträgern</i> für die <i>Sanierung</i> von Mietwohnungen ein nicht rückzahlbarer <i>Einmalzuschuss</i> gewährt.</p> <p>Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018 i.d.g.F. i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die <i>Förderung für Sanierungsmaßnahmen</i> in der Gewährung von Darlehen. Unter diesem Ansatz wird dafür Vorsorge getroffen. Weiters sollen im Rahmen der Bestrebungen nach Energieautarkie Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch bauliche Maßnahmen im Rahmen von Sanierungen gesetzt werden.</p>
2- 4830	<u>Förderung der Wohnhaussanierung</u>
05/1009	<p>Auf Basis § 29a Abs. 1 und Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. werden die in Umsetzung des <i>Wohnpakets</i> angefallenen Aufwendungen des Landes für Fördermittel für die <i>Sanierung</i> mittels <i>Zweckzuschuss des Bundes</i> abgegolten.</p> <p>Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen <i>Zins- und Tilgungseinzahlungen aus gewährten Sanierungsdarlehen</i> wurden aufgrund der bezughabenden Tilgungspläne berechnet. Daneben ist mit Einzahlungen aus <i>Transferzahlungen des Bundes</i> zu rechnen.</p>

Gruppe 5

Gesundheit

1- 5000	<u>Gesundheitsamt</u>
01/2010	<p>Für diverse Anschaffungen wie Drucksorten, Abonnements sowie für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den amtsärztlichen Ordinationen (Landesregierung sowie der Gesundheitsämter der Bezirkshauptmannschaften), für Lizenzen und für die Umstellung des Impfabrechnungsprogramms für die Abwicklung des elektronischen Impfpasses wird hier Vorsorge getroffen.</p> <p>Auch für den Zukauf von externen Leistungen und Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen etc. wird hier vorgesorgt.</p>
01/3010	<p>Für Auszahlungen von Bildschirmbrillen und Kosten von psychologischen Gutachten wird hier Vorsorge getroffen.</p>

1- 5100	<u>Medizinische Bereichsversorgung</u>
01/2010	<p>Im Jahr 2014 wurde das Kinderimpfprogramm <i>HPV-Impfung</i> eingeführt. Dieses bietet Mädchen und Buben ab dem 9. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kostenfreie Impfungen an. Per 1.7.2024 wurde das Projekt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr erweitert.</p> <p>Das <i>Gesundheitsförderungsprogramm GeKiBu - Gesunde Kinder im Burgenland</i> wird seit dem Jahr 2012 in burgenländischen Kindergärten umgesetzt, seit 2020 werden auch Volksschulen betreut. Die Einrichtungen werden bedarfsgerecht und qualitativ auf dem Weg zum gesunden Kindergarten bzw. zur gesunden Schule von qualifiziertem Personal betreut. Themenschwerpunkte liegen auf gesunder Ernährung und Bioessen, psychischer Gesundheit (in Kooperation mit dem Psychosozialen Dienst), Bewegung und Zahngesundheit.</p> <p>Um das Gesundheitsbewusstsein der burgenländischen Bevölkerung zu stärken, die gesunden Lebensjahre zu verlängern und die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen zu erhöhen, wurde das Projekt „Meine Gesundheitstage“ ins Leben gerufen. Nach Absolvierung der Vorsorgeuntersuchung kann die Zielgruppe einen dreitägigen Aufenthalt in einem burgenländischen Gesundheitsresort mit einem umfangreichen Programm mit Selbstbehalt in Anspruch nehmen. Das Land finanziert gemeinsam mit den Projektpartnern die restlichen Kosten.</p> <p>Gemäß Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtags vom 25. Jänner 2018 wurde die Kariesprophylaxe in Volksschulen als Maßnahme der Gesundheitsförderung und Prävention unter dem Projekttitel <i>Gesund im Mund</i> im Herbst 2019 wiedereingeführt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse.</p> <p>Unter diesem Ansatz fällt zudem das <i>Projekt Burgenland gegen Dickdarmkrebs</i>. Ziel dieses Projekts ist es, durch frühzeitiges Erkennen die Erkrankungs- und Sterberate von Dickdarmkrebs zu senken. Das Projekt wird gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheits-</p>

-kasse umgesetzt. In einer Kooperationsvereinbarung hat sich das Land Burgenland zur Übernahme der Material- und Laborkosten (ca. 2/3 der Gesamtkosten) verpflichtet.

Das *Netzwerk Kind Burgenland* betreut (werdende) Familien mit Kindern bis zum 4. Lebensjahr niederschwellig und kostenlos. Dieses gemeinsame Projekt von Land Burgenland und der Österreichischen Gesundheitskasse ist seit 2024 mittels 15a-Vereinbarung gesetzlich verankert. Die Finanzierung erfolgt jeweils zu gleichen Teilen durch Bund, Land und Sozialversicherung.

02/2010 Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgane wird die Anschaffung von wiederverwendbaren Kleingeräten für die Probenziehung nach §§ 36 und 37 und die Kontrolle nach § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., bestritten.

Weiters fallen die Kosten des Abonnements des Österreichischen Lebensmittelbuches sowie des Lebensmittelcodex darunter.

Durch spezialisierte Expertinnen und Experten einer eigenen Interneteinheit im AGES-Kompetenzzentrum Lebensmittelkette werden mit Hilfe von speziellen IT-Lösungen Recherchearbeiten und Probenbeschaffungen durchgeführt.

Zur fachlichen Beurteilung der Trinkwasserqualität müssen externe Expertinnen und Experten bzw. Sachverständige herangezogen werden.

01/3010 Gemäß Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2018, Zahl: A6/GR.AEK102-10000-76-2018, über den Betrieb von Akutordinationen im Burgenland und § 4 der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst hat in 6 festgelegten Sprengeln zwischen 17 und 22 Uhr jeweils eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindefacharzt Dienst in der Akutordination und eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindefacharzt Dienst als Visitenärztin oder Visitenarzt zu versehen.

Außerdem umfasst die medizinische Bereichsversorgung Themengebiete wie anzeigepflichtige Krankheiten (Früherkennungs- und Überwachungsprogramme, Screeningprogramme, Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung).

Des Weiteren werden über diesen Ansatz bewilligte Förderansuchen im Bereich der Gesundheitsvorsorge bedient.

2- 5100	<u>Medizinische Bereichsversorgung</u>
01/2001	Hier werden die <i>Sanitätsbeiträge der Gemeinden</i> (50% des Pensionsaufwandes für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte) dargestellt.
01/2010	Die Einzahlungen umfassen die Rückersätze der Apotheken betreffend der Impfbestellungen des Landes, die Transfers vom Bund, von den Sozialversicherungsträgern und der Europäischen Union für das <i>Projekt Netzwerk Kind Burgenland</i> , das <i>Projekt Gesunde Kinder im Burgenland</i> , das <i>Projekt Meine Gesundheitstage</i> und das <i>Projekt Gesund im Mund</i> .
02/2010	Für zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen sowie für Ein- und Ausfuhrkontrollen sind Verwaltungsabgaben und Gebühren zu berechnen.
1- 5110	<u>Familienberatung</u>
04/1131	Im Bereich der Familienberatung wird für den <i>Postversand</i> Vorsorge getroffen.
04/3009	Durch das Land wird an drei Standorten (Frauenkirchen, Mattersburg und Oberwart) Familienberatung angeboten. Des Weiteren werden die Mittel für den laufenden Betrieb der Familienberatungsstellen benötigt (Familienberatungsförderungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.). Nachdem die Entwicklungen in den letzten Jahren Familien vor besondere Herausforderungen gestellt haben (Corona Krise, Ukraine Krieg, Teuerung etc.) und sich aufgrund des technischen Fortschritts neue Möglichkeiten aufgetan haben, soll das Konzept der Familienberatung evaluiert, modernisiert, ausgebaut und adaptiert werden.
2- 5110	<u>Familienberatung</u>
04/3009	In Entsprechung des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F., werden die Personalkosten der Familienberatungsstellen des Landes vom Bund teilweise refundiert.
1- 5120	<u>Schutzimpfungen</u>
01/2010	Die Auszahlungen sind für den Ankauf von <i>Impfstoffen</i> für die Abwicklung des Nationalen Kinderimpfprogrammes (Anteil des Landes 1/6) und für die Durchführung der betrieblichen Impfkationen im Amt und auf den Bezirkshauptmannschaften vorgesehen.

		<p>Weiters ist hier für den Anteil des Landes (1/6) am Öffentlichen Impfprogramm Influenza (ÖIP) für die Influenzaimpfsaisonen 2025/2026 sowie für den Ankauf der erforderlichen Impfstoffe für Gelbfieberimpfungen für die Bevölkerung und für eigene Impfaktionen des Landes (Meningokokken B etc.) vorgesorgt.</p> <p>Weiters werden hier die Impfhonorare für teilnehmende Impfärztinnen und Impfärzte für Impfungen, die im Rahmen des nationalen Kinderimpfprogrammes durchgeführt werden, beglichen.</p>
2-	5120	<u>Schutzimpfungen</u>
	01/2010	Die Einzahlungen stellen den Rückersatz von Impfstoffkosten, die vom Land vorfinanziert werden (Gelbfieber), dar.
1-	5121	<u>Lungentuberkulosefürsorgestellen</u>
	01/3010	<p>Gemäß Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F., und Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 60/2008, sind die Auszahlungen im Rahmen der Vollziehung des Tuberkulosegesetzes 1968 i.d.g.F. vorgeschrieben.</p> <p>Die Strukturierung der Tuberkulosefürsorge im Burgenland erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 13. Oktober 2009, Zahl: 6-G-T1220/427-2009. Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland) erhält vom Land für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einen Pauschalpreis je Patientin bzw. Patient.</p>
1-	5122	<u>Rehabilitation</u>
	01/3010	<p>Auf Grundlage der Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 28.6.2013 TOP 5, vom 22.11.2013 TOP 10, vom 21.3.2014 TOP 6 und vom 25.6.2015 TOP 10 wurde eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass es einen niedrighschwelligigen Zugang zur <i>Rehabilitation für Kinder und Jugendliche</i> gibt (die in einer österreichischen, durch Bundesgesetz eingerichteten Sozialversicherung versichert und anspruchsberechtigt sind), unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen erforderlich ist.</p>
1-	5123	<u>Fürsorge und Rehabilitation psych. Behinderter</u>
	01/1006	Seit 2001 wurde mit der Umsetzung des Psychiatrieplanes für das Burgenland begonnen. Die Mittel sollen zur Unterstützung und Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter aufgewendet werden.

	03/1006	Der entsprechende Betrag soll zur Subventionierung gemeinnütziger Organisationen (Rotaryclub etc.) verwendet werden, die mit therapeutischer Hilfe und Intervention Kinder und Jugendliche in multiplen Krisen in burgenländischen Internaten unterstützen.
1- 5129		<u>Sonstiges</u>
	01/2010	Frauen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, müssen sich monatlich einer Untersuchung unterziehen. Diese Kosten trägt der Bund. Die Kosten für die Tätigkeit der bestellten Ärztinnen und Ärzte (Durchführung der Blutabnahme, Vornahme von Abstrichen) sind vom Land Burgenland zu tragen.
1- 5190		<u>Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft</u>
	01/1114	Die Kernaufgabe des <i>Patienten- und Behindertenanwalts</i> liegt in der Bearbeitung von Beschwerden über Gesundheitseinrichtungen, wobei der Schwerpunkt bei behaupteten Behandlungsfehlern von Krankenanstalten und Ärztinnen und Ärzten zu finden ist. Neben der Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten ist insbesondere die Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen erforderlich. Des Weiteren werden hier auch die Anschaffungen rechtlicher und medizinischer Fachliteratur, Drucksorten etc. verbucht.
2- 5190		<u>Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft</u>
	01/1114	Bei Gutachten wird es nach Vorfinanzierung durch die <i>Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft</i> eventuell zu Kostenbeteiligungen der Versicherungen kommen. Es kann auch zu Rückzahlungen von Kosten von Gutachterinnen und Gutachtern durch Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer kommen. Dies dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht und nach Prüfung durch die <i>Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft</i> eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde.
1- 5199		<u>Sonstiges</u>
	01/2010	Für Anschaffungen von spezifischen Arbeitsmitteln, Desinfektions- und Entwesungsgeräten, Ersatzteilen und Reparaturen wird hier Vorsorge getroffen. Die Auszahlungen sind außerdem für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen vorgesehen.
	01/3010	Der Zuschuss zum Honorar für Psychotherapie als Sachleistung wird in Form einer Landesförderung vergeben. Weiters erfolgt durch das Land ein Zuschuss bei Sachleistungen zum Honorar für Psychotherapie. Die Auszahlungen sind außerdem für Förderungen der Ordinationsgründungen, Stipendien für Medizinstudierende, Turnusärztinnen und Turnusärzte und Fachärztinnen und Fachärzte vorgesehen. Weiters wird für die Instandhaltung von Sonderanlagen hier vorgesorgt.

1- 5200	<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>
02/2004	Unter <i>sonstige Leistungen</i> wird im Bereich Naturschutz für die Vollziehung des <i>Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 i.d.g.F. (Verfahren und § 22e-Vorprüfungen)</i> und für die Erstellung der Heizkostengesetznovelle Vorsorge getroffen.
02/3004	<p>Die Mittel dienen der Entschädigung für wirtschaftliche Einschränkungen gemäß § 48 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 i.d.g.F. und der Förderung von Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes wie wissenschaftliche Erhebung und Dokumentation sowie praktische Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume. Diese werden weitestgehend an Naturschutzorganisationen, private Dienstleister oder wissenschaftliche Institutionen vergeben.</p> <p>Die gesetzlich erforderlichen <i>Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen</i> der Schutzgebiete sind mittels Vereinbarungen geregelt. Pachtentschädigungen für Schutzgebiete sowie sonstiger Aufwand für die Erhaltung von Naturdenkmälern, Schutzgebietskennzeichnungen etc. sind erforderlich. Managementpläne der 15 Europaschutzgebiete müssen evaluiert und umgesetzt werden.</p> <p>Ein verpflichtendes <i>Monitoring</i> der Schutzgüter mit Bericht der Ergebnisse an die Europäische Kommission ist durchzuführen. Die Umsetzung von EU-Vorgaben, betreffend invasive gebietsfremde Arten, ist zu gewährleisten. Hier kommt es regelmäßig zu Nachlistungen von Arten. In diesen Bereich fallen auch die Werkverträge mit den Fachstellen Tiere und Pflanzen zu CITES (Übereinkommen zum internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zum Schutz vor übermäßiger Ausbeutung).</p>
2- 5200	<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>
02/3004	Bei der Umsetzung von <i>EU-Vorgaben</i> kommt es zu entsprechenden Rückersätzen.
1- 5201	<u>Natur- und Nationalparke</u>
02/3004	Gemäß Artikel VI Abs. 4 Z 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland hat das Land für den <i>Personalaufwand</i> und für <i>Entschädigungszahlungen</i> auf vertraglich gesicherten Flächen bzw. für die Anpachtung oder den Ankauf von Grundstücksflächen im Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel zu sorgen. Um die Vernetzung österreichweit durch den „Verband der Naturparke Österreichs“ sicherzustellen, ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel ist

	Leadpartner des LIFE-Projektes Pannonic Salt. Das Projekt ist zu 75% EU-gefördert. Für die Finanzierung der restlichen 25% sind Budgetmittel vorzusehen.
2- 5201	<u>Natur- und Nationalparke</u>
02/3004	Im Rahmen des vom Bund im Waldfonds geförderten Projektes "Nationalpark-Erweiterung Illmitz" wurden NP-Erweiterungsflächen angepachtet und dies vom Land Burgenland vorfinanziert. Nach Abrechnung des Projektes wird im Jahr 2025 der Eingang der Fördermittel in Höhe von EUR 1,25 Mio. erwartet.
1- 5202	<u>Tierschutzmaßnahmen</u>
02/2010	Die Auszahlungen für Miete und den Betrieb des Tierschutzhauses Sonnenhof (Verein Landestierschutz Burgenland) in Eisenstadt werden vom Land Burgenland finanziert. Bestehende Tierschutzaktivitäten und -einrichtungen, die Stützung einzelner Maßnahmen von Tierschutzvereinen, allgemeine <i>Tierschutzmaßnahmen</i> für die Versorgung herrenloser Tiere, die Kastration von Streunerkatzen sowie die Vergabe des Tierschutzpreises im Rahmen eines gesamtburgenländischen Tierschutzkonzeptes werden gefördert. Außerdem werden auch Maßnahmen gefördert, welche durch innovative Haltungsformen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen und so zur Anhebung des Tierwohles beitragen. Zwischen dem Land Burgenland und dem Rinderzuchtverband wurde am 30. März 2010 ein Vertrag abgeschlossen, der die Bereitstellung der Räumlichkeiten in der Rinderzuchthalle Oberwart zur Unterbringung von Tieren (vor allem Nutztiere), die im Rahmen des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG), BGBl. I Nr. 54/2007 i.d.g.F., aber auch des Tierschutzgesetzes 2004 (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., vorübergehend abgenommen werden müssen, vorsieht.
1- 5203	<u>Landschaftspflege</u>
02/3004	Die Maßnahmen des Förderungsprogramms dienen der Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume. Insbesondere werden Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes sowie Besucherlenkung, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung des Landes hinsichtlich Themen des Arten- und Lebensraumschutzes im Burgenland gefördert. Als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber kommen <i>natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Gebietskörperschaften</i> und <i>Unternehmen</i> in Betracht. Fördergegenstände, Bedingungen sowie Art und Ausmaß für die Gewährung einer Förderung sind in der Richtlinie „Förderprogramm

		zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume - Burgenländisches Arten- und Lebensraumprogramm“ in der 3. Fassung vom 22.10.2013 im Detail ausgeführt.
1- 5210	<u>Reinhaltung der Gewässer</u>	
	05/2004	Für <i>sonstige Leistungen</i> im Bereich des Abfallrechtsverfahrens wird hier Vorsorge getroffen.
	05/3005	Ziel ist es, den Gewässergütezustand mittels Kontrollen sowohl im Bereich von Kläranlagen und Kanälen als auch bei Fließgewässern, Seen und dem Grundwasser durchzuführen. Auch Auszahlungen betreffend die <i>Instandhaltung</i> solcher Anlagen werden hier getätigt. Weiters soll die Öffentlichkeit über die Themen Abfallvermeidung, -entsorgung und -verwertung aufgeklärt werden. Jegliche Auszahlungen für diesen Bereich betreffen auch diesen Ansatz.
	05/8005	Für den Neusiedler See sind Maßnahmen im Bereich bestehender Schiffskanäle, die Errichtung von neuen Kanälen sowie die Kontrolle von Häfen und Badehütten erforderlich. Auch Auszahlungen betreffend des Schilfmanagements werden hier getätigt.
2- 5210	<u>Reinhaltung der Gewässer</u>	
	05/2004	Die Einzahlungen umfassen die Refundierungen von <i>abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren</i> .
	05/3005	Die Einzahlungen betreffend landesintern durchgeführter <i>Gewässergüteuntersuchungen</i> in Wulkaprodersdorf sowie die <i>Geldstrafen</i> gemäß § 137 Abs. 8 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. werden hier verbucht.
1- 5220	<u>Luftreinheit</u>	
	02/4004	Die Leasingrate und die Wartungsarbeiten für den <i>Servicewagen</i> und den einachsigen <i>Anhänger</i> werden zu Lasten dieses Ansatzes beglichen. Das Datenverarbeitungssystem des <i>Luftgütemessnetzes</i> muss erneuert werden, da es ca. 30 Jahre alt ist und in 3 Jahren nicht mehr gehostet werden kann. Dieses Datenverarbeitungssystem besteht aus den Messnetzrechnern vor Ort, den Messgeräten (Datenerfassung), der Funktion der Auswertung der Daten für die täglichen Berichte und wenn nötig, der Warnungen für die Bevölkerung (Datenanalyse) bis hin zur Kalibrierung aller kontinuierlich betriebenen Messgeräte (Qualitätssicherung).

Luftschadstoffmessgeräte, welche ganzjährig 24 Stunden täglich betrieben werden, haben eine durchschnittliche Lebensdauer von ca. 10 Jahren. Viele Messgeräte im Luftgütemessnetz haben diese Zeit überschritten und zeigen bereits erhöhte Stör- und Fehleranfälligkeit. Nach gewisser Zeit sind auch keine Ersatzteile mehr lieferbar.

Der Support und die technische Weiterentwicklung der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagendatenbank (HKADB) ist jährlich notwendig.

Laut Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F., ist die Führung eines Emissionskatasters verpflichtend. Daher ist eine Aktualisierung im 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Die *Betriebskosten* sind ebenfalls von diesem Ansatz zu begleichen. Die laufenden Kosten für die Zurverfügungstellung des Dienstkraftwagens werden hier abgedeckt. Ebenso erfolgt die Abwicklung von Instandhaltungen und Instandhaltungskosten. Weiters inkludiert sind öffentliche Abgaben wie Vignetten oder Parkscheine.

1- 5221

Koordinierender Klimaschutz

02/4004 Der *Burgenländische Energie- und Emissionskataster (BEKat)* ist ein Datenbanksystem zur räumlich und zeitlich aufgelösten Verwaltung von Daten, Informationen und Berechnungsmodellen für Luftschadstoff-Emissionsinventuren sowie Energiekatastern von Bundesländern und Gemeinden. Dieses wird vom Unternehmen Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) betrieben, gewartet und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung genutzt, wofür Betriebskosten anfallen. Zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen CO₂-Emissionsziele ist die Analyse der aktuellen Emissionen sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Emissionsquellen sicherzustellen.

1- 5300

Rettungsdienste

01/3010 Der Ansatz dient für die Sicherstellung und Durchführung des örtlichen und überörtlichen *Rettungsdienstes* sowie für die Finanzierung von notwendigen Investitionen bei anerkannten Rettungsorganisationen. Das Land Burgenland hat für die Besorgung des örtlichen und überörtlichen *Rettungsdienstes* einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen *Rettungsdienstes* anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Gemäß § 12 des Gesetzes über das Rettungswesen im Burgenland, Bgld. Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024 i.d.g.F., ist der Rettungsbeitrag je zur Hälfte am 1.4. und 1.10. zur Zahlung fällig - vorab ist eine dementsprechende Verordnung zu erlassen. Die Mittel dienen der Unterstützung (Förderung) von Einrichtungen und Ausstattungen, der Weiter- und Fortbildung des besonderen *Hilfs- und Rettungsdienstes* sowie dem Krisen- und Katastrophenschutz, um auf dem neuesten Stand der Rettungsdienstlandschaft sein

zu können (Österreichische Rettungshundebrigade - Landesgruppe Burgenland und Österreichische Wasserrettung - Landesverband Burgenland, Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund etc.).

Zudem sollen mit den Mitteln die Kapazitäten in der *Krankenbeförderung* verbessert werden, indem der Tätigkeitsbereich der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH (VBB) dahingehend ausgeweitet wird. Für anfallende Kosten wird im LVA 2025 Vorsorge getroffen. Für die Durchführung des überregionalen *Notarzthubschrauber-Rettungsdienstes* fallen Kosten (wertgesicherter Pauschalbetrag) an, welche pro Quartal durch die ÖAMTC-Flugrettung mit dem Land Burgenland abgerechnet werden.

Der Notarztrettungsdienst ist Teil des überörtlichen *Rettungsdienstes*. Im Burgenland wird pro Krankenanstalt eine Planstelle für die Notärztin/den Notarzt vorgesehen.

Zusätzlich übernimmt das Land Burgenland die Finanzierung des Notarztrettungswesens für jene Zeiten, bei denen die Notärztin/der Notarzt außerhalb der regulären Arbeitszeit in der jeweiligen Krankenanstalt Dienst versieht.

2- 5300

Rettungsdienste

01/3010 Der *Gemeindeanteil des Rettungsbeitrages* wird über diesen Ansatz von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten.

1- 5420

Pflegeausbildung/EEZG

03/1006 Die Mittel für den Pflegefonds werden durch die Vorwegabzüge bei der Umsatzsteuer - Bund ca. 2/3 und Länder und Gemeinden ca. 1/3 - aufgebracht. Die Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützen bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedarfsorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen (§ 3), bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes (§ 3) sowie bei der Unterstützung im Bereich von Pflegeausbildungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2.

§ 3 Abs. 2 Pflegefondsgesetz - PFG, BGBl. I Nr. 170/2023 i.d.g.F., soll Menschen, die eine Ausbildung in den Bereichen Pflege und Betreuung absolvieren, finanziell besserstellen. Der Bund stellt den Ländern finanzielle Mittel zur Unterstützung im Bereich von Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen zur Verfügung. Ziel ist es, strukturelle und finanzielle Anreize zu setzen, um diese Ausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz - PAusbZG, BGBl. I Nr. 105/2022 i.d.g.F., attraktiver zu gestalten.

		Weiters wird gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 PFG, BGBl. I Nr. 170/2023, der Zweckzuschuss für die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal, die im Sinne des § 3 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2023, im Jahr 2023 erbracht wurde, gewährt.
2- 5420	<u>Pflegeausbildung/EEZG</u>	
	03/1006	Die Einzahlungen der Gemeinden decken 50% der Kosten der spezifischen Ausbildung für den Pflegedienst ab.
1- 5500	<u>Gesundheit Burgenland, Krankenanstalten</u>	
	01/2001	Für die <i>Ruhebezüge</i> zuzüglich des <i>Dienstgeberbeitrages</i> zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Krankenanstalten wird hier vorgesorgt.
	01/6003	Seitens des Landes wurde der <i>Annuitätendienst für Darlehen</i> der <i>Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland)</i> übernommen.
2- 5500	<u>Gesundheit Burgenland, Krankenanstalten</u>	
	01/2001	Hier wird der <i>Kostenersatz</i> der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten und die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der Krankenanstalten dargestellt.
	01/6003	Als <i>sonstige Erträge</i> werden die Zuschüsse zur Abgangsdeckung der Krankenanstalten veranschlagt.
1- 5550	<u>Gesundheit Burgenland, Pflegeanstalten</u>	
	01/2001	Für die <i>Ruhebezüge</i> zuzüglich des <i>Dienstgeberbeitrages</i> zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten der Pflegeanstalten wird hier vorgesorgt.

2- 5550	<u>Gesundheit Burgenland, Pflegeanstalten</u>
01/2001	Hier wird der <i>Kostenersatz</i> der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland) für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten und die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der Pflegeanstalten dargestellt.
1- 5590	<u>Gesundheit Burgenland, Sonstiges</u>
01/6003	Auszahlungen betreffend <i>Anwartschaften</i> (Abfertigungen, Belohnungen und Jubiläen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs-GmbH zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland) durchgeführt.
1- 5610	<u>Errichtung und Ausgestaltung</u>
01/6003	Seitens des Landes wurde der <i>Annuitätendienst</i> für ein Darlehen der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH bei der Bank Burgenland übernommen. In diesem Kontext werden entsprechende Auszahlungen (laut Tilgungsplan) durchgeführt.
1- 5800	<u>Einrichtungen der Veterinärmedizin</u>
02/2010	Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Burgenland, wurde ein Vertrag zur Absicherung des <i>Tiernotdienstes</i> und des <i>Heimtiernotdienstes</i> abgeschlossen.
1- 5810	<u>Maßnahmen der Veterinärmedizin</u>
02/1131	Hier wird für die ASP-Diensthunde im Bereich der Veterinärmedizin für eine entsprechende <i>Versicherung</i> Vorsorge getroffen.
02/2010	Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich. Die in den Betrieben zu verrechnenden Gebühren für die <i>Schlachtier- und Fleischuntersuchung</i> ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten. Es sind sämtliche mit der Vollziehung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes entstandenen Auszahlungen einschließlich des gesamten Sachaufwandes und der Betriebs- und Wartungskosten für das neu konzipierte elektronische Abrechnungsprogramm zu tragen. Eine Erweiterung zur automatisierten Abrechnung und Eingabe für die <i>Schlachtfleischuntersuchungen</i> , Hygienekontrollen und der <i>Rückstandskontrollen</i> und Kontrollen gemäß Tiergesundheitsgesetz 1999 i.d.g.F. wird laufend umgesetzt. Außerdem werden von diesem Ansatz die Kosten des Kontrollprogrammes ELKE (VO (EU) Nr. 1306/2013), eine Datenbank für Tierhalteverbote (Beteiligung der Bundesländer), und die Auslagerung von Kontrollen an Kontrollstellen bestritten.

Weiters wird auch für die finanzielle Mitwirkung des Landes bei der *Seuchenbekämpfung* und Bekämpfung und Vorbereitung auf Tierseuchen und relevante Tierkrankheiten (Anschaffung von Geräten, Auslagerungen an Fremdfirmen etc.) und Zoonosen sowie Transportkosten (Medlog) vorgesorgt.

Im Jahr 2000 wurde im Burgenland, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes 1999 i.d.g.F., der Burgenländische *Tiergesundheitsdienst* eingerichtet. Ziel des *Tiergesundheitsdienstes* ist es, Gesundheitsprogramme zu erarbeiten und umzusetzen. Darunter fallen auch die Kosten der Überwachungsprogramme für die *Tiergesundheit*.

Die auf der Richtlinie 96/23/EG sowie dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2006 i.d.g.F. basierende Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006) regelt die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und Erzeugnisse sowie ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft. Ein durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) erstellter risikobasierter Überwachungsplan ist die Grundlage für die Anzahl der jährlich zu ziehenden Rückstandsproben. Es erfolgt eine Verrechnung mit den Ländern auf Basis der tatsächlich durchgeführten Probenahmen sowie der jeweiligen Schlachtzahlen.

2- 5810

Maßnahmen der Veterinärmedizin

02/2010 Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer muss für amtliche *Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben* sowie für *Rückstandskontrollen* Gebühren entrichten. Zudem stellen die Einzahlungen *Geldstrafen gemäß § 22 Abs. 1 Tiertransportgesetz 2007 i.d.g.F.* dar.

1- 5900

Betriebsabgangsdeckung/Betriebszuschüsse

01/6003 Der Betriebszuschuss, die Ärztinnen- und Ärztegehälter und die Pflegezulage betreffend die Krankenanstaltenträger (*Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland)* und *Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH*) wird seitens des Landes an den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) überwiesen. Weiters erfolgt die Auszahlung des *Betriebsabganges der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH und der Gesundheit Burgenland* an den BURGEF.

1- 5909

Sonstiges

01/6003 Gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. betreffend *Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen* (von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten) werden halbjährliche Auszahlungen an das Bundesministerium für Justiz gebucht.

Die monatlichen Vorschüsse des *Beitrags für die Krankenanstaltenfinanzierung* werden seitens des Bundes von den monatlichen Ertragsanteilen des Landes einbehalten und zu Lasten der Länder vom Bund an die Landesgesundheitsfonds überwiesen. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer. Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wurden zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention „Gesundheitsförderungsfonds“ ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds erfolgt mit jährlich EUR 26,0 Mio. durch die Sozialversicherung und EUR 15,0 Mio. durch die Länder (Stand: 2024). Die Mittel der Länder (*Landesbeitrag - Gesundheitsförderungsfonds*) werden nach der Volkszahl, für das Burgenland sind das derzeit rd. 3,30%, aufgebracht.

Gruppe 6

**Straßen- und Wasserbau,
Verkehr**

1- 6110	<u>Planung und Projektierung</u>
05/1005	<i>Sonstige Leistungen</i> im Zusammenhang mit Verkehrsprojekten wie dem Lärmkataster oder dem EVIS-Echtzeitinformationssystem sowie <i>Patent- und Lizenzgebühren</i> werden hier verbucht. Des Weiteren wird für <i>Software und Lizenzen im Landeseigentum</i> und auch für die Anschaffung von Seitenradargeräten vorgesorgt.
05/4005	<i>Öffentliche Abgaben</i> (Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben etc.) oder <i>sonstige Leistungen</i> für allgemeine straßenbezogene Auszahlungen (Straßenzustandserfassungsanalysen etc.) werden hier ausbezahlt.
2- 6110	<u>Planung und Projektierung</u>
05/4005	Hier werden <i>sonstige Erträge</i> verbucht, vor allem betreffend Leistungen für Dritte von landeseigenem Personal hinsichtlich Boden- und Asphaltproben.

1- 6111	<u>Betriebliche Erhaltung, Straßenbetrieb</u>
05/1005	Jegliche Auszahlungen im Zusammenhang mit der Erhaltung von <i>Bodenmarkierungen</i> werden von diesem Ansatz ausbezahlt.
05/2005	Die Auszahlungen für den Ankauf von <i>Sonderanlagen</i> wie Salzsilos oder Soleanlagen etc. werden hier verbucht.
05/5005 & 6005	Für Auszahlungen für Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes wie Splitt, Salz, Sole etc. wird hier Vorsorge getroffen. Auch die <i>Instandhaltung von Sonderanlagen</i> und Straßenbauten wie Oberflächensanierungen etc. sowie <i>Patent- und Lizenzgebühren</i> werden hier bezahlt.
2- 6111	<u>Betriebliche Erhaltung, Straßenbetrieb</u>
05/5005 & 6005	Hier werden unterschiedliche Einzahlungen und Rückersätze von Dritten verbucht. Zum einen werden <i>Veräußerungen von Altmaterial</i> verbucht, zum anderen werden <i>Erträge aus Leistungen für Dritte</i> wie Mähen in Ortsdurchfahrten hier eingenommen. Auch für <i>Vermietungen und Verpachtungen für KFZ, Geräte und Maschinen</i> sowie <i>sonstige Erträge</i> wie <i>Wiegegebühren</i> oder <i>Gebühren für Sondernutzungen</i> wird hier Vorsorge getroffen.

1- 6112	<u>Amtssachaufwand und Amtsbetrieb</u>
05/1131	Für die Drohne im Bereich der Abteilung 5, Baudirektion, wurde eine <i>Luftfahrt-Haftpflichtversicherung</i> zwischen dem Land Burgenland und der Wr. Städtischen Versicherungs AG abgeschlossen. Für die jährliche Prämienzahlung sollen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Weiters wird für den <i>Postversand</i> in den Bereichen Baubetrieb Nord/BBN und Baubetrieb Süd/BBS Vorsorge getroffen.
05/2005	Dieser Ansatz beinhaltet allgemeine Auszahlungen für den Amtsbetrieb. Darunter fallen unter anderem <i>Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromittel, Druckwerke</i> und allgemeine <i>Verbrauchsgüter</i> . Des Weiteren sind auch <i>Mieten und Leasingraten</i> für Geräte und PKWs <i>und sonstige Leistungen, Patent- und Lizenzgebühren</i> sowie <i>sonstige Leistungen von natürlichen Personen</i> enthalten. Außerdem werden Auszahlungen an <i>sonstige Träger öffentlichen Rechts</i> , für <i>Instandhaltungen</i> von technischen Geräten sowie für <i>Software und Lizenzen im Landeseigentum</i> und <i>sonstige Aufwendungen</i> getätigt.
05/5005 & 6005	Hier werden Auszahlungen aus den Bereichen <i>Druckwerke, Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, sonstige Verbrauchsgüter wie Kleinteile für den Amtsbetrieb</i> , sowie die <i>Instandhaltung von sonstigen Anlagen</i> verbucht. Weiters wird für den <i>Miet- und Pachtaufwand</i> , für <i>sonstige Leistungen und Aufwendungen</i> sowie für <i>Reinigungsmittel</i> und <i>Telefonrechnungen</i> (Landesforstgarten) vorgesorgt.
2- 6112	<u>Amtssachaufwand und Amtsbetrieb</u>
05/2005	Hier werden die Einzahlungen aus dem Bereich <i>Miet- und Pachtertrag</i> dargestellt.

1- 6113	<u>Anlagen</u>
05/2005	Dieser Ansatz ist vor allem für das Anlagenverzeichnis wichtig. Es werden Maschinen, Werkzeuge, DOKA-Doppelkabinen, Unimogs, Traktoren, Kehrmaschinen, Luftfahrzeuge (Drohne) sowie LKWs angeschafft.
05/5005 & 6005	Dieser Ansatz umfasst <i>geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</i> . Es werden großteils Werkzeuge und Kleinteile sowie Teile der Sicherheits- und Schutzbekleidung und auch Verkehrszeichen bezahlt.

2- 6113	<u>Anlagen</u>
05/5005 & 6005	Dieser Ansatz umfasst die Einzahlungen, die aufgrund von <i>Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen</i> entstehen.
1- 6114	<u>Leistungen für Personal</u>
01/2001	Für <i>Entgelte</i> und <i>Personalaufwendungen</i> der Landesbediensteten der Baudirektion und der ASFINAG wird hier vorgesorgt. Des Weiteren werden die <i>Reisegebühren</i> der Landesbediensteten (VB II) der Baudirektion hier dargestellt. Die entsprechenden Einzahlungen dazu befinden sich beim Ansatz 2-6118.
1- 6115	<u>Sonstige Sachausgaben</u>
05/5005 & 6005	Bei diesem Ansatz wird für den gesamten KFZ-Betrieb Vorsorge getroffen. Darunter fallen Auszahlungen für <i>Ersatzteile</i> sowie <i>Reparaturen</i> von Fahrzeugen und Maschinen. Der Großteil entfällt auf die <i>Treibstoffe</i> , um die Fahrzeuge der beiden Bauämter betreiben zu können.
1- 6116	<u>Instandhaltungsmaßnahmen</u>
05/2005	Hier wird für Einzelpersonenförderungen im Rahmen des <i>Lärmschutzes</i> an Landesstraßen sowie für sonstige Auszahlungen betreffend <i>Lärmschutz</i> Vorsorge getroffen.
1- 6117	<u>Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Straßen und Brücken</u>
05/4005	Für die gesamte Bauvorbereitung für Straßen- und Brückenbauten ist hier Vorsorge getroffen. Darunter fallen die Planung, die Vermessung sowie die Auszahlungen für Grundeinlösen etc.
05/5005 & 6005	Für alle Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen- und Brückenobjekten stehen, wird hier Vorsorge getroffen. Darunter fallen die Straßenausrüstung und die Bodenmarkierung, Nebenmaßnahmen und sonstige projektbezogene Auszahlungen.
2- 6117	<u>Neubau, Ausbau und Instandhaltung von Straßen und Brücken</u>
05/4005	Planungs- und Bauleitungsaufwände sowie andere Beträge fremder Kostenträger werden hier verbucht.
2- 6118	<u>Kostensätze</u>
01/2001	Hier wird die <i>Refundierung der Bezüge</i> von VB II allgemein und die Refundierung der Bezüge von VB II seitens der ASFINAG dargestellt.

2- 6119	<u>Sonstige Einnahmen</u>
05/2005	Bei diesem Ansatz werden <i>Miet- und Pächterträge für KFZ, Geräte und Maschinen</i> , vor allem im Bereich der Bodenprüfungen, eingenommen.
1- 6200	<u>Förderung der Wasserversorgung</u>
05/3005	Bei diesem Ansatz werden Maßnahmen zur kommunalen Siedlungswasserwirtschaft von Gemeinden und anderen Trägern öffentlichen Rechts gefördert.
1- 6210	<u>Förderung der Abwasserbeseitigung</u>
05/3005	Bei diesem Ansatz werden Maßnahmen zur kommunalen Abwasserentsorgung von Gemeinden und anderen Trägern öffentlichen Rechts gefördert.
1- 6290	<u>Sonstige Maßnahmen</u>
05/2004	Für <i>sonstige Leistungen</i> im Bereich des Wasserrechtsverfahrens wird hier Vorsorge getroffen.
05/3005	Dieser Ansatz beinhaltet Auszahlungen für <i>chemische</i> und andere <i>artverwandte Mittel</i> sowie Auszahlungen für Feststellungen der Gewässergüte des <i>Grundwassers</i> und von <i>Oberflächengewässern</i> .
05/8005	Gemäß § 59c Abs. 3 i.V.m. § 143b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. sind Auszahlungen für Tätigkeiten von Beobachterinnen und Beobachter sowie für die Datenfernübertragung zu leisten. Die Errichtung und Instandhaltung von Messstellen und gewässerkundlichen Einrichtungen werden ebenfalls hier bezahlt.
2- 6290	<u>Sonstige Maßnahmen</u>
05/8005	Einzahlungen betreffend Kostenersatz für die Sachverständigentätigkeit des <i>Hydrographischen Dienstes</i> werden hier verbucht.
1- 6300	<u>Bundesflüsse</u>
05/8005	Es werden in regelmäßigen Abständen Sitzungen der <i>Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission</i> zum Austausch und zur Abstimmung abgehalten. Etwaige anfallende Kosten werden hier bezahlt.

1- 6310	<u>Konkurrenzgewässer</u>
05/8005	Der Großteil der Mittel dieses Ansatzes wird für die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder die Behebung von Hochwasserschäden verwendet. Dazu kommen noch Auszahlungen für die wasserwirtschaftliche Planung wie hydrologische Untersuchungen, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen, Patent- und Lizenzgebühren sowie Auszahlungen im Rahmen der Projekte „Land4Climate“ und „Pannonic Salt“.
2- 6400	<u>Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung</u>
05/5008	Gemäß § 37 Abs. 8 des Führerscheingesetzes 1997 i.d.g.F. fließen die eingehobenen <i>Strafgelder</i> der Gebietskörperschaft zu, die die Kosten jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.
1- 6490	<u>Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen</u>
01/5008	Für die Reparatur <i>verschiedener Messgeräte</i> für die Landespolizeidirektion Burgenland ist hier Vorsorge getroffen.
05/5008	Es handelt sich hier um Auszahlungen für nichtamtliche Sachverständige, damit die Eisenbahnkreuzungen auf der Anschlussbahn überprüft werden können. Außerdem sind Kosten für diverse Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu tragen, um die Anzahl der Verletzten und Toten im Straßenverkehr zu reduzieren.
2- 6490	<u>Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen</u>
05/5008	Aufgrund von erforderlichen <i>KFZ-Überprüfungen</i> ist mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen. Bei Sportveranstaltungen auf Straßen, bei Baustellengenehmigungen oder anderen <i>verkehrsrechtlichen Verfahren</i> werden nichtamtliche Sachverständige herangezogen. Wenn möglich, werden die Kosten auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller überwält, sodass mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen ist.
1- 6491	<u>Verkehrssicherheitsfonds</u>
05/5008	Es handelt sich hierbei um die Auszahlungen der zweckgebundenen Mittel aus dem Anteil des Landes an den Einzahlungen des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (§131a Abs. 4 und 5 KFG 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.). Diese Mittel sind laut Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.g.F. für Maßnahmen der Verkehrssicherheit zu verwenden.

2- 6491	<u>Verkehrssicherheitsfonds</u>
05/5008	Gemäß § 48a Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.g.F. ist für ein Wunschkennzeichen von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Abgabe zu entrichten. Die daraus resultierenden Einzahlungen sind zweckgebunden für Aufgaben der Verkehrssicherheit zu verwenden.
1- 6500	<u>Eisenbahnen</u>
05/2002	Das Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. sieht vor, dass der Bund den Ländern für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel sowie die aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden.
1- 6600	<u>Fluss- und Seenschifffahrt</u>
05/5008	Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes wurde die Ausübung der Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen im südlichen Bereich des Neusiedler Sees (Silbersee) zur Gänze verboten sowie die Grenzen dieser Verbotzone genauestens gekennzeichnet. Weiters wurden im Zusammenhang mit Kite-Surfen und zum Schutz von Badegästen Verordnungen erlassen. Für eventuell erforderlich werdende Erneuerungsarbeiten bei den Verbotstafeln oder Piloten ist Vorsorge getroffen.
1- 6900	<u>Verkehr, Sonstiges</u>
05/2002	Der Bund gewährt gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. den Gemeinden eine jährliche Finanzausweisung zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen. Von diesem Betrag erhält das Burgenland 0,37%. Die Mittel sind entsprechend der finanziellen Belastung der Gemeinden über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs den Gemeinden zu überweisen.

Gruppe 7

Wirtschaftsförderung

1- 7100	<u>Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau</u>
05/7005	Die Förderungen für den <i>Neu- und Ausbau</i> sowie die <i>Instandhaltung von Güter- und Radwegen</i> werden hier ausbezahlt, um die im Regierungsprogramm beschlossene Radwegmobilität voranzutreiben.
2- 7100	<u>Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau</u>
05/7005	Die Erträge im Zusammenhang mit Forstweg-Trassierungen werden hier verbucht. Der derzeitige Tarif liegt bei EUR 1,50 pro Laufmeter.
1- 7120	<u>Strukturverbesserung</u>
05/7005	Der Großteil der Mittel dieses Ansatzes wird zur Förderung von Kommassierungen verwendet. Hier werden Wirtschaftsflächen auf Ansuchen von Gemeinden oder Gemeinschaften vermessen und neu geformt. Diese Wirtschaftsflächen werden dann auch begrünt oder mit Windschutzgürteln oder Biotopen versehen. Solche Verfahren können sich über mehrere Jahre bis Jahrzehnte erstrecken.
1- 7130	<u>Elektrifizierung und Mechanisierung</u>
02/3004	Im Bereich der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Unterstützung im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Anschließungskosten (<i>Elektrifizierung und Mechanisierung</i>) gewährt.
1- 7150	<u>Besitzfestigung</u>
02/2004	Die Auszahlungen für <i>diverse Kommissionen</i> finden hier ihre Bedeckung.
02/3004	Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die <i>soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft</i> im Burgenland zu erstatten. Für die Erstellung des <i>Grünen Berichtes</i> ist hier Vorsorge getroffen.
2- 7150	<u>Besitzfestigung</u>
02/2004	Die Einzahlungen entstehen durch die abgehaltenen <i>Grundverkehrskommissionen</i> durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
1- 7190	<u>ELER, GAP und EMFAF</u>
01/2009	Das <i>ELER-Programm 2014-2022 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)</i> in der Übergangszeit sowie das <i>GSP-Programm (Gemeinsame Agrarpolitik - Strategieplan)</i> der Förderperiode 2023-2027 sieht differenzierte Interventionen für die Ländliche Entwicklung vor.

Die Mittel werden für Förderungen im Rahmen des *Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)*, für Projektförderungen der Ländlichen Entwicklung wie Investitionen in die Landwirtschaft, Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten, Förderung von Güterwegen, Bildungs- und Forstmaßnahmen, Projekte der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Energiealternativen, Errichtung von Wasserrückhaltebecken sowie Projekte im Bereich Naturschutz, Soziale Angelegenheiten, Dorfentwicklung, Nahversorgung, LEADER und die Technische Hilfe etc. herangezogen. Die Ausfinanzierung des *ELER-Programms* ist bis 2025 vorgesehen.

Als Folgeprogramm zum *ELER* ist der *GAP-Strategieplan (Gemeinsame Agrarpolitik)* für die Förderperiode 2023-2027 vorgesehen. Auszahlungen für dieses Programm konnten bereits ab 2023 getätigt werden.

Ziel des Programms des *EMFAF (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds)* in Österreich ist die Sicherung eines zukunftsfähigen, resilienten Aquakultur- und Fischereisektors. Inhaltlich liegt der Fokus des Programms 2021-2027 auf einer gesteigerten Aquakulturproduktion durch Zuschüsse zu Investitionen und begleitenden Maßnahmen wie Bildung, Datenerhebung sowie Verarbeitung und Vermarktung. Generell wird im Programm stark auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie auf Energie- und Ressourceneffizienz geachtet.

1- 7410

Bildung und Beratung

03/2009 Die Durchführung der Berufsausbildung in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft obliegt gemäß § 22 der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 51/1993 i.d.g.F., der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (LFA) bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer. Ihre Aufgabe ist es, unter der Leitung des ständigen Ausschusses die gesetzlichen Bestimmungen in die praktische Ausbildung umzusetzen und entsprechend zur Wirkung zu bringen. Die landwirtschaftlichen Berufsausbildungskurse (Facharbeiterinnen und Facharbeiter und Meisterinnen und Meister) werden nach Möglichkeit über die LE-Projektförderung (Ländliche Entwicklung) im Bereich Bildung eingereicht und gefördert. Die Kofinanzierung bzw. nicht förderbare Kursteile und die Kosten für Prüfungen sind von der LFA zu übernehmen.

Weiters wird die Berufsberatung im Zusammenhang mit der LFA bzw. die Erhebung und Überprüfung von Lehrbetrieben sowie die Berufsberatung unterstützt.

02/3004 Die für das Land Burgenland durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Beratung, Abwicklung von Amtshilfe und Förderungen sowie Abgeltungen dieser Leistungen durch das Land

		Burgenland sollen aufgrund einer Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Burgenland auf Basis des <i>Bgld. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 i.d.g.F.</i> , abgewickelt werden.
2- 7410		<u>Bildung und Beratung</u>
	02/3004	Die Einzahlungen entstehen durch die Rückforderung von Restmitteln an diversen Projekten von der <i>Landwirtschaftskammer Burgenland</i> .
1- 7420		<u>Förderungen von Investitionen</u>
	02/3004	Über die Kommunalkredit Public-Consulting besteht die Möglichkeit, nicht über EU-Programme förderbare Aktivitäten im Zusammenhang mit der <i>Biomasse aus Bundes- und Landesmitteln</i> zu fördern. Für die Auslösung der Bundesmittel ist hier vorgesorgt.
1- 7421		<u>Förderungen von Dienstleistungen</u>
	01/3004	Für <i>Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen</i> , bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der Sonderrichtlinie Sonstige Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln wird Vorsorge getroffen.
	02/3004	Für <i>Förderungen in der Land- und Forstwirtschaft</i> , die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern sowie eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission ist vorgesorgt.
1- 7429		<u>Sonstiges</u>
	02/2009	<i>Kosten für die Umsetzung der EU-Verordnungen</i> in den ELER-, GSP- und EMFAF-kofinanzierten Programmen werden über diesen Ansatz finanziert bzw. vorfinanziert. Dazu zählen auch Kosten, die der Programmverantwortlichen Förderstelle beim Amt der Landesregierung im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erwachsen. Um die Koordination der Abwicklung und Finanzierung mit der Verwaltungsbehörde zu gewährleisten, können Auszahlungen zum Beispiel für das Personal im Wege der Technischen Hilfe der Programme kofinanziert werden. Die erforderliche Vorfinanzierung der Technischen Hilfe in den EU-Programmen wird über die Kosten der EU-Verordnung abgewickelt.

Auch Auszahlungen für Evaluierungen und Kontrollen der Konditionalität durch die AMA (Agrarmarkt Austria), welche außerhalb der Programme von den Ländern mitzufinanzieren sind, sowie Top-up-Zahlungen können hier abgedeckt werden.

05/7005 Für Auszahlungen von *waldbaulichen Projekten* wird hier Vorsorge getroffen. Darunter fallen Kosten für die Revision des *Waldentwicklungsplanes*, Neupflanzungen aufgrund von Waldschäden oder Projekte zur Stärkung heimischer Laubholzarten.

2- 7429

Sonstiges

02/2009 Durch die Refundierung von Abwicklungskosten für ausgelagerte Förderungsmaßnahmen von der AMA (Agrarmarkt Austria) ergeben sich Einzahlungen.

1- 7430

Absatz und Verwertung

02/3004 Förderziel ist die *Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft* und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden (Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung und Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse, Publikationen und Veranstaltungen etc.).

1- 7431

Weinbau

01/2004 Der *Syndikatsvertrag der Österreich Wein Marketing GmbH* wird hier ausgeglichen. Ziel der Österreich Wein Marketing GmbH ist es, den Absatz des heimischen Weines zu fördern.

Des Weiteren wird hier das *Rebflächenverzeichnis (Weinbaukataster)*, welches anzulegen und automationsunterstützend zu führen ist, bezahlt (Umstellung auf das INVEKOS-System).

01/3004 Der *burgenländische Wein* soll durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden.

1- 7439	<u>Sonstiges</u>
02/3004	Das <i>Österreichische Imkereiprogramm</i> für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse sowie die Richtlinie für die Gewährung von Ankaufsprämien für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und Zuchtziegen werden aus diesem Ansatz bezahlt. Des Weiteren übernimmt der Bund die Kosten bei der <i>Förderung bundesländerübergreifender Aktivitäten</i> , wenn die Länder Organisationen mit länderübergreifenden Aktivitäten und bundesweit tätige Arbeitsgemeinschaften nach dem Finanzierungsverhältnis Bund:Land = 60:40 unterstützen.
1- 7470	<u>Jagd und Fischerei</u>
03/1131	Für den <i>Versand</i> des Jagdmagazins Mein Revier entstehen entsprechende Kosten.
03/2004	Um Kurse für Jägerinnen und Jäger aber auch andere Personen abhalten zu können, müssen die erforderlichen Druckwerke erstellt werden. Des Weiteren soll die Miete der Werkstatt Natur für diverse Liegenschaften, Abgaben an das Finanzamt, Vortragende für diverse Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kosten für die Werkstatt Natur bezahlt werden.
2- 7470	<u>Jagd und Fischerei</u>
03/2004	Die Refundierung der ausgestellten Jagd- und Fischereikarten sowie die Gebühren für die Fischereiprüfungen und Führungen in der Werkstatt Natur sind hier ersichtlich.
02/3004	Die Refundierung der Kostensätze der <i>Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bioveranstaltungen</i> ist hier ersichtlich.
1- 7480	<u>Notstandsmaßnahmen</u>
02/3004	Gebietskörperschaften, Unternehmen und natürliche Personen, die alljährlich durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem Vermögen Schäden erleiden, gewährt der Katastrophenfonds zur <i>Beseitigung von Katastrophenschäden</i> eine finanzielle Unterstützung. Außerdem wird im Agrarbereich eine Lehrlingsbeihilfe gewährt.

1- 7490	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
02/2004	Das <i>Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl. Nr. 46/2012 i.d.g.F.</i> , sieht vor, dass die beruflichen Verwenderinnen und Verwender ihre fachlichen Kenntnisse für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Ausbildungsbescheinigung nachweisen. Diese ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen und der Druck erfolgt koordiniert durch die Fachabteilung. Hinsichtlich der Druckplaketten verläuft es ähnlich. Diese dienen als Nachweis der Geräteüberprüfung gemäß § 8 <i>Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 i.d.g.F.</i>
02/3004	Gemäß § 1 <i>Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2018</i> , gewährt der Bund den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern für die Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, infolge widriger Witterungsverhältnisse wie Hagel, Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, und an landwirtschaftlichen Nutztieren, aufgrund von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit enthalten oder unionsrechtliche oder in nationalen Tierseuchen- und Tiergesundheitsbestimmungen geregelt sind, sowie sonstigen Infektionskrankheiten eine Förderung. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder einen Zuschuss in gleicher Höhe wie der Bund, nämlich im Ausmaß von je 27,5%, leisten.
05/7005	Jegliche Aktivitäten des <i>Burgenländischen Forstvereins</i> finden hier Unterstützung.
2- 7490	<u>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</u>
02/2004	Die Einzahlungen entstehen durch die <i>Refundierung der ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen</i> . Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden nehmen den Betrag ein.

1- 7590	<u>Sonstige Energieträger</u>
01/1003	Gemäß dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 i.d.g.F., sind in den Bundesländern Beratungsstellen für kostenlose Beratungen zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen einzurichten. Im Auftrag des Landes wird diese Aufgabe von der <i>Energieberatung Burgenland</i> ausgeführt, die die burgenländischen Haushalte und Gemeinden bei Fragen rund um thermische Sanierung, Heizungstausch, Photovoltaikanlagen, Energiegemeinschaften, Elektromobilität und aktuellen Förderungen unterstützt.

	05/1009	Aufgrund der verstärkten Bestrebungen um Energieautarkie und Ausstieg aus fossilen Energieträgern sind Zuschüsse in entsprechender Höhe zu verrechnen. Daneben sollen verstärkt Informationstätigkeiten in Form von Informationsmaterial (Broschüren), Auftritten bei Messen, Infoabenden in Gemeinden etc. getätigt werden. Weiters ist auch der Mitgliedsbeitrag für die Austrian Energy Agency berücksichtigt.
1- 7700		<u>Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs</u>
	01/2009	Das Burgenland verfügt über 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Aufgrund der Bedeutung der Bäder für die Touristinnen und Touristen bzw. die Bevölkerung müssen laufend Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Bäder sollen im Sinne einer Qualitäts- und Angebotsentwicklung auf Basis der Bäderstudie sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Tourismusverbände gemäß den Bestimmungen des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. attraktiviert und gestaltet werden.
1- 7710		<u>Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs</u>
	01/2009	Die sonstigen Auszahlungen des Tourismus werden unter diesem Ansatz erfasst. Dazu gehören Förderungen zur Zielerreichung des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. sowie Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen, die Aufgaben für das Land ausüben. Weiters sollen die Bemühungen der Tourismusverbände, Naturparkvereine, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine sowie Musikvereine, folkloristische Gruppen und touristische Veranstaltungen mit entsprechender Wertschöpfung und gemeinsame Werbe- und Marketingmaßnahmen für die burgenländischen Naturparke unterstützt werden. Weiters wickelt die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH im Auftrag des Landes die betrieblichen <i>Tourismusförderungen</i> im Burgenland ab, weshalb das Land der Wirtschaftsagentur gemäß § 8 Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 i.d.g.F. Mittel zur Verfügung stellt.
	05/2009	Das Land unterstützt Straßenerhalter bei Ausbau, Optimierung und Instandhaltung von touristischen Radwanderwegen finanziell. Neben den touristischen Radrouten werden auch Strecken zum Wandern, Pilgern, Laufen und Reiten gefördert. Dies umfasst auch die Wegweisung und Beschilderung der <i>Rad-, Reit- und Wanderwege</i> sowie Expertinnen-Honorare und Experten-Honorare bzw. Leistungen durch Dritte.
1- 7810		<u>Konsumentenschutz</u>
	02/1114	Die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit für Konsumentinnen und Konsumenten soll in den verschiedensten Themenbereichen abgedeckt werden. Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Stärkung des konsumentenpolitischen Bewusstseins (insbesondere

		Öffentlichkeitsarbeit), Maßnahmen der Konsumentenbildung (insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen) sowie Überprüfungstätigkeiten in verschiedenen Branchen und die Publizierung der Ergebnisse in geeigneter Form finanziert werden.
1- 7820		<u>Wirtschaftsförderung</u>
	03/2009	Die Mittel sollen für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen herangezogen werden, die auf die Bedürfnisse der burgenländischen Wirtschaft und der burgenländischen Unternehmen abgestimmt sind. In diesem Zusammenhang soll auch die Förderung von Projekten ermöglicht werden, welche zwar außerhalb des von den Richtlinien des <i>Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 - WiföG 1994 i.d.g.F.</i> gezogenen Rahmens liegen, aber der wirtschaftlichen Entwicklung des Burgenlandes sowie der Erzielung eines optimalen Wirtschaftswachstums dienen und damit positive Auswirkungen auf den burgenländischen Arbeitsmarkt haben. Weiters dienen die Mittel für die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß <i>WiföG 1994 i.d.g.F.</i> im Rahmen der Richtlinien betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an Gewerbe- und Industriebetriebe aus ständigen und temporären Förderaktionen. Darüber hinaus werden Leistungen aus schlagend gewordenen Haftungsübernahmen finanziert und ebenso den Betrieben Risikokapital zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut. Insbesondere Klein- und Mittelbetrieben sollen die Mittel zugänglich gemacht werden.
1- 7821		<u>Kooperationsprogramme</u>
	01/2009	Die <i>Kooperationsprogramme</i> haben eine territoriale bzw. grenzübergreifende Zusammenarbeit zum Ziel, bei der mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat zusammenarbeiten. Im Speziellen werden hierbei seitens des Burgenlandes mit den Nachbarländern Ungarn, Slowenien und der Slowakei Kooperationen gefördert. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt.
1- 7822		<u>EFRE</u>
	01/2009	Im Burgenland als Übergangsregion fördert der <i>Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)</i> Innovation, Digitalisierung, einen wirtschaftlichen Wandel sowie kleinere und mittlere Unternehmen. Ein grüneres, CO ₂ -freies Europa hat darüber hinaus das Ziel, in erneuerbare Energien zu investieren sowie den Kampf gegen den Klimawandel voranzutreiben. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt.
1- 7823		<u>ESF</u>
	01/2009	Im Burgenland als Übergangsregion unterstützt der <i>Europäische Sozialfonds (ESF)</i> gezielt Investitionen in Menschen. Schwerpunkte innerhalb des <i>ESF</i> sind u.a. die <i>Gleichstellung für Frauen und Männer</i> (inkl. innovativer Kinderbetreuungsangebote), Aktive Inklusion

	(Verbesserung der beruflichen Teilhabe), die Unterstützung für Jugendliche an Schulen und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, <i>Zugang zu lebenslangem Lernen</i> (inkl. Digitalkompetenzen) und soziale Innovation. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt.
1- 7824	<u>Additionalitätsprogramm EFRE</u>
01/2009	Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des <i>Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)</i> gelten thematisch auch für das ergänzende <i>Additionalitätsprogramm EFRE</i> . Das <i>Additionalitätsprogramm EFRE 2021-2027</i> wurde mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 45,0 Mio. am 1. Dezember 2020 mit der ZI. RE/EU.Add2021EFRE-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen. Es werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt.
1- 7825	<u>Additionalitätsprogramm ESF</u>
01/2009	Das Additionalitätsprogramm stellt ein zusätzliches Förderprogramm zum EU-Programm dar, dessen Maßnahmen durch das Land Burgenland und den Bund finanziert werden. Die übergeordneten Ziele des <i>Europäischen Sozialfonds (ESF)</i> gelten thematisch auch für das ergänzende Additionalitätsprogramm ESF und haben zum übergeordneten Ziel durch Investitionen die Menschen im Burgenland zu unterstützen. Das <i>Additionalitätsprogramm ESF 2021-2027</i> wurde mit einem Fördervolumen von insgesamt EUR 22,0 Mio. am 1. Dezember 2020 mit der ZI. RE/EUAdd2021ESF-10000-3-2020 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen. Unter diesem Ansatz werden sowohl Projekte der Förderperiode 2014-2020 als auch der Förderperiode 2021-2027 durchgeführt.
1- 7829	<u>Sonstiges</u>
01/2009	Unter dem angeführten Ansatz werden Fördermaßnahmen für vorangehende Förderperioden zusammengefasst. Es handelt sich zwar um bereits abgelaufene Förderprogramme, jedoch können Auszahlungen zu den Förderprojekten auch nach Projektende noch getätigt werden.
2- 7829	<u>Sonstiges</u>
01/1003	Das Referat Aufsicht gemeinnützige Bauvereinigungen und Verwaltungsprüfungen der Abteilung 3 stellt Leistungen für Dritte im Rahmen von beauftragten Verwaltungsprüfungen in Rechnung.

1- 7890Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

- 03/1006 Zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben der *Kammer für Arbeiter und Angestellte* (Gewährung von Wohnbaurdarlehen zur Fertigstellung von Wohnräumen, die Unterbringung von burgenländischen Studentinnen und Studenten in Wien sowie zur Setzung kultureller Aktivitäten etc.) gewährt das Land Burgenland der genannten Kammer jährlich eine Subvention.
- 01/3002 Für die vom Land den Abgabepflichtigen auszufolgenden Vignetten gemäß Bgld. Tourismusgesetz 2021 i.d.g.F. wird hier Vorsorge getroffen.
- 03/3002 Unter diesem Ansatz sollen Lizenz-, Service- und Wartungsverträge (GISA etc.) beglichen werden. Weiters stehen die Mittel für diverse Marketing-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur Verfügung. Es werden diverse Anschaffungen für erforderliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.
- 05/3002 Die entsprechenden Mittel sind vor allem für die Herausgabe von Informationsmaterial für Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte - begründet durch die laufenden Änderungen im Burgenländischen Baurecht - vorgesehen.
- 05/4005 Bei diesem Ansatz werden Auszahlungen für *sonstige Leistungen* von Fremdfirmen im Zusammenhang mit Geologie und Geodynamik getätigt.
-

Gruppe 8

Dienstleistungen

1- 8250	<u>Tierkörperbeseitigung und -verwertung</u>
02/2010	Die Kosten der Verarbeitung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sollen zur Gänze durch den Gebührentarif abgedeckt werden, die Kosten bei den Falltieren werden vom Land gefördert. Die Landesmittel sind für den gebührenfinanzierten Anteil und den Landesanteil an der öffentlichen Finanzierung veranschlagt.
2- 8250	<u>Tierkörperbeseitigung und -verwertung</u>
02/2010	Die anfallenden Kosten für die <i>Tierkörperbeseitigung und -verwertung</i> werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten.
2- 8410	<u>Grundstücksgleiche Rechte</u>
03/2004	Das Land besitzt mehrere Fischereieigenreviere und ist an mehreren <i>Fischereipachtrevieren</i> beteiligt. Die Fischereireviere sind verpachtet. Die Einzahlungen aus diesen Revieren werden hier dargestellt.
2- 8460	<u>Wohn- und Geschäftsgebäude</u>
01/2001	Hier wird der <i>Mietertrag</i> von landeseigenen Wohnungen dargestellt.
1- 8910	<u>Gast- und Schankbetriebe</u>
01/1101	Für die Abwicklung des <i>Küchen- und Buffetbetriebes</i> (Ankauf von Lebensmitteln und Getränken, Bezahlung von Abgaben sowie Nachbeschaffung von Geschirr, Einrichtungsgegenständen und von notwendigen Maschinen (Kaffeemaschine etc.)) wird hier Vorsorge getroffen. Von diesem Ansatz werden auch die Hygienemaßnahmen und die notwendige Arbeitsbekleidung bezahlt.
2- 8910	<u>Gast- und Schankbetriebe</u>
01/1101	Es handelt sich hierbei um Einzahlungen aus dem <i>Küchen- und Buffetbetrieb</i> .
1- 8990	<u>Landessicherheitszentrale Burgenland</u>
01/1008	Für den Betrieb im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) der Landessicherheitszentrale Burgenland sollen Mittel zur Anschaffung von abnutzbaren Anlagegütern sowie für Nutzungsentgelte, Instandhaltung und die Telekommunikation bereitgestellt werden. Weiters fallen sonstige Kosten für Strom, IT-Infrastruktur, Schulungen etc. an.

2- 8990

Landessicherheitszentrale Burgenland

01/1008 *Transfers von Sozialversicherungsträgern* für die Dispositionsgebühr, Einzahlungen von Unternehmen für die Instandhaltung und Wartung von Funkstationen und für den Kauf von Handfunkgeräten sowie für die Dispositionen der Landessicherheitszentrale Burgenland und für die Wartung der Brandmeldeanlagen werden hier verbucht.

Außerdem werden die Beträge für die Gesundheitsberatung 1450 dargestellt. Jedes Land erhält für den Betrieb der Gesundheitshotline einen Sockelbetrag. Jener Betrag, der nach Abzug des Sockelbetrags von der jährlichen Pauschalzahlung der Sozialversicherung noch zur Verfügung steht, wird nach dem Bevölkerungsanteil auf die Länder verteilt, die die Gesundheitsberatung 1450 implementiert haben.

Gruppe 9

Finanzwirtschaft

1- 9100	<u>Geldverkehr</u>
01/1003	Im Bereich des Bankwesens werden Geldverkehrs- und Bankspesen, die Kapitalertragssteuer, etwaige Disagien und Spesen für Kreditkartenabrechnungen verrechnet.
2- 9100	<u>Geldverkehr</u>
01/1003	Bei den Einzahlungen handelt es sich um Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft, Zinsen aus dem Geldverkehr bzw. Zinsen für veranlagte Gelder.

1- 9141	<u>Gesellschafterzuschuss</u>
04/1007	Mit Regierungsbeschluss, Zahl: A7/BS.A2551-10025-1-2017, wurde von der Burgenländischen Landesregierung ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Land Burgenland, der BELIG (jetzt: LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH) und der Gästehäuser Burgenland GmbH zur Übertragung der Heimverwaltung an die <i>Gästehäuser Burgenland GmbH</i> beschlossen. Die Mittel stellen Landeszuschüsse entsprechend dem Betriebsführungsvertrag dar.
05/2002	Die Gesellschafteranteile des Landes Burgenland an der <i>Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH</i> betragen 12% des Gesamtkostenanteils. Entsprechend dem Anteil am Stammkapital hat das Land Burgenland laut Wirtschaftsprognose des VOR budgetär Vorsorge zu treffen.
01/2009	Die <i>Burgenland Tourismus GmbH (BTG)</i> übt ihre Tätigkeit aufgrund des Bgld. Tourismusgesetzes 2021 i.d.g.F. aus und hat Aufgaben für das Land im Zusammenwirken mit den anderen Tourismusträgern zu erfüllen. Darüber hinaus ist die von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigende "Tourismusstrategie und Masterplan 2030" umzusetzen. Um die gesetzlichen wie auch die gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt.
	Seitens der <i>Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH</i> werden wirtschaftspolitische Maßnahmen durch Förderungen, Beteiligungen und aktive Betriebsansiedlungen gesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden seitens des Landes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH Mittel zur Verfügung gestellt.

-
- 03/2009 Die gemeinnützige GmbH *Arbeitsstiftung Burgenland GmbH (ASB)* wurde im Jahr 2008 mit dem Zweck gegründet, Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durchzuführen. Für die Kosten der ASB, welche nicht direkt einem konkreten Arbeitsstiftungsprojekt zugeordnet werden können, d.h. für den laufenden Betrieb, wenn keine Arbeitsstiftungsprojekte gefördert werden (Kosten, die zwischen den einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten anfallen oder Vorfinanzierungskosten etc.), ist Vorsorge zu treffen.
- 01/3007 Zu den Aufgaben der *Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB)* zählen die betriebliche Führung der burgenländischen Kulturzentren, des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses, des Liszt-Zentrums und des Liszt-Hauses, die Umsetzung von diversen kulturtouristischen Maßnahmen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die Kulturmarken Seefestspiele Mörbisch, Schloss-Spiele Kobersdorf, Liszt-Festival Raiding, jOPERA Jennersdorf, Güssinger Kultursommer, Friedensburg Schlaining etc. Die Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.
- Die *Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH* ist mit einem Forschungs- und Innovationsstandort auch im Burgenland aktiv. Die Mittel dienen zur Unterstützung der Kostentragung für einen Forschungsort im Burgenland. Mit dem Engagement von der Joanneum Research GmbH sollen die Internationalisierung des burgenländischen Forschungssektors forciert, die Marktchancen heimischer Unternehmen verbessert und die Forschungsquote im Land nachhaltig erhöht werden.
- 04/3007 Die *Fachhochschule Burgenland GmbH* ist eine 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH, die im 100%-igen Eigentum des Landes Burgenland steht. Die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes an der Fachhochschule Burgenland GmbH wird größtenteils durch Förderverträge bzw. Fördervereinbarungen, welche die Fachhochschule sowohl mit dem Bund als auch mit dem Land Burgenland abgeschlossen hat, gewährleistet. Der Förderbetrag setzt sich aus den vertraglichen, anteiligen Zuschüssen des Landes zu den vom Bund kofinanzierten Studiengängen, den vollständig finanzierten Kosten für die Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege, Physiotherapie und Hebammen sowie aus einem Forschungsförderungsbeitrag zusammen.
-

1- 9142Gesellschafterzuschuss

- 01/1001 In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der *Akademie Burgenland GmbH*, einem Tochterunternehmen der Fachhochschule Burgenland, und dem Land Burgenland wurde festgelegt, dass sich das Land an der Deckung der Fixkosten der Akademie mit einem monatlichen Betrag beteiligt. Für diesen Beitrag wird hier Vorsorge getroffen.
- 03/1006 Die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH (SHW) wurde im Jahr 1995 als Nachfolgegesellschaft der Schlaininger Werkstätten gegründet und stand bis 31.12.2023 im Eigentum der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland). Mit 1.1.2024 wurde die SHW unter dem neuen Firmenwortlaut „*Selbsthilfe-Werkstätten-Burgenland-GmbH*“ von der Soziale Dienste Burgenland GmbH übernommen. Sie ist ein Tischlereibetrieb und wird als gemeinnützige Behindertenwerkstätte geführt. Die Mittel sind somit für den Gesellschafterzuschuss an die Selbsthilfe-Werkstätten-Burgenland-GmbH zur Aufrechterhaltung des Betriebes vorgesehen.
- 04/1007 Im Arbeitsprogramm der Burgenländischen Landesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode (2020-2025) wurde die Absicherung des Schulstandortes der Keramikfachschole Stoob beschlossen. Anhand des mit dem Österreichischen Fliesenverband entwickelten Konzepts ist am Standort der Fachschule ein Kompetenzzentrum für Keramik, Ofenbau- und Fliesentechnik entstanden. Drehscheibe des Kompetenzzentrums ist die gegründete Gesellschaft m.b.H. „*Ceramico*“. Die Mittel dienen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks.
- 05/2002 Der finanzielle Abgang der *Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH* soll über Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen werden.
- 01/3006 Die *Soziale Dienste Burgenland GmbH (vormals: PSD GmbH)* ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH und fungiert einerseits als Dachgesellschaft der Säule Soziales und Pflege und übernimmt damit konzeptionelle Tätigkeiten für die Erweiterung, den Ausbau und das Qualitätsmanagement in diesem Geschäftsfeld. Andererseits ist die Gesellschaft in operativen Tätigkeitsbereichen wie z.B. der flächendeckenden psychosozialen Versorgung der burgenländischen Bevölkerung, der Führung des Heilpädagogischen Zentrums Rust in Form einer Sonderkrankenanstalt, der Etablierung und Eröffnung von Sozialmärkten sowie der Führung der Frauen- und Sozialhäuser tätig.
-

-
- 03/3006 Zweck der *Pflegeservice Burgenland GmbH* ist die Sicherstellung von Pflege- und Betreuungsbedürfnissen der Menschen im Burgenland, die Koordination unterschiedlicher Pflege- und Betreuungsaktivitäten und die Bereitstellung oder Organisation von bedarfsgerechten Angeboten sowie die Anstellung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Die Verwaltung der Burgenländischen Schulassistenten und die Vermittlung geeigneter Schulassistentinnen und Schulassistenten fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der *Pflegeservice Burgenland GmbH*. Die Mittel stellen den Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag dar.
- 05/3009 Die *Sport Burgenland GmbH* wurde 2021 als 100%-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH gegründet. Ausgehend von der Sportstrategie des Landes soll sie die sportstrategische Ausrichtung sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport federführend vorantreiben. Es sollen die Kosten dieser Gesellschaft für ihre operative und strategische Tätigkeit abgegolten werden.
- 05/8005 Für den Erhalt des Naturraumes Seewinkel/Neusiedler See und den daraus resultierenden Anforderungen ist die Einrichtung geeigneter fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Strukturen notwendig. Diese Strukturen lassen sich am besten im Rahmen einer eigenen Einheit schaffen, die mit Rückhalt und Unterstützung der politischen und fachlichen Entscheidungsträger arbeiten kann. Für diese speziellen Aufgaben bzw. Herausforderungen (Sedimentmanagement, Schilfkanäle, Schilfmanagement etc.) wurde die *Seemanagement GmbH* gegründet. Der Gesellschafterzuschuss für die 2022 gegründete *Seemanagement GmbH* ist unter diesem Ansatz vorgesehen. Der Erhalt des Neusiedler Sees soll damit gesichert und Maßnahmen so zielgerichteter und nachhaltiger umgesetzt werden.

1- 9143
Gesellschafterzuschuss, Sonstige Zuschüsse für Beteiligungen

- 01/1003 Das Land Burgenland hat sich verpflichtet, den Annuitätendienst für die Darlehensaufnahmen der *Business-Park Heiligenkreuz GmbH* und *Businesspark Müllendorf GmbH* zu übernehmen. Die Budgetmittel werden jeweils in Höhe der anfallenden Annuitäten (laut Tilgungsplan) zur Verfügung gestellt.
- Das Land Burgenland ist zu 51% an der *WindPV Holding GmbH* beteiligt. Für die weitere Entwicklung und den Ausbau der geplanten Projekte sind bare Gesellschaftermittel im Wege von Gesellschafterzuschüssen und/oder einem wiederausnutzbaren Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt bis zu EUR 51,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.
-

05/2002	Der finanzielle Abgang der <i>Burgenländischen Mobilitätsorganisationsgesellschaft mbH (BUMOG)</i> für operative Aufwendungen soll über Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen werden.
01/2009	Die <i>Sonnenresort Neusiedl GmbH</i> wurde im Jahr 2023 gegründet. Zur Umsetzung des Baus eines Hotels samt Camping-/Glampinganlage in unmittelbarer Nähe des Hallenbades Neusiedl am See werden seitens des Landes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
03/3006	Die <i>Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH (BPB)</i> ist ein Tochterunternehmen der Soziale Dienste Burgenland GmbH (100-%ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH) und steht im Eigentum der Soziale Dienste Burgenland GmbH (SDB) und der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland). Sie umfasst neben dem Pflegewohnhaus Neudörf - St. Nikolaus auch das Pflegewohnhaus Oberpullendorf - Haus St. Peter sowie das Pflegezentrum - Am Schlosspark. Des Weiteren ist die BPB bis zur Fertigstellung des Altenwohn- und Pflegeheims in Redlschlag Betreiber des Pflegewohnhauses in Bernstein. Erklärtes Ziel der Gesellschaft ist es, neue Wege im Bereich der Pflege und Betreuung zu bestreiten.
04/3007	Die <i>Joseph Haydn Privathochschule GmbH</i> ist eine Ausbildungsstätte für höhere Musikausbildung. Die Mittel zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Fördervertrag werden hier verbucht.
2- 9144	<u>Gewinnabfuhren</u>
01/1003	Bei den Einzahlungen handelt es sich um Dividenden bzw. Gewinnabfuhren von Landesbeteiligungen und um Ausschüttungen, welche sich aus dem Genussrecht bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG) ergeben, bei der das Land Burgenland Genussrechtsinhaber ist.
2- 9145	<u>Genussrecht</u>
01/1003	Das Land Burgenland ist Genussrechtsinhaber bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG). Für das Jahr 2025 ist die Rückführung des Restbetrags vorgesehen.
2- 9210	<u>Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben</u>
01/3003	Gemäß § 75a Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 i.d.g.F. hebt das Land für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine <i>Landschaftsschutzabgabe</i> ein. Die

Landschaftsschutzabgabe fällt zu 60% dem Land Burgenland und zu 40% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

Gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. kann zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe des Bundes eine Zuschlagsabgabe eingeführt werden. Seitens des Burgenländischen Landtags wurde die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (*Glücksspielautomatenabgabe*) mit Gesetz vom 28. Oktober 2010, LGBl. Nr. 78/2010, beschlossen. Die Aufteilung der Einzahlungen erfolgt zu je 50% zwischen dem Land Burgenland und den burgenländischen Gemeinden.

05/3003 Gemäß Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., haben Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken eine *Baulandmobilisierungsabgabe* zu leisten. Die Einhebung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenstelle.

Im Zusammenhang mit der Baulandmobilisierungsabgabe fließen 50% der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet. Bei diesem Ansatz wird nur der Landesanteil (50%) dargestellt.

01/3010 Am 5. April 2023, Zahl: A10/GR.RW100-10003-17-2023, hat die Burgenländische Landesregierung in ihrer Sitzung beschlossen, dass die dem Land Burgenland aus dem *Ortstaxenanteil* der Burgenland Tourismus GmbH zufließenden Gelder zur Deckung der Finanzierungskosten des Notarztdienstes herangezogen werden. Durch diese Zweckwidmung wird zur nachhaltigen Absicherung der notärztlichen Versorgung der Touristinnen und Touristen sowie der Bevölkerung beigetragen.

1- 9220

Ausschließliche Landesabgaben

01/3003 Im Zusammenhang mit der Einhebung des *ORF-Beitrags* - durch die ORF-Beitrags Service GmbH - und der Einhebung des *Wohnbauförderungsbeitrages* - durch die Versicherungsträger - werden Vergütungsbeiträge gebucht. Des Weiteren wird der *Tourismusförderungsbeitrag* an die Burgenland Tourismus GmbH (90% von den eingelangten Einzahlungen) überwiesen.

2- 9220

Ausschließliche Landesabgaben

05/1005 Die Einzahlungen betreffend *KFZ-Einzel- und Routengenehmigungen* an Landesstraßen werden hier dargestellt.

05/2008	Die Aufteilung der Erträge aus der <i>Feuerschutzsteuer</i> ist in den § 16 Abs. 1 Z 5 und § 20 Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. geregelt. Die Einzahlung der Feuerschutzsteuer erfolgt quartalsmäßig durch das Bundesministerium für Finanzen.
01/3003	Gemäß dem Bgld. Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 i.d.g.F. erhebt das Land Burgenland von Personen, die zur Entrichtung von ORF-Beiträgen (gemäß dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 i.d.g.F.) verpflichtet sind, eine ausschließliche Landesabgabe (<i>Kulturförderungsbeitrag</i>). Abgabenbehörde ist die ORF-Beitrags Service GmbH. Die Gesellschaft hat den Ertrag des Kulturförderungsbeitrages nach Abzug der Vergütung vierteljährlich dem Land abzuführen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F. handelt es sich beim <i>Wohnbauförderungsbeitrag</i> um eine ausschließliche Landesabgabe. Die Beiträge werden monatlich von den Versicherungsträgern (nach Abzug der Vergütung) an das Land Burgenland überwiesen. Des Weiteren werden <i>Nebenansprüche und Resteingänge (Mahnspesen, Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen)</i> verrechnet, die im Zusammenhang mit der Einhebung von Abgaben stehen. Weiters werden <i>Verwaltungsabgaben</i> für Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes, die <i>Jagd- und Fischereikartenabgabe</i> und die <i>Jagdabgabe</i> verrechnet. Gemäß dem Bgld. Tourismusgesetz 2021 i.d.g.F. ist von jenen Unternehmen, die einen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus erzielen, zwecks Finanzierung der Tourismusaufgaben eine Abgabe (<i>Tourismusförderungsbeitrag</i>) zu leisten. Die Einhebung dieser Abgabe obliegt der Landesregierung. Von den eingelangten Tourismusförderungsbeiträgen werden 90% an die Burgenland Tourismus GmbH überwiesen, 10% der eingelangten Tourismusförderungsbeiträge erhält das Land als Abgeltung für die Einhebung.
2- 9250	<u>Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben</u>
01/1003	Der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen wird als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingehoben und auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt (Bund 67,934%, Länder 20,217% und Gemeinden 11,849%). Die Höhe des Bruttobetrages der <i>Ertragsanteile der Länder</i> beruht auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Stand: Juli 2024.
2- 9300	<u>Landesumlage</u>
01/1003	Gemäß Landesumlagegesetz 1993 i.d.g.F. werden 7,6% der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingehoben. Die Berechnung basiert auf einer Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Stand: Juli 2024.

1- 9400Bedarfszuweisungen

01/1002 Die Höhe der *Bedarfszuweisungen* ist von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben abhängig. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024 i.d.g.F. Gemeindemittel und stellen für das Land Durchläufer dar. Die Bedarfszuweisungen werden in Höhe der eintreffenden Mittel ausgeschöpft.

Die Auszahlung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln. Ein Teil der Bedarfszuweisungen wird den Gemeinden vom Land gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden i.d.g.F. als Sachleistungen zur Verfügung gestellt. Die nachstehend angeführten Sachleistungen werden im Wege des Vorwegabzuges, der gemäß § 13 Abs. 1 FAG 2024 i.d.g.F. errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln, finanziert.

Das *Gemeindenetzwerk* ist eine Kommunikationsplattform. Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang, E-Government-Lösungen und eine sichere, verschlüsselte Kommunikation aller burgenländischen Gemeinden untereinander sowie mit den Landesdienststellen.

Das *Schulnetzwerk* ist die technische Vernetzung aller öffentlichen Pflichtschulen im Burgenland. Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang, Software-Lizenzen für die Grundausstattung und eine sichere, verschlüsselte Kommunikation aller burgenländischen öffentlichen Pflichtschulen untereinander sowie mit den Landesdienststellen.

Über die *e-Vergabe-Plattform* erfolgt die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und es wird eine sichere Durchführung des Vergabeverfahrens entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Der Gemeindeanteil ist für den Betrieb des *Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes* in Form des Betriebes von Akutordinationen vorgesehen.

Die Kosten für die verpflichtende *Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten im Verwaltungsbereich sowie im elementarpädagogischen Bereich* finden hier ebenfalls Bedeckung.

Für die Begleichung des Gemeindeanteils für die Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Alltagsradwegen sowie touristischen *Radwanderwegen* wird Vorsorge getroffen.

04/1007 Aus den allgemeinen Bedarfszuweisungen wurden Mittel ausgeklammert, um sie zur finanziellen Unterstützung des *Schul- und Kindergartenbauprogrammes* zu verwenden.

2- 9400	<u>Bedarfszuweisungen</u>
01/1002	Die Höhe der diesbezüglichen <i>Einzahlungen</i> ist abhängig von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F. Gemeindemittel und dürfen nur Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden.
2- 9410	<u>Sonstige Finanzausgleichszuweisungen nach dem FAG</u>
01/1003	Gemäß § 25 <i>Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F.</i> gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden jährlich zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima, eine Finanzausgleichszuweisung.
05/2002	In Bezug auf die <i>Finanzausgleichszuweisung gemäß § 24 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F.</i> gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzausgleichszuweisung von insgesamt EUR 30,6 Mio. jährlich und 0,034% des Nettoeinkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 11 Abs. 1 FAG 2024 i.d.g.F.) des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres. Der Anteil für das Burgenland beträgt 0,37% und ist vom Bund an die Länder zu überweisen.
2- 9430	<u>Zuschüsse nach dem FAG</u>
01/1003	Gemäß der Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die <i>Elementarpädagogik</i> gewährt der Bund (Art. 14) den Ländern für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2026/2027 Zweckzuschüsse pro Jahr in der Gesamthöhe von EUR 200,0 Mio. Der Anteil des Landes beträgt hierbei 2,883%.
05/2002	Gemäß § 29 Abs. 3 <i>Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 i.d.g.F.</i> hat der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2034 für <i>Eisenbahnkreuzungen</i> auf Gemeindestraßen <i>Zweckzuschüsse</i> in der Höhe von EUR 4,81 Mio. jährlich zu gewähren. Der Anteil des Landes beträgt 4,4% (EUR 211.640,00). Gemäß § 13 Abs. 2 FAG 2024 i.d.g.F. hat das Land den Zweckzuschussbetrag von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten und für die Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden. Dem Land Burgenland steht somit ein Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 423.280,00 jährlich zur Gewährung von Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu Verfügung.

2- 9440	<u>Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz</u>
05/2008	Die zu erwartenden Einzahlungen aus Bundesmitteln zum Katastrophenfondsgesetz 1996 i.d.g.F. werden hier verbucht.
01/3008	Die Einzahlungen aus Bundesmitteln gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über den Warn- und Alarmdienst werden hier dargestellt. Weiters sind die Einzahlungen aus Bundesmitteln gemäß § 3 Abs. 3 Rettungs- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsgesetz 2024 i.d.g.F. hier dargestellt.
1- 9450	<u>Sonstige Zuschüsse des Bundes</u>
02/1002	Aus dem <i>Pflegefonds</i> werden Leistungen in Form von Zweckzuschüssen zufolge §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 i.d.g.F. erbracht. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem <i>Pflegefonds</i> unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege.
2- 9450	<u>Sonstige Zuschüsse des Bundes</u>
01/1003	Die Mittel werden vom Bund gemäß § 23 im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F., insbesondere für die Bereiche Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren und für Umwelt und Klima, zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden erhalten 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen Länderanteils. Die Aufteilung des 50%-Anteils auf die Gemeinden richtet sich zu 50% nach der Volkszahl und zu 50% nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.
03/1003	Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem <i>Pflegefonds</i> unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege. Seit dem Jahr 2011 stellt der Bund den Ländern gemäß <i>Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.g.F.</i> , jährlich einen <i>Zweckzuschuss</i> zur Verfügung. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 i.d.g.F. für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung. Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des <i>Verbots des Pflegeregresses</i> den Ländern einen Fixbetrag aus dem <i>Pflegefonds</i> von jeweils EUR 300,0 Mio. zur Verfügung. Der Verteilungsschlüssel für das Burgenland beträgt rd. 2,73%.
2- 9500	<u>Aufgenommene Darlehen</u>
01/1003	Betreffend <i>Darlehensaufnahmen</i> des Landes wird auf die Darstellung in Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst hingewiesen.

1- 9501	<u>Schuldendienst</u>
01/1003	Tilgungen und Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen werden in der Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst dargestellt. Im Zusammenhang mit Finanzderivaten ohne Grundgeschäft werden ebenfalls etwaige Tilgungen und Zinszahlungen ausgewiesen.
1- 9502	<u>Schuldendienst</u>
01/1003	Tilgungen und Zinszahlungen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen werden in der Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst dargestellt.
1- 9600	<u>Zahlungsverpflichtungen</u>
01/1003	Im Falle von schlagend werdenden Haftungen werden entsprechende Auszahlungen durchgeführt. Diese Auszahlungen beruhen auf Haftungen, die seitens des Landes übernommen wurden.
2- 9600	<u>Zahlungsverpflichtungen</u>
01/1003	Diese <i>Rückersätze von Aufwendungen</i> stehen im Zusammenhang mit Haftungen, die in den Vorjahren seitens des Landes übernommen wurden.
2- 9610	<u>Provisionen und Rückerstattungen</u>
01/1003	Bei den Einzahlungen handelt es sich um <i>Haftungsprovisionen</i> für gegebene Darlehenshaftungen.
1- 9700	<u>Verstärkungsmittel</u>
01/1003	Für nicht vorhersehbare Auszahlungen werden bei Bedarf Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt.
2- 9910	<u>Abwicklung der Vorjahre</u>
01/1003	Einzahlungen, die im Zusammenhang mit Auszahlungen aus den Vorjahren stehen, werden bei diesem Ansatz gebucht.

